

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan BB.07.00 „Parkstraße“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Bierbach;

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2026 die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes BB.07.00 „Parkstraße“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) im Stadtteil Bierbach beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes und der FNP-Teiländerung ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, welches im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches gebaut werden soll. Gleichzeitig wird die Voraussetzung für die Schaffung von Baurecht für eine Wohnbebauung.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil und der Begründung, und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil und Begründung, sowie der gemeinsame Umweltbericht mit Gutachten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

vom 20.07.2026 bis einschließlich 20.08.2026

auf der Homepage der Stadt Blieskastel unter <https://www.blieskastel.de/stadt/informationen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht, zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten wird. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Planunterlagen können während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich im Foyer des Rathauses II (Zweibrücker Straße 1) der Stadt Blieskastel, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden: Montag bis Mittwoch 8:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 8:30 bis 18:00 Uhr und Freitag 8:30 bis 13:00 Uhr.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (www.uvp-verbund.de/kartendienste) abrufbar.

Während der oben genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, mündlich oder elektronisch per Mail an stadtplanung@blieskastel.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Für die Teiländerung des FNP gilt:

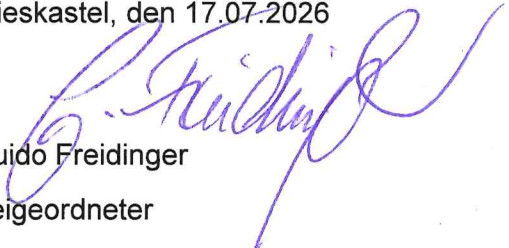
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit

allen Einwendungen ausgeschlossen, die sich im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

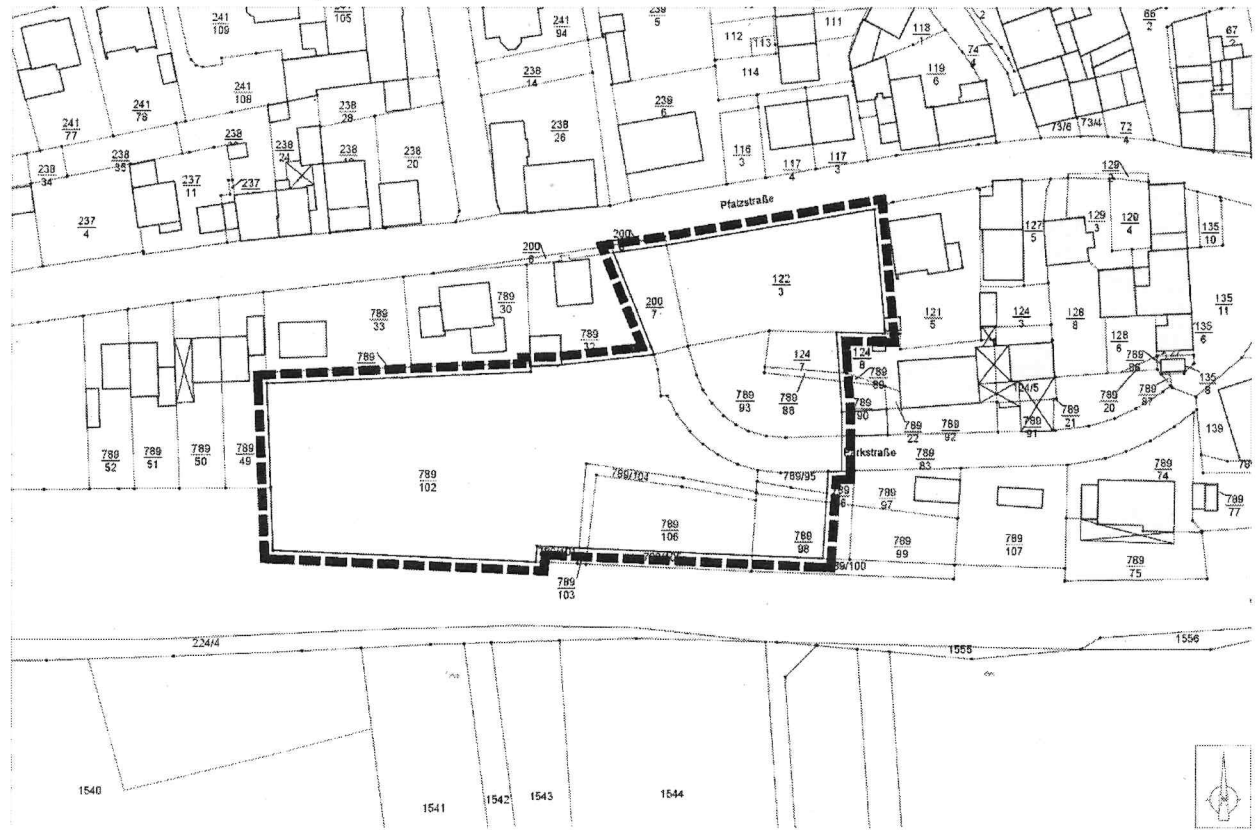
Folgende Arten umweltbezogener Informationen mit den diesbezüglichen wesentlichen umweltbezogenen Inhalten sind verfügbar:

- Umweltbericht gem. §2a BauGB mit folgenden Informationen:
 - o Angaben zum Bedarf an Grund und Boden
 - o Ziele aus relevanten Fachgesetzen, Fachplänen, Verordnungen, Richtlinien und deren Berücksichtigung
 - o Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut Boden und Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter
 - o Angabe zu den Wechselwirkungen
 - o Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
 - o Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
 - o Angaben zum Monitoring
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (WSW & Partner, Kaiserslautern) Biotoptypenkartierung, Reptilien und Säugetiere
- Altlastengefährdungsabschätzung (Erdbaulaboratorium Saar, Heusweiler-Holz), aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone II
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:
 - o Ministerium für Inneres, Bauen und Sport – Oberste Landesbaubehörde: Lage im Vorranggebiet Grundwasserschutz
 - o Biosphärenzweckverband Bliesgau: Untersuchung Reptilien, Festsetzungen zur Reduzierung des Vogelschlages, Anbringung Nisthilfen, naturnahe Gestaltung Gärten, Verzicht auf Schottergärten
 - o Deutsche Bahn AG: Hinweis auf Fläche im Eigentum der Deutschen Bahn mit Ausgleichs- und Ersatzflächen, Abstand Anpflanzungen zum Bahngelände, Blendwirkung PV
 - o Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Untersuchung von Reptilien und Brutvögeln, Lage im Wasserschutzgebiet und Vorranggebiet Grundwasserschutz

Blieskastel, den 17.07.2026

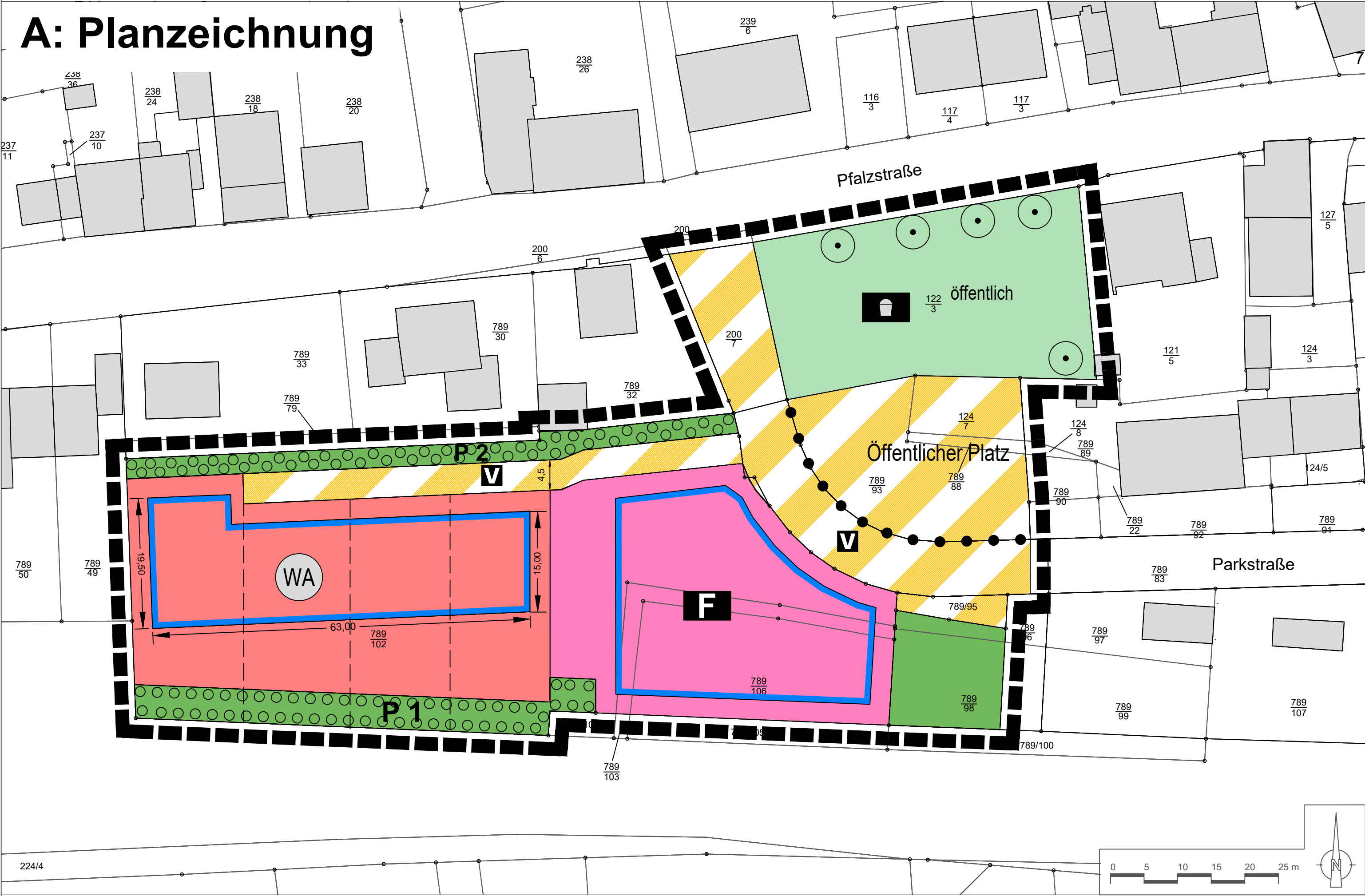

Guido Freidinger
Beigeordneter

Geltungsbereich des Bebauungsplanes BB.07.00 "Parkstraße" und der Teiländerung des FNP



Stadt Blieskastel

A: Planzeichnung



Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)	
	Wohnbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)	
	Baugrenze
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)	
	Flächen für den Gemeinbedarf
Feuerwehr (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)	
	Feuerwehr
Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsberuhigter Bereich
Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)	
	Private Grünflächen
	Öffentliche Grünflächen
	Spielanlagen
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)
	Erhaltung: Bäume
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
	Flurstück
	Vorhandene Bebauung
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

B: Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen gem. §9 Abs.1 BauGB und BauNVO	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)	
1.1. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet zulässig	
1. Wohngebäude,	
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,	
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass	
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,	
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,	
3. sonstige Anlagen für Verwaltungen,	
4. Gartenbaubetriebe,	
5. Tankstellen,	
6. Anlagen für sportliche Zwecke	
nicht zulässig sind.	
1.2 Es wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	
Allgemein zulässig sind	
1. Gebäude für die Feuerwehr einschließlich zur Unterstellung der Einsatzfahrzeuge,	
2. Übungsflächen der Feuerwehr,	
3. Räume für die Verwaltung,	
4. Sozialräume und sanitäre Anlagen,	
5. Vereins- und Gemeinschaftsräume.	
Weiterhin sind Stellplätze sowie Garagen zulässig, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.	
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)	
2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)	
Im WA wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.	
Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt.	
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,	
2. Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO,	
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind mitzurechnen.	
Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu 50 v.H. überschritten werden.	
2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)	
Im WA und auf der Fläche für Gemeinbedarf wird die Zahl der Vollgeschosse auf max. II festgesetzt.	
3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
3.1 Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)	
Im WA und auf der Fläche für Gemeinbedarf wird eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise ist eine Gebäudelänge bis zu 50 m zulässig. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.	
3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 2 BauNVO)	
Im Bebauungsplan werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist nach §20 zulässig.	
4. Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)	
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Carports müssen mit einem Mindestabstand von 5,00 m, von der Verkehrsfläche entfernt, errichtet werden.	
5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	
Im WA wird festgesetzt, dass die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf maximal zwei beschränkt wird.	
6. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
Im Bebauungsplan werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" und "Öffentlicher Platz" festgesetzt. Auf dem "Öffentlichen Platz" sind eine Nutzung für den Aufenthalt von Fußgängern einschließlich Witterungsschutz, Spielgeräte sowie Flächen für den ruhenden Verkehr zulässig. Die Detailplanung obliegt den nachfolgenden Planungsschritten.	
7. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	
Zur Rückhaltung und Abpufferung des anfallenden Niederschlagswassers ist auf jedem Baugrundstück eine Zisterne herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Pro 1m² versiegelter Fläche ist die Zisterne mit einem Rückholvervolumen von mind. 20 l/m² (zusätzlich zur Brauchwassernutzung) herzustellen. Weiterhin ist eine Abflusssammelung mit 0,3 l/s zum Regenwasserkanal herzustellen.	
8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	
Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Das vorhandene Buswartehaus bleibt bestehen. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist eine Feldgehölzhecke (mind. 20 m²) als Ausgleich (A1) für die Gebäuschrüter anzulegen. Weiterhin werden private Grünflächen festgesetzt.	
9. Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)	
Für das WA wird festgesetzt, dass bei der Errichtung und Erweiterung von Hauptgebäuden Anlagen zur Nutzung von Solarenergie mit einer jährlichen Nennleistung von mindestens 5.5 kWp auf den Dächern vorhanden sein müssen. Die Anlagen sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung in Richtung der Bahntrasse ausgeschlossen werden kann. Falls durch die sonstigen Satzungsvorschriften oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein höherer Anteil entstehen sollte, haben diese Bestimmungen Vorrang.	
9. Grünordnerische Festsetzung	
Die nicht baulich genutzten Flächen der Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten.	
Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)	
Innerhalb P 1: Als Pflanzungen sind Sträucher vorzusehen. Diese müssen ein Mindestabstand von 7 m zur Gleismitte einhalten.	

Innerhalb P2: Anpflanzen von insgesamt 13 Bäumen oder Anlegen von Feldgehölzhecken mit mindestens 90m².	
Im gesamten Plangebiet und innerhalb der festgesetzten Fläche sollen bei Gehölzanpflanzungen auf Grundlage von § 40 BNatSchG nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) verwendet werden. Bei Ansaaten im gesamten Plangebiet sollen auf Grundlage von § 40 BNatSchG zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 6) verwendet werden.	
Im WA und innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist je angefangenen 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum mit einem Stammumfang von mind. 10 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Pro Baum sind mind. 10 m² unversiegelte Fläche im Wurzelbereich vorzusehen. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichartig zu ersetzen.	
Sonstige gründerische Festsetzungen:	
Einfriedungen innerhalb des WA: Im Vorgartenbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der standortgerechten Gehölzen, offenen Holzzaunen oder Drahtzaunen herzustellen.	
Gestaltung des Vorgartenbereiches innerhalb des WA: Im Vorgartenbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der straßenbegrenzenden Baugrenze sind auf Vlies verlegte, vegetationslose Schottergärten untersagt.	
Private Fußwege und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen, sofern kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist.	
Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)	
Es wird festgesetzt, dass vorhandene Bäume und Gebüschstrukturen zu erhalten sind, sofern sie nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen.	
10. Festsetzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, siehe Planzeichnung	

Landesrechtl. Regelungen

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Saarländischem Wassergesetz (SWG) und Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)	
Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 4 BauGB festgesetzt:	
Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit §§ 49-54 SWG)	
• Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem.	
• Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Schmutzwasserkanal einzuleiten.	
Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 85 Abs. 4 LBO)	
• Fassadengestaltung: Fassadenverkleidungen aus glänzenden reflektierenden Materialien und Keramikplatten sind unzulässig, außer in Form von Solar- oder Photovoltaikanlagen.	
• Mülltonnen sind in den zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche orientierten Bereichen entweder einzuhäusen oder sichtgeschützt aufzustellen.	
• Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Glasflächen, die eine Fläche von 0,5 m² überschreiten, so zu gestalten, dass von Ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. Es wird die Verwendung von Vogelschutzglas oder von UV-Sperrfolien bzw. Grafikfolien empfohlen.	
• Für die Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel zulässig. Die Leuchten müssen so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.	
• Eine extensive Begrünung von Flachdächern wird empfohlen. Das Begrünungssystem ist so zu wählen, dass eine Verschattung der Anlage für Solarenergie vermieden wird und gleichzeitig eine schattentolerante Bepflanzung unterhalb der Anlagen für Solarenergie vorhanden ist.	

Städtebauliches Konzept



Nachrichtliche Übernahmen

In den Bebauungsplan wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen:	
• Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz, bei der Umsetzung der Planung (Bau- und Infrastrukturmaßnahmen) sind die einschlägigen Regelungen und Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung zu beachten.	
• Bodenfunde sind gemäß § 16 Abs. 1 des Saarländischen Denkmal-schutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen. Auf das Verbot der Veränderung gemäß § 16 Abs. 2 SDSchG wird hingewiesen.	
• Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	
• Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	
• Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Des Weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DINVE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern jederzeit ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden muss.	
• Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Veräufschungen, Überdeckungen und Vorläusungen von Signalbildern nicht vorkommen.	
• Der Geltungsbereich befindet sich in einem von der Hochwasserschutzanlage Blieskastel (Bahndamm) geschützten Bereich. Im Versagensfall sowie bei Extremereignissen können Überflutungen nicht ausgeschlossen werden. Eine hochwasserangepasste Bauweise bzw. entsprechende Objektschutzmaßnahmen sind zu empfehlen.	

Hinweise

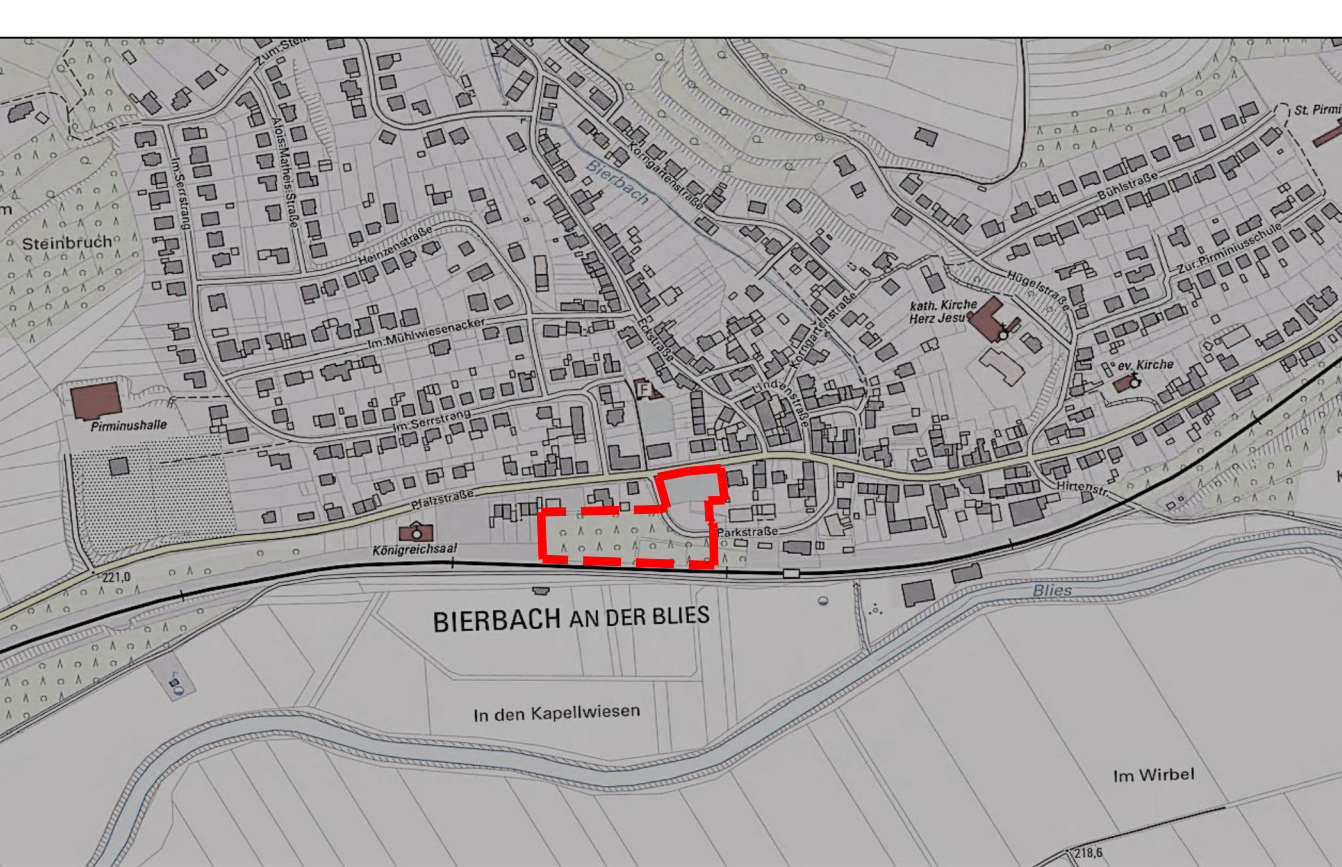
Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Kampfmittelverdachtsfläche . Vor in Boden eingreifenden Baumaßnahmen sind Sondierungen von einem geeigneten Fachunternehmen durchzuführen.	
Als Folge der Klimaveränderung ist zukünftig häufiger mit Starkregenereignissen zu rechnen. Die Möglichkeiten der Starkregenvorsorge auf öffentlichen Flächen ist begrenzt. Deshalb wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass in den folgenden Planungsschritten gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Starkregenvorsorge auf dem eigenen Grundstück bzw. am eigenen Gebäude vorzusehen sind.	
Grundsätzlich sind Rodungen gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01.März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, in dieser Zeit notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.	

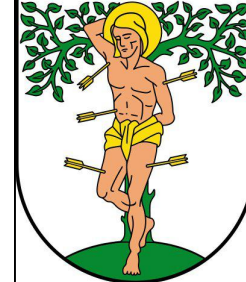
Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 10.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans BB.07.00 „Parkstraße“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).	
Der Beschluss den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 27.10.2023 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).	
Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 27.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.10.2023 ortsüblich bekanntgemacht.	
Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 26.10.2023 an der Planung beteiligt (Scoping).	
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).	
Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).	
Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).	
Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Blieskastel am _____ geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden.	
Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom _____ mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).	
Satzungsbeschluss:	
Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am _____ den Bebauungsplans BB.07.00 „Parkstraße“ als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).	
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, der Begründung und Umweltbericht.	
Ausfertigung:	
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.	

Blieskastel, den _____	Der Bürgermeister Bernd Hertzler
Bekanntmachung:	
Dieser Beschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan BB.07.00 „Parkstraße“ rechtskräftig.	
Blieskastel, den _____	Der Bürgermeister Bernd Hertzler

Übersichtsplan



			Stadt Blieskastel Stadtteil Bierbach		
Bebauungsplan BB.07.00 "Parkstraße"					
Zuständigkeit		Stadtverwaltung Blieskastel Dezernat III: Bau- und Planungsdezernat Stadamt 61.1 - Bauleitplanung und Bauordnungsamt Zweibrücker Straße 1, 66440 Blieskastel			
Verfahrensstand		Datum:		Maßstab Planzeichnung	
Entwurf zur Auslegung		Februar 2026		M 1: 500	
Bearbeitung		Stadtverwaltung Blieskastel Dezernat III: Bau- und Planungsdezernat Stadamt 61.1 - Bauleitplanung und Bauordnungsamt			

Bebauungsplan BB.07.00 „Parkstraße“

Teil C: Begründung

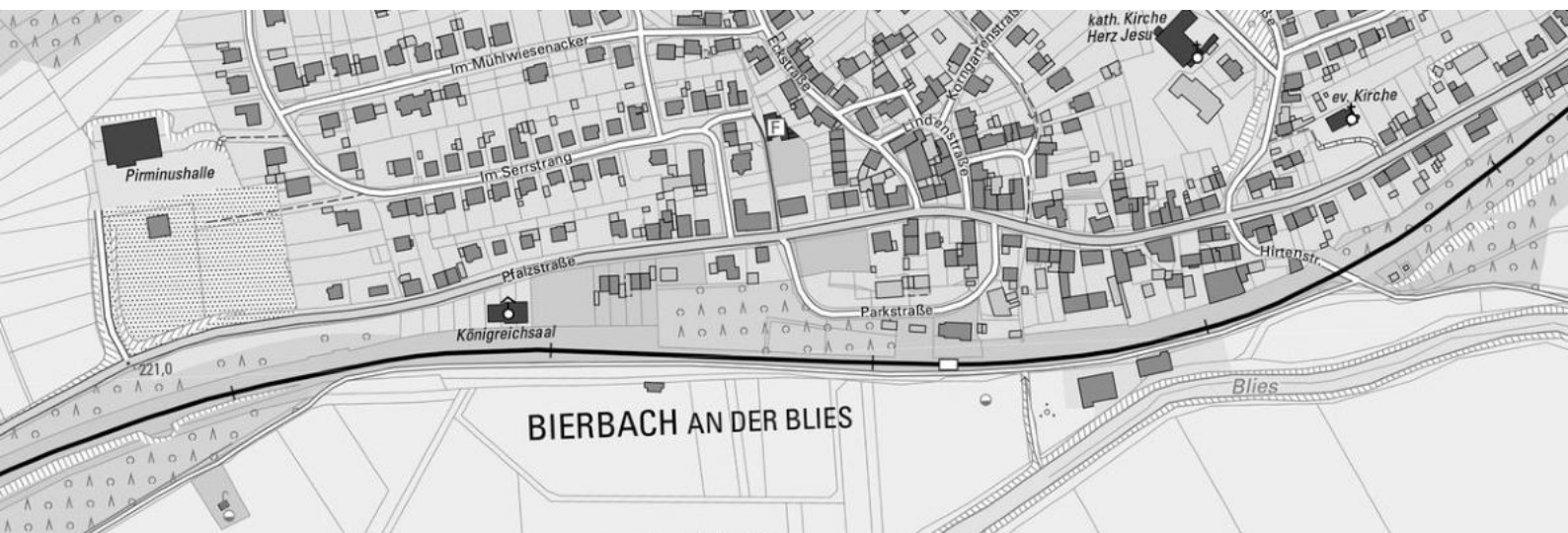
Stand: Entwurf

Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stadtverwaltung Blieskastel

Dezernat III: Bau- und Planungsdezernat



Inhalt:

1	Verfahren	3
2	Ziel und Anlass der Planung	3
3	Rechtsgrundlagen	3
4	Bestandssituation	3
4.1	Lage im Raum	3
4.2	Geltungsbereich	3
4.3	Bestehendes Planungsrecht	4
4.4	Bestandsbeschreibung	4
4.5	Städtebauliches Konzept	4
4.6	Schutzgebiete	6
5	Übergeordnete Planungen	6
5.1	Landesentwicklungsplan Saarland (LEP Umwelt / LEP Siedlung)	6
5.2	Landschaftsplan der Stadt Blieskastel	7
5.3	Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Blieskastel	7
5.4	Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) der Stadt Blieskastel	8
6	Festsetzungen	9
6.1	Art der baulichen Nutzung	9
6.2	Maß der baulichen Nutzung	10
6.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	10
6.4	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	11
6.5	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	11
6.6	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	11
6.7	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	11
6.8	Öffentliche und private Grünflächen	12
6.9	Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung	12
6.10	Grünordnerische Festsetzungen	13
6.11	Festsetzungen nach § 9 Abs. 7 BauGB	14
6.12	Landesrechtliche Regelungen (Örtliche Bauvorschriften)	14
6.13	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	15
7	Alternativenbetrachtung	15
7.1	Nicht-Durchführung (Null-Variante)	15
7.2	Alternative Standorte	15
8	Auswirkungen der Planung / Abwägung	15
8.1	Gewichtung des Abwägungsmaterials	17
8.2	Kosten der Planung	18

1 Verfahren

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes BB.07.00 „Parkstraße“ für den Stadtteil Bierbach beschlossen.

Der vorliegende Bebauungsplan wird im regulären Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erstellt.

Der Umweltbericht wird als eigenständiges Dokument erarbeitet und wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

2 Ziel und Anlass der Planung

Anlass für die Planung ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, für welches ein neuer Standort gesucht wurde. Der jetzige Standort der Feuerwehr befindet sich in mittelbarer Nähe nördlich in der Straße „Im Serrstrang“. Dieser ist aufgrund der Lage in einer Sackgasse und den beengten Grundstücken nach den aktuellen Normen und Gesetzen nicht mehr für ein Feuerwehrgerätehaus geeignet.

Zusätzlich wird westlich auf der verbleibenden städtischen Fläche eine Wohnbebauung mit maximal vier Baugrundstücken entwickelt.

Weiterhin umfasst der Geltungsbereich noch die Ortsmitte von Bierbach, die nun umgestaltet und aufgewertet werden soll.

Um die Fläche entwickeln zu können, ist die Schaffung von Baurecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert.

3 Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes BB.07.00 „Parkstraße“ wird unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

4 Bestandssituation

4.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich zentral im südlichen Bereich des Stadtteils Bierbach. Im Norden verläuft die Pfalzstraße, welche von einer Wohnbebauung geprägt ist. Durch das Plangebiet hindurch verläuft die Parkstraße. Südlich befindet außerdem die Bahntrasse der Strecke Pirmasens - Saarbrücken. Der Bahnhofspunkt Bierbach grenzt direkt im Süden an den Geltungsbereich an.

4.2 Geltungsbereich

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen. Insgesamt umfasst die Fläche ca. 7.360 m² und umfasst die Flurstücke mit den Nummern 789/102, 789/104, 789/106, teilweise 789/98, 789/95, teilweise 789/83, teilweise 789/93, 789/90,

789/88, 124/7, 122/3 und 200/7 Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Blieskastel.

4.3 Bestehendes Planungsrecht

Bisher ist die Bebaubarkeit des Planbereichs nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach wäre ein Vorhaben zulässig, „wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbau werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.“

4.4 Bestandsbeschreibung

Der südliche Bereich innerhalb des Plangebietes entlang der Parkstraße stellt sich aktuell als ungenutzte Grünfläche mit Feldgehölzen und Bäumen dar. Durch die Grünfläche hat sich ein Fußweg etabliert, der illegaler Weise zur Überquerung der Schienen genutzt wird. Nördlich und südlich der Parkstraße befindet sich ein öffentlicher Parkplatz. Im Norden schließt dann bis zu Pfalzstraße eine weitere öffentliche, innerörtliche Grünfläche an, die von den Bürgern genutzt wird. Hierbei handelt es sich um einen ehemaligen Friedhof.

Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets



Quelle: ZORA, LVGL

4.5 Städtebauliches Konzept

Für die Standortwahl des neuen Feuerwehrgerätehauses mussten unterschiedliche Anforderungen sowie Normen eingehalten werden. Beispielsweise musste das Grundstück in der Nähe zu der Ortsdurchfahrt liegen, aber es musste auch ausreichend Platz für das Gerätehaus mit den benötigten Aufstellflächen vorhanden sein. Mit dem aktuellen Standort, der im städtischen Eigentum ist, sind diese und weitere Anforderungen erfüllt. Zudem befindet sich das Grundstück noch innerhalb der Ortsmitte des Stadtteils Bierbach.

Quelle: Eigene Darstellung

4.6 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet WSG Bliestal, Schutzzone II. Es wurden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan übernommen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung „Bliestal“ gewährleistet ist.

Ferner befindet sich das Plangebiet in der Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau¹. Das Biosphärenreservat Bliesgau dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und der nachhaltige Regionalentwicklung. Vorrangiges Ziel der Entwicklungszone ist, gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und umzusetzen.

5 Übergeordnete Planungen

Im Rahmen der Planung werden die folgenden übergeordneten Planvorgaben berücksichtigt:

5.1 Landesentwicklungsplan Saarland (LEP Umwelt / LEP Siedlung)

Gemäß **Landesentwicklungsplan Siedlung** gehört der Stadtteil Bierbach zum Mittelzentralen Verflechtungsbereichs der Stadt Blieskastel. Das Stadtgebiet Blieskastel gehört zur Raumkategorie ländlicher Raum. Der Stadtteil Bierbach liegt im Nahbereich und innerhalb einer Siedlungsachse 2. Ordnung. Der Wohnungsbaubedarf ist deshalb auf 1,5 Wohnungen pro 1000 Einwohner und Jahr festgelegt.

Abbildung 3: Auszug aus der Baulückenstatistik für den Stadtteil Bierbach

Stadtteil	Bierbach
Einwohnerzahl 08/2023	1705 Einwohner
Jährlicher Wohnungsbedarf pro 1000 Einwohner	1,5 WE
Minstdichte	15 WE/ha
Faktor WE/Baulücke	1,2
Wohnungsbedarf im Zeitraum von 15 Jahren	38 WE
Baulücken:	
Baulücken im GB von BPs gem § 30 BauGB	18 Baulücken
Baulücken im GB von BPs gem § 33 BauGB	0 Baulücken
Baulücken im Bereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4	11 Baulücken
Baulücken gesamt	29 Baulücken
Wohneinheiten in Baulücken	35 WE
Reserveflächen im rechtsgültigen FNP	0,24 ha
Wohneinheiten in Reserveflächen	8 WE
Vorhandene Wohneinheiten (Baulücken+Reservefläche)	43 WE
Entspricht Wohnungsbedarf der nächsten	16,7 Jahre
Wohneinheitenbilanz	4 WE

Quelle: Eigene Darstellung, Stand 08/2023

¹ gemäß Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau

Die Baulückenstatistik stellt der Bedarf an Wohneinheiten den vorhandenen bzw. anzurechnenden Wohneinheiten im Stadtteil Bierbach gegenüber. Bei den zu entwickelnden Baugrundstücken handelt es sich um die vier Reserveflächen, die im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen sind.

Für die Grundstücke wird mittels der noch abzuschließenden privatrechtlichen Kaufverträge mit Bauverpflichtung eine zeitnahe Bebauung sichergestellt.

Der **Landesentwicklungsplan Umwelt** sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Siedlungsbereich sowie ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW).

5.2 Landschaftsplan der Stadt Blieskastel

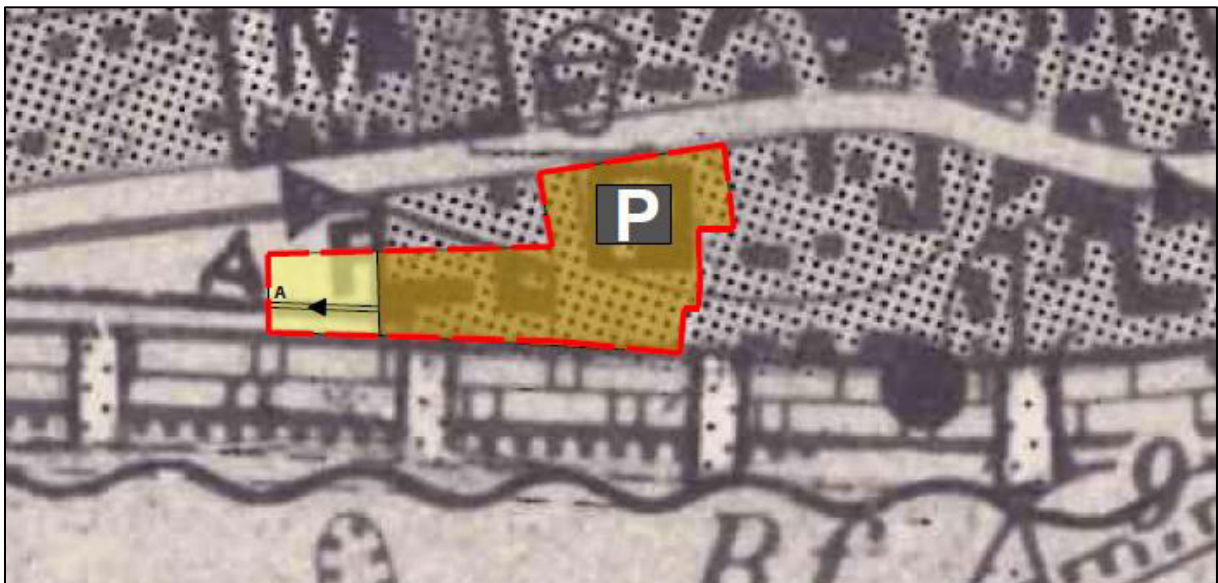
Der Landschaftsplan der Stadt Blieskastel aus dem Jahr 1998 stellt für den Planbereich Siedlung) folgende Maßnahmen dar:

- Aus Gründen des Schutzes des Naturhaushaltes sollen die bestehenden Bauflächen zum Außenbereich hin begrenzt werden.
- Durchgrünen von Siedlungsbereichen

5.3 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Blieskastel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel als gemischte Baufläche mit einer Platzfläche sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf der Fläche für die Landwirtschaft befindet sich noch eine Abwasserleitung.

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

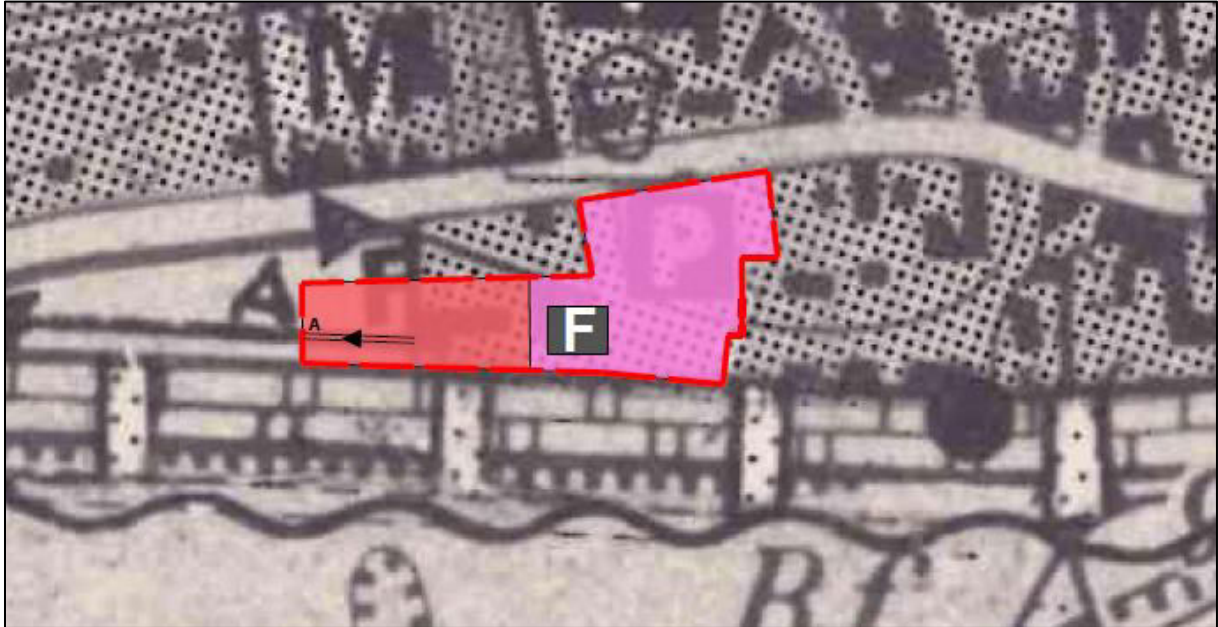


Quelle: Eigene Darstellung

Der Bebauungsplan BB.07.00 kann nicht aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden. Somit wird das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur zeitgleichen Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan durchgeführt.

Die parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes laufende Teiländerung des Flächennutzungsplanes sieht nun Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie eine Gemeinbedarfsfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB vor. Die dargestellte Abwasserleitung bleibt erhalten.

Abbildung 5: Ausschnitt aus der Teiländerung des Flächennutzungsplanes



Quelle: Eigene Darstellung

5.4 Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) der Stadt Blieskastel

Das GEKO aus dem Jahr 2017 führt aus, dass es einen erheblichen quantitativen und qualitativen Anpassungsbedarf bezüglich des Wohnens aufgrund des demografischen und gesellschaftlichen Wandels gibt. Es ist keine Ausweitung des Wohngebäudebestands mehr nötig, sondern eine nachhaltige Sanierung und Erneuerung. Hierfür wird eine geringe Zahl von Baugrundstücken gebraucht, die vorrangig im Bestand gedeckt werden sollte. Vorliegende Bauleitpläne sollen auf ihren Fortbestand hin überprüft und an die Bedarfe und realistische Umsetzungschancen angepasst werden. Sie sind gegebenenfalls zu ändern bzw. aufzuheben.

Für die Feuerwehr hält das GEKO fest, dass das aktuelle Feuerwehrgerätehaus von 1952 nach Brandschutzbedarfsplan nicht die notwendigen Standards erfüllt. Ein Neubau, Umbau oder eine Erweiterung wird für den Standort empfohlen. Eine Kooperation mit anderen Stadtteilen ist aufgrund der Lage nicht möglich.

6 Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

6.1.1 Es wird Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet zulässig

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. sonstige Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.
6. Anlagen für sportliche Zwecke

nicht zulässig sind.

Begründung:

Die Einschränkung der zulässigen Nutzungen, begründen sich wie folgt:

Tankstellen, Anlagen für die Verwaltung erzeugen für gewöhnlich ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, dass mit den umliegenden bzw. mit den geplanten Nutzungen nicht verträglich ist.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Sportanlagen sind in der Regel sehr flächenintensive Nutzungen. Die geplante kleinteilige Siedlungsstruktur, die der Integration in das Umfeld dient, ist mit diesen flächenintensiven Nutzungen nicht vereinbar.

6.1.2 Es wird eine **Fläche für Gemeinbedarf** mit der Zweckbestimmung **Feuerwehr** festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Allgemein zulässig sind

1. Gebäude für die Feuerwehr einschließlich zur Unterbringung der Einsatzfahrzeuge,
2. Übungsflächen der Feuerwehr,
3. Räume für die Verwaltung,
4. Sozialräume und sanitäre Anlagen,
5. Vereins- und Gemeinschaftsräume.

Weiterhin sind Stellplätze und Garagen zulässig, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

Begründung:

Die Fläche für Gemeinbedarf soll ausschließlich für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses sowie der notwendigen Übungsflächen gewidmet sein. Eine andere Nutzung, wie z.B. Wohnen oder Gewerbe, soll ausgeschlossen werden. Auf dem Grundstück sollen auch die benötigten Alarmstellplätze entstehen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

6.2.1 Grundflächenzahl

Im WA wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO,
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

sind mitzurechnen.

6.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im WA und innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf wird die Zahl der Vollgeschosse auf max. II begrenzt.

Begründung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen eine verträgliche Integration der baulichen Anlagen in die Umgebung sicherstellen. Sie sind deshalb aus der umliegenden Bestandssituation und an den Orientierungswerten § 17 BauNVO hergeleitet.

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)

Gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO wird für WA eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise ist eine Gebäudelänge bis zu 50 m zulässig. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von einzelnen Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist nach Süden zulässig.

Begründung

Die offene Bauweise im WA ist aus dem angrenzenden Siedlungskörper hergeleitet und dient der Integration in das Umfeld, in dem Einzel- und Doppelhäuser vorzufinden sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden von Baugrenzen definiert. Innerhalb des WA sind diese so definiert, dass der Gebäudestandort innerhalb des Baufensters bestimmt werden kann und die Gebäude möglichst entfernt von den Bahngleisen errichtet werden.

Die überbaubare Grundstücksfläche der Fläche für Gemeinbedarf orientiert sich an einer groben Vorplanung, ist aber so definiert, dass genug Spielraum für die konkrete Planung des Feuerwehrgerätehauses besteht.

6.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Carports im WA sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Carports müssen mit einem Mindestabstand von 5,00 m, von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, errichtet werden.

Begründung:

Zu Gunsten der Gestaltungsfreiheit der künftigen Bauherren sind Stellplätze, Garagen und Carports sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Eine direkte Ausfahrt aus einer Garage oder einem Carport in den öffentlichen Straßenraum birgt ein mitunter erhebliches Unfallrisiko, weshalb vor einer Garage oder einem Carport eine hinreichende Stellfläche von 5,0 Metern vorzusehen ist. Dadurch wird unter anderem auch ein unkontrollierbares Zubauen der Gebäudevorzone vorgebeugt.

6.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird im WA festgesetzt, dass die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf maximal zwei beschränkt wird.

Begründung:

Die Beschränkung der Anzahl der Wohnungen erfolgt, um die bauliche Dichte und auch das damit verbundene Verkehrsaufkommen, insbesondere der Stellplatzbedarf, dem Standort sowie dem Charakter des Plangebietes angemessen zu gestalten.

6.6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Bebauungsplan werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ und „Öffentlicher Platz“ festgesetzt.

Auf dem „Öffentlichen Platz“ sind eine Nutzung für den Aufenthalt von Fußgängern einschließlich Witterungsschutz, Spielgeräte sowie Flächen für den ruhenden Verkehr zulässig. Die Detailplanung obliegt den nachfolgenden Planungsschritten.

Begründung:

Der Bebauungsplan trifft im Hinblick auf den Ausbau und die Gestaltung der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ nur rahmengebende Festsetzungen. Damit sollen einerseits die erforderlichen Flächen planungsrechtlich gesichert werden, andererseits aber flexible Spielräume für die zukünftige Gestaltung, durch Verzicht auf eine detaillierte Festlegung der Einzelquerschnitte, ermöglicht werden. Gleiches gilt für die Gestaltung der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlicher Platz“.

6.7 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zur Rückhaltung und Abpufferung des anfallenden Niederschlagswassers ist auf jedem Baugrundstück eine Zisterne herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Pro 1m² versiegelter Flä-

che ist die Zisterne mit einem Rückhaltevolumen von mind. 20 l/m² (zusätzlich zur Brauchwassernutzung) herzustellen. Weiterhin ist eine Abflussdrosselung mit 0,3 l/s zum Regenwasserkanal herzustellen.

Begründung:

Aufgrund zunehmender Starkregenereignisse ist es erforderlich, den Abfluss von Niederschlagswasser zu verlangsamen und zwischen zu speichern. Durch den Neubau von Wohnhäusern kommt es zu einer dauerhaften Flächenversiegelung, wodurch die Infiltrationskapazität des Bodens deutlich reduziert wird. Diese negativen Auswirkungen können durch den Bau von Zisternen gemindert werden, da sie Niederschlagswasser zurückhalten und somit zur Abflachung von Hochwasserspitzen beitragen.

6.8 Öffentliche und private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauG)

Im Bebauungsplan wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. Das vorhandene Buswartehaus bleibt bestehen. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist eine Feldgehölzhecke (mind. 20 m²) als Ausgleich (A1) für die Gebüschbrüter anzulegen. Im Süden befindet sich weiterhin noch eine private Grünfläche.

Begründung:

Mit der Festsetzung der öffentlichen Grünfläche soll der ehemalige Friedhof als Grünfläche zur Aufwertung des Ortsbildes langfristig gesichert werden. Im Zuge der Neuordnung der Ortsmitte soll ein Spielplatz errichtet werden.

Die festgesetzten privaten Grünflächen dienen zur Verbesserung der kleinklimatischen Situation, zur Abgrenzung der Grundstücke und zur gestalterischen Aufwertung des Ortsbildes.

Die südliche private Grünfläche befindet sich im Eigentum der Deutschen Bahn und wird als Ausgleichsfläche genutzt.

6.9 Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Für das WA wird festgesetzt, dass bei der Errichtung und Erweiterung von Hauptgebäuden Anlagen zu Nutzung von Solarenergie mit einer jährlichen Nennleistung von mindestens 5,5 kWp auf den Dächern vorhanden sein müssen. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Falls durch die sonstigen Satzungsvorschriften oder auf Grund von anderer Rechtsvorschriften ein höherer Anteil entstehen sollte, haben diese Bestimmungen Vorrang.

Begründung:

Durch die Nutzung Erneuerbarer Energien z.B. für die Energieversorgung der Gebäude, können CO₂ Emissionen reduziert werden. Mit jeder kWh Strom aus dem deutschen Strommix

gibt es derzeit eine Belastung von 366 g CO₂. Die Nutzung von Strom aus Photovoltaik-Anlagen hingegen verursachen pro kWh nur 50 g CO₂.²

Diese Maßnahme ist daher ein Beitrag zur Verlangsamung des (globalen) Klimawandels, der lokal bedrohliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung hat. Die Festsetzung ist ein Beitrag zum Klimaschutz und der Klimaanpassung gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Weiterhin wird damit das Handlungsfeld 2 „Klimaschonende Energieversorgung - Stromversorgung“ und das Handlungsfeld 4 „Stadt- und Raumentwicklung - Klimaschonende Neubaugebiete“ des „Masterplan 100% Klimaschutz“ für das Biosphärenreservat Biesgau bedient.

Die Festlegung der Mindestnennleistung für die Anlagen zur Nutzung von Solarenergie erfolgt auf der Grundlage folgender Annahme:

Der durchschnittliche Energieverbrauch liegt, laut des Stromspiegel für Deutschland 2021/22 für einen vier Personenhaushalt bei 5.500 kWh/Jahr (4.000 kWh/a für Strom und 1.500 kWh/a für Warmwasseraufbereitung mit Strom).³

6.10 Grünordnerische Festsetzungen

Die nicht baulich genutzten Flächen der Grundstücke sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im gesamten Plangebiet und innerhalb der festgesetzten Fläche sollen bei Gehölzanpflanzungen auf Grundlage von § 40 BNatSchG nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) verwendet werden.

Bei Ansaaten im gesamten Plangebiet sollen auf Grundlage von § 40 BNatSchG zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 6) verwendet werden.

Im WA und innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist je angefangenen 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum mit einem Stammumfang von mind. 10 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Pro Baum sind mind. 10 m² unversiegelte Fläche im Wurzelbereich vorzusehen. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichartig zu ersetzen.

Sonstige grünordnerische Festsetzungen:

² Abgerufen unter: <https://www.wegatech.de/ratgeber/photovoltaik/grundlagen/co2-bilanz-photovoltaik/> (zuletzt abgerufen am 22.02.2022)

³ Abgerufen unter: <https://www.stromspiegel.de/fileadmin/ssi/stromspiegel/Broschuere/stromspiegel-2021.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.02.2021)

Einfriedungen innerhalb des WA:

Im Vorgarten sind Einfriedungen nur in Form von Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen, offenen Holzzäunen oder Drahtzäunen herzustellen.

Gestaltung des Vorgartenbereiches innerhalb des WA:

Im Vorgartenbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze sind auf Vlies verlegte, vegetationslose Schottergärten untersagt.

Private Fußwege und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen, sofern kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist.

Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Es wird festgesetzt, dass vorhandene Bäume und Gebüschstrukturen zu erhalten sind, sofern sie nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen.

Begründung:

Durch die gründordnerischen Festsetzungen soll eine Begrünung des Gebietes und vor allem der nicht überbauten Flächen sichergestellt werden. Zudem wird die Versiegelung des Gebietes verringert, was sich positiv auf das Mikroklima und den Wasserhaushalt auswirkt.

6.11 Festsetzungen nach § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, siehe Planzeichnung.

6.12 Landesrechtliche Regelungen (Örtliche Bauvorschriften)

Im Bebauungsplan wird aufgrund landesrechtlicher Regelungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Saarländischem Wassergesetz (SWG) und Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) festgesetzt:

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit §§ 49-54 SWG)

- Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem
- Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 85 Abs. 4 LBO)

- Fassadengestaltung: Fassadenverkleidungen aus glänzenden reflektierenden Materialien und Keramikplatten sind unzulässig, außer in Form von Solar- oder Photovoltaikanlagen.
- Mülltonnen sind in den zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche orientierten Bereichen entweder einzuhausen oder sichtgeschützt aufzustellen.
- Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Glasflächen, die eine Fläche von 0,5 m² überschreiten, so zu gestalten, dass von Ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. Es wird die Verwendung von Vogelschutzglas oder von UV-Sperrfolien bzw. Grafikfolien empfohlen.
- Für die Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel zulässig. Die Leuchten müssen so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass ein Eindringen

von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- Eine extensive Begrünung von Flachdächern wird empfohlen. Das Begrünungssystem ist so zu wählen, dass eine Verschattung der Anlage für Solarenergie vermieden wird und gleichzeitig eine schattentolerante Bepflanzung unterhalb der Anlagen für Solarenergie vorhanden ist.

Begründung:

Die Festsetzungen beschränken sich nur auf die wesentlichen und besonders gestaltungswirkenden Bauelemente, wie Fassade. Dabei prägen vor allem die Dächer das Erscheinungsbild. Die Begrünung der Dächer erfolgt nur als Empfehlung.

6.13 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Nachrichtliche Übernahmen dienen der informativen Darstellung von Festsetzungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen oder Fachplanungen ergeben und nicht der Planungshoheit der Gemeinde unterliegen.

Die Hinweise zu den im Bebauungsplan aufgeführten Belange tragen Anforderungen Rechnung, die im Allgemeinen oder aufgrund der vorherrschenden lokalen Verhältnisse an die Planung zu stellen, beziehungsweise die aufgrund sonstiger Rechtsgrundlagen bei der Verwirklichung zu beachten sind.

7 Alternativenbetrachtung

7.1 Nicht-Durchführung (Null-Variante)

Bei Nicht-Durchführung der Aufstellung des Bebauungsplanes würde die Fläche wie bisher größtenteils brachliegen.

7.2 Alternative Standorte

Adäquatere Standortalternativen, die sich im Bereich des Stadtteils Bierbach befinden und im städtischen Eigentum sind, liegen nicht vor.

8 Auswirkungen der Planung / Abwägung

Mit der Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Durch die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr wird sichergestellt, dass die Gefahrenabwehr weiterhin gewährleistet ist. Weiterhin wird Wohnraum geschaffen. Durch die zugelassenen Nutzungen sind im Plangebiet und im örtlichen Umfeld sind aktuell keine Wechselseitig störende Einflüsse zu befürchten.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Ausweisung von Wohnbauflächen wird die Voraussetzungen für neuen Wohnraum geschaffen. Die Festsetzungen zum Allgemeinen Wohngebiet sollen gesunde Wohnverhältnisse mit ausreichend Grünflächen und Abständen zu möglichen Lärmquellen gewährleisten.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Durch die Ausweisung des öffentlichen Platzes mit Verweilmöglichkeiten sowie der öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz werden die sozialen Bedürfnisse sowie die Belange Freizeit und Erholung gefördert.

Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche

Negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sind nicht zu erwarten.

Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass eine Neuordnung der Ortsmitte mit dem Ziel einer Erhöhung der Attraktivität erfolgen kann. Die brachliegenden und ungenutzten Flächen werden einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt.

Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege, Orts- und Landschaftsbild

Auswirkungen auf die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nicht zu erwarten. Es ist kein Denkmal von der Teiländerung betroffen.

Die Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt.

Kirche und Religionsgemeinschaft

Die Belange der Kirche und Religionsgemeinschaften werden von der Planung nicht berührt.

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei Beachtung, der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und einer Umweltbaubegleitung, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Weiterhin werden als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Bepflanzungen (Einzelbäume und Gehölze) festgesetzt.

Belange nach § 1 Abs. 1 Nr. 8a-f BauGB

Wirtschaftliche Belange stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Weitere Arbeitsplätze werden durch die Änderung nicht geschaffen.

Landwirtschaftliche und Forstwirtschaftliche Flächen werden nicht berührt.

Die Belange des Post- und Telekommunikationswesens werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Versorgungssicherheit des Gebietes ist durch die umliegenden Versorgungsleitungen gewährleistet. Rohstoffvorkommen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verkehr und Mobilität

Das Plangebiet wird durch die Parkstraße erschlossen. Um die Wohnbauflächen zu entwickeln ist der Bau einer Stichstraße von Nöten. Diese dient entsprechend nur dem Anliegerverkehr. Eine erhebliche Zunahme des Kfz-Verkehrs und damit verbundene negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Erreichbarkeit des Bahnhaltepunkt und der Schienenverkehr werden nicht eingeschränkt. Das Buswartehaus im Norden innerhalb der öffentlichen Grünfläche bleibt durch die textlichen Festsetzungen erhalten.

Ergebnisse einer von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu informellen, von der Stadt Blieskastel beschlossenen Planungen.

Verteidigung und Zivilschutz

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses trägt zur Erhaltung des Zivilschutzes bei.

Küsten- und Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines vom Land festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Flüchtlinge und Asylbegehrende

Diese Belange werden von der Planung nicht berührt.

Fazit

Weitere Belange des § 1 Abs. 6 BauGB werden von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

8.1 Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentliche und private Belange in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für den Bebauungsplan:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht die Wiedernutzung eines brachliegenden Geländes
- Erhaltung des Zivilschutzes durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses
- Schaffung von bedarfsgerechten Wohnraum im Stadtteil
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange, da sich die Flächen im Plangebiet im Eigentum der Stadt Blieskastel befinden
- Keine negativen Belange des Verkehrs, der Ordnung des ruhenden Verkehrs sowie keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung

Argumente gegen den Bebauungsplan:

Derzeit sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit:

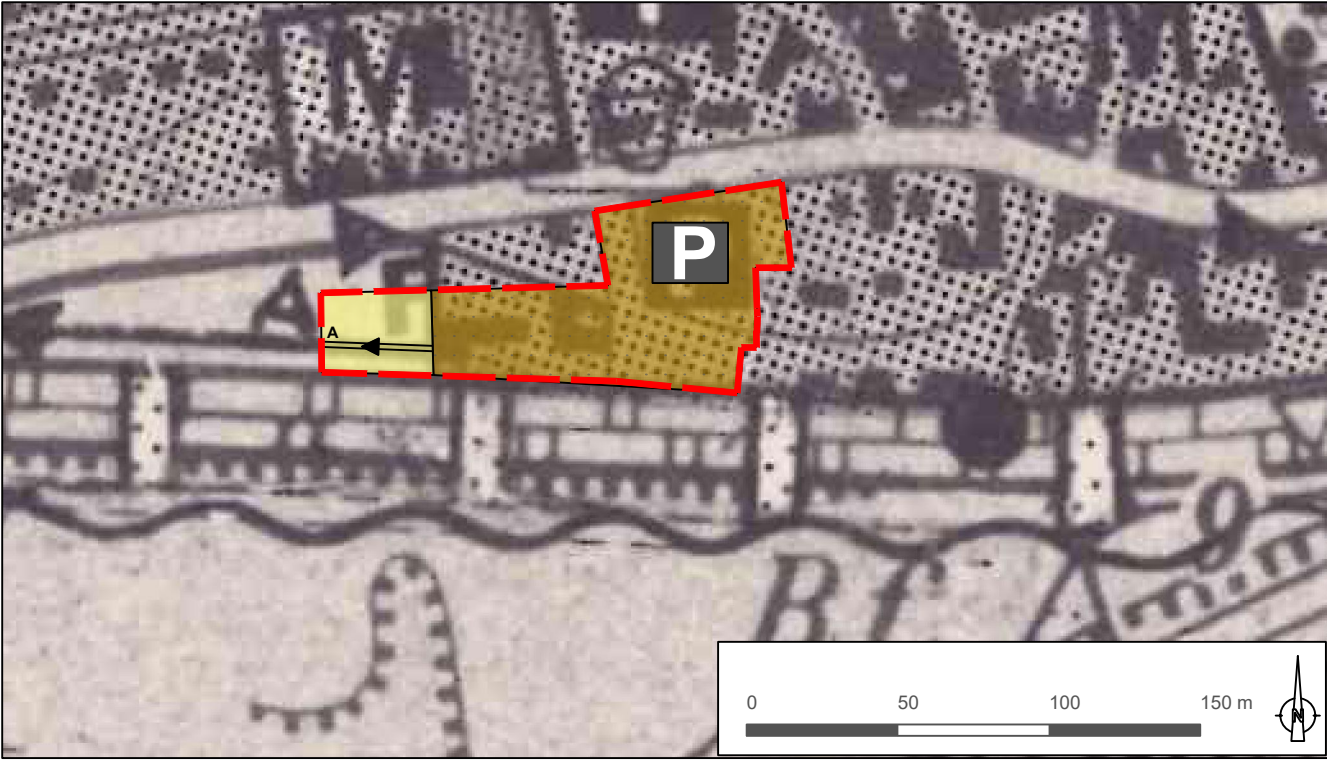
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Stadt Blieskastel zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

8.2 Kosten der Planung

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch die Verwaltung der Stadt Blieskastel, Abteilung 61 - Stadtplanungsamt. Es entstehen deshalb nur verwaltungsinterne Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes und die Verfahrensdurchführung.

Planzeichnung

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes



Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes

Gemischte Baufläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Fläche für die Landwirtschaft

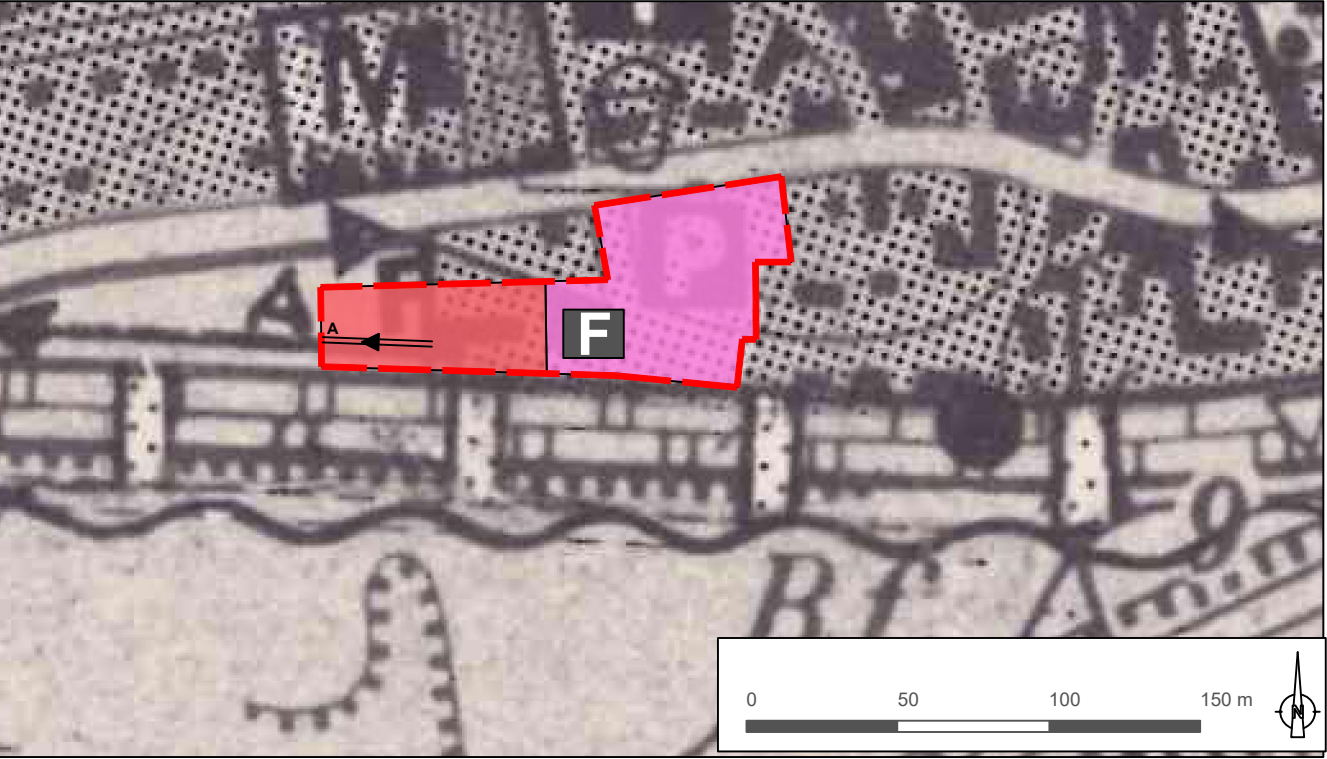
P

Parkflächen

A

Abwasserleitung

Teiländerung des Flächennutzungsplanes



Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Wohnbaufläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Fläche für den Gemeinbedarf

F

Feuerwehr

A

Abwasserleitung

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 31.08.2023 die Teiländerung des Flächenntzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes BB.07.00 "Parkstraße" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss den Flächennutzungsplan in einem Teilbereich zu ändern, wurde am 27.10.2023 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 27.10.2023 bis 24.11.2023 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 26.10.2023 an der Teiländerung beteiligt (Scoping). Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 24.11.2023.

Die Flächennutzungsplanteiländerung, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht hat in der Zeit vom __.__.2023 bis einschließlich __.__.2023 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanteiländerung unberücksichtigt bleiben können, am __.__.__.2023 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.__.2023 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Blieskastel am __.__.__.2023 geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden.Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom __.__.__.2023 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Abschließender Beschluss:
Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am __.__.__.2023 die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes BB.07.00 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Genehmigung:
Die Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes BB.07.00 "Parkstraße" wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Saarbrücken, den ____ . ____ . ____
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Bekanntmachung:
Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom ____ ist am ____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes BB.07.00 "Parkstraße" wirksam.

Blieskastel, den ____ . ____ . ____
Der Bürgermeister
Bernd Hertzler

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz 22.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S.88) geändert worden ist.

Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2022 (Amtsbl. I 648).

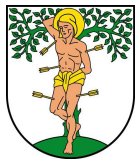
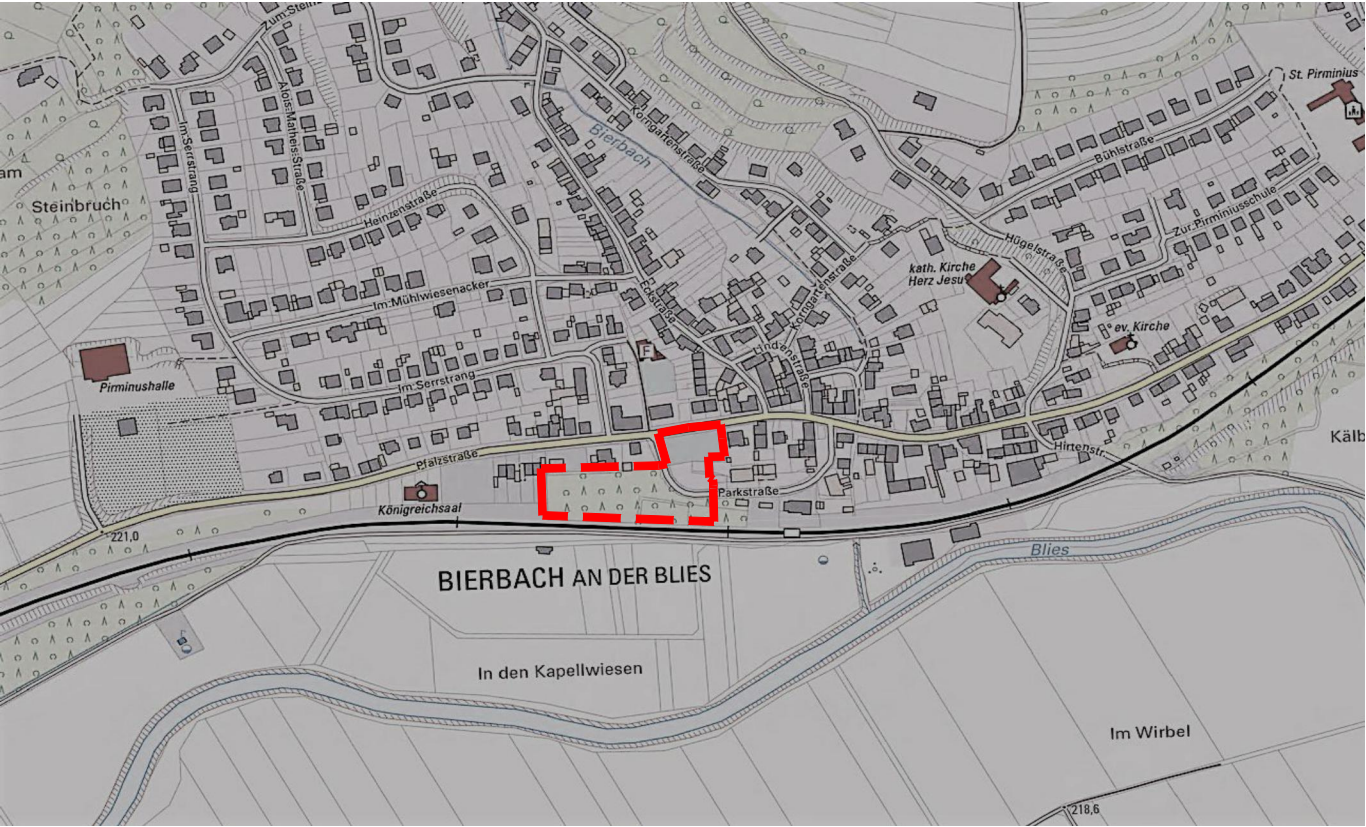
Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 05.04.2006 zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Saarländisches Wasserschutzgesetz (SWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Gesetz über die Umweltverträglichkeit im Saarland (SaarUVPG) vom 30.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324).

Kommunalelbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsb. I S. 2629).

Übersichtsplan



Stadt Blieskastel
Stadtteil Bierbach

Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes BB.07.00 "Parkstraße"

Zuständigkeit		Stadtverwaltung Blieskastel Dezernat III: Bau- und Planungsdezernat Stadtamt 61.1 - Bauleitplanung und Bauordnungsamt Zweibrücker Straße 1, 66440 Blieskastel	
Verfahrensstand		Datum:	Maßstab
Entwurf zur Auslegung		Februar 2026	M 1:2.500
Bearbeitung		Stadtverwaltung Blieskastel Dezernat III: Bau- und Planungsdezernat Stadtamt 61.1 - Bauleitplanung und Bauordnungsamt	

Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Für den Bereich des Bebauungsplanes BB.07.00

„Parkstraße“

Begründung

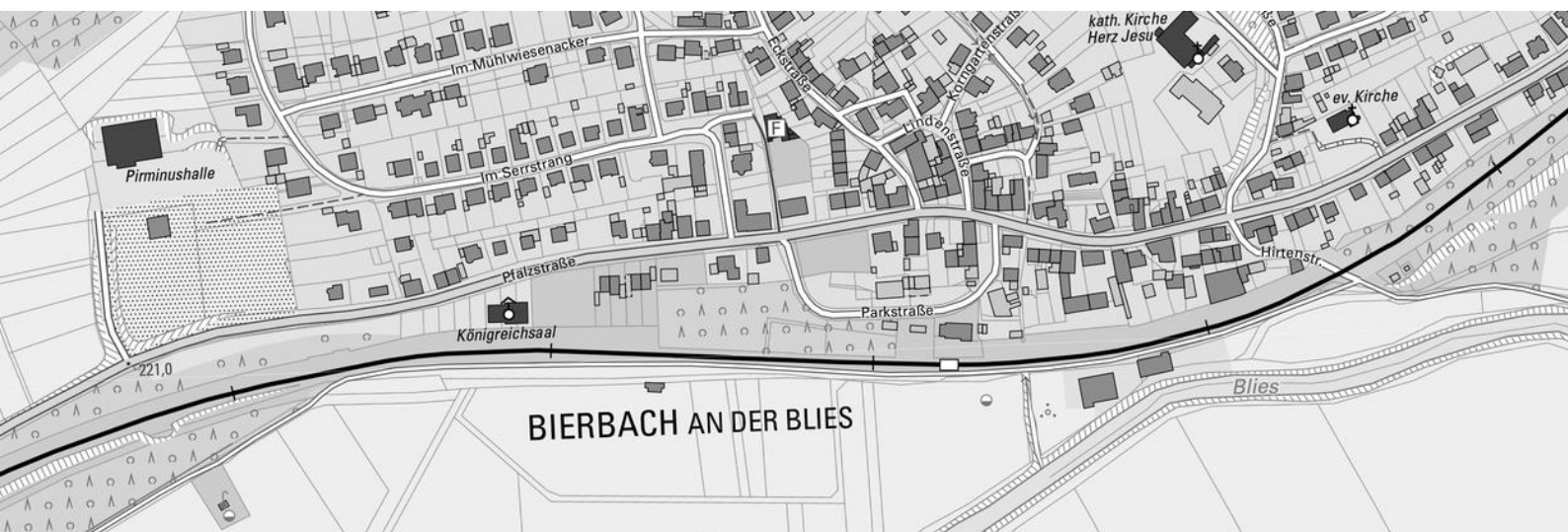
Stand: Entwurf

Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stadtverwaltung Blieskastel

Dezernat III: Bau- und Planungsdezernat



Februar 2025

Inhalt:

1	Verfahren	3
2	Ziel und Anlass der Planung	3
3	Rechtsgrundlagen	3
4	Bestandssituation	3
4.1	Lage im Raum	3
4.2	Geltungsbereich	3
4.3	Bestehendes Planungsrecht	4
4.4	Bestandsbeschreibung	4
4.5	Städtebauliches Konzept	4
4.6	Schutzgebiete	5
5	Übergeordnete Planungen	5
5.1	Landesentwicklungsplan Saarland (LEP Umwelt / LEP Siedlung)	5
5.2	Landschaftsplan der Stadt Blieskastel	6
5.3	Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) der Stadt Blieskastel	6
5.4	Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes	6
6	Darstellungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung	7
7	Prüfung von Planungsalternativen	7
7.1	Nicht-Durchführung der Änderung (Null-Variante)	7
7.2	Alternative Standorte	7
7.3	Auswirkungen der Planung	7
7.4	Gewichtung des Abwägungsmaterials	9
7.5	Kosten der Planung	10

1 Verfahren

Der Rat der Stadt Blieskastel in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes BB.07.00 „Parkstraße“ für den Stadtteil Bierbach. Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde in der öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 beschlossen.

Die vorliegende Bauleitplanung wird im regulären Verfahren, mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt.

Der Umweltbericht wird als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt für die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplan BB.07.00. Dieser wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

2 Ziel und Anlass der Planung

Mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll die bisher dargestellt gemischte Baufläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf umgewandelt werden. Grund hierfür ist der angedachte Neubau des Feuerwehrgerätehauses. Weiterhin wird ein Teil der gemischten Baufläche sowie die Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert. Die Abwasserleitung bleibt weiterhin erhalten. Dadurch wird die Voraussetzung geschaffen, das ungenutzte Gelände im Innenbereich des Stadtteiles Bierbach als Fläche für die Feuerwehr und eine Wohnbebauung zu nutzen.

Damit der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan BB.07.00 „Parkstraße“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, muss dieser im betreffenden Geltungsbereich geändert werden.

3 Rechtsgrundlagen

Die Flächennutzungsplanteiländerung wird unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

4 Bestandssituation

4.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich zentral im südlichen Bereich des Stadtteils Bierbach. Im Norden verläuft die Pfalzstraße, welche von einer Wohnbebauung geprägt ist. Durch das Plangebiet hindurch verläuft die Parkstraße. Südlich befindet außerdem die Bahntrasse der Strecke Pirmasens - Saarbrücken. Der Bahnhofspunkt Bierbach grenzt direkt im Süden an den Geltungsbereich an.

4.2 Geltungsbereich

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen. Insgesamt umfasst die Fläche ca. 7.360 m² und umfasst die Flurstücke mit den Nummern 789/102, 789/104, 789/106, teilweise 789/98, 789/95, teilweise 789/83, teilweise 789/93, 789/90, 789/88, 124/7, 122/3 und 200/7. Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Blieskastel.

4.3 Bestehendes Planungsrecht

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für diesen Bereich liegt nicht vor. Die Bebaubarkeit des Geltungsbereichs ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach wäre ein Vorhaben zulässig, „wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.“

Der Flächennutzungsplan sieht eine gemischte Baufläche sowie eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Auf der Fläche für die Landwirtschaft liegt außerdem noch eine Abwasserleitung und auf der gemischten Baufläche ein Planzeichen für einen Parkplatz.

4.4 Bestandsbeschreibung

Der südliche Bereich innerhalb des Plangebietes entlang der Parkstraße stellt sich aktuell als ungenutzte Grünfläche mit Feldgehölzen und Schotterflächen dar. Durch die Grünfläche hat sich ein Fußweg etabliert, der illegaler Weise zur Überquerung der Schienen genutzt wird. Nördlich und südlich der Parkstraße befindet sich ein öffentlicher Parkplatz. Im Norden schließt dann bis zu Pfalzstraße eine weitere öffentliche, innerörtliche Grünfläche an, die von den Bürgern genutzt wird. Hierbei handelt es sich um einen ehemaligen Friedhof.

Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets



Quelle: ZORA, LVGL

4.5 Städtebauliches Konzept

Für die Standortwahl des neuen Feuerwehrgerätehauses mussten unterschiedliche Anforderungen sowie Normen eingehalten werden. Beispielsweise musste das Grundstück in der Nähe zu der Ortsdurchfahrt liegen, aber es musste auch ausreichend Platz für das Gerätehaus

mit den benötigten Aufstellflächen vorhanden sein. Mit dem aktuellen Standort, der im städtischen Eigentum ist, sind diese und weitere Anforderungen erfüllt. Zudem befindet sich das Grundstück noch innerhalb der Ortsmitte des Stadtteils Bierbach.

Aufgrund der Größe des städtischen Grundstückes ist es außerdem noch möglich Baugrundstücke im westlichen Teil zu errichten. Auf einer Fläche von 2.400 m² können maximal vier Grundstücke entstehen, die über eine neue Stichstraße im Norden erschlossen werden. Im geplanten Wohngebiet werden eine offene Bauweise festgesetzt, die dem Charakter des Umfeldes entsprechen und die geplante Bebauung in den Bestand integrieren.

Im Bereich des Parkplatzes und der öffentlichen Grünfläche soll eine Ortsmitte für Bierbach entstehen, die von den Bürgerinnen und Bürgern als Verweilmöglichkeit oder auch als Spielplatz genutzt werden kann. Die Detailplanung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Durch die Änderung der Parkstraße zu einem verkehrsberuhigten Bereich, der als Shared-Space Zone angedacht ist, wird eine Verbindung von dem Platz für die Ortsmitte zu dem Feuerwehrgerätehaus hergestellt.

4.6 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats Bliesgau¹. Das Biosphärenreservat Bliesgau dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und der nachhaltige Regionalentwicklung. Vorrangiges Ziel der Entwicklungszone ist, gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und umzusetzen.

Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet WSG Bliestal, Schutzzone II.

5 Übergeordnete Planungen

Im Rahmen der Planung werden die folgenden übergeordneten Planvorgaben berücksichtigt:

5.1 Landesentwicklungsplan Saarland (LEP Umwelt / LEP Siedlung)

Gemäß **Landesentwicklungsplan Siedlung** gehört der Stadtteil Bierbach zum Mittelzentralen Verflechtungsbereichs der Stadt Blieskastel. Das Stadtgebiet Blieskastel gehört zur Raumkategorie ländlicher Raum. Der Stadtteil Bierbach liegt im Nahbereich und innerhalb einer Siedlungsachse 2. Ordnung.

Der **Landesentwicklungsplan Umwelt** sieht für den Geltungsbereich Siedlungsbereich sowie ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW).

Darüberhinausgehende Ziele werden durch den LEP Umwelt nicht formuliert. Aus dem LEP Umwelt ergeben sich somit keine Vorgaben, die der Planung widersprechen.

¹ gemäß Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau

5.2 Landschaftsplan der Stadt Blieskastel

Der Landschaftsplan der Stadt Blieskastel aus dem Jahr 1998 stellt für den Planbereich Siedlung) folgende Maßnahmen dar:

- Aus Gründen des Schutzes des Naturhaushaltes sollen die bestehenden Bauflächen zum Außenbereich hin begrenzt werden.
- Durchgrünen von Siedlungsbereichen

5.3 Gemeindeentwicklungskonzept (GEKO) der Stadt Blieskastel

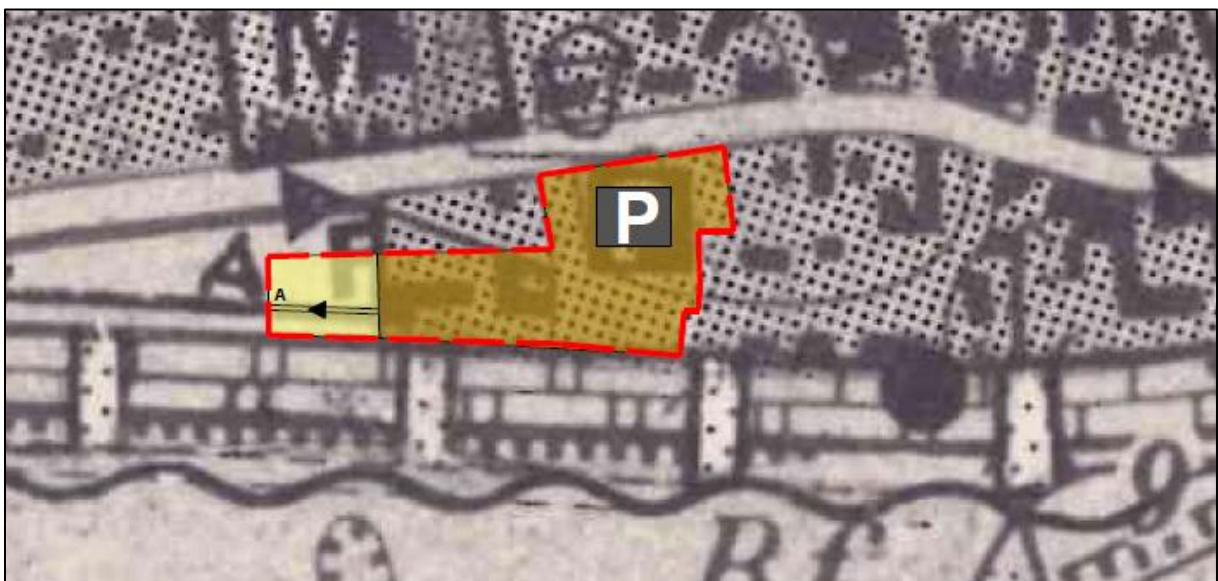
Das GEKO aus dem Jahr 2017 führt aus, dass es einen erheblichen quantitativen und qualitativen Anpassungsbedarf bezüglich des Wohnens aufgrund des demografischen und gesellschaftlichen Wandels gibt. Es ist keine Ausweitung des Wohngebäudebestands mehr nötig, sondern eine nachhaltige Sanierung und Erneuerung. Hierfür wird eine geringe Zahl von Baugrundstücken gebraucht, die vorrangig im Bestand zur Verfügung gestellt werden sollte. Vorliegende Bauleitpläne sollen auf ihren Fortbestand hin überprüft und an die Bedarfe und realistische Umsetzungschancen angepasst werden. Sie sind gegebenenfalls zu ändern bzw. aufzuheben.

Für die Feuerwehr hält das GEKO fest, dass das aktuelle Feuerwehrgerätehaus von 1952 nach Brandschutzbedarfsplan nicht die notwendigen Standards erfüllt. Ein Neubau, Umbau oder eine Erweiterung wird für den Standort empfohlen. Eine Kooperation mit anderen Stadtteilen ist aufgrund der Lage nicht möglich.

5.4 Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der Teilbereich der Änderung und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel im westlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und Rest als gemischte Baufläche dargestellt. Über der gemischten Baufläche befindet sich im östlichen Bereich noch ein Planzeichen, dass einen Parkplatz vorsieht. Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft ist eine Abwasserleitung dargestellt.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

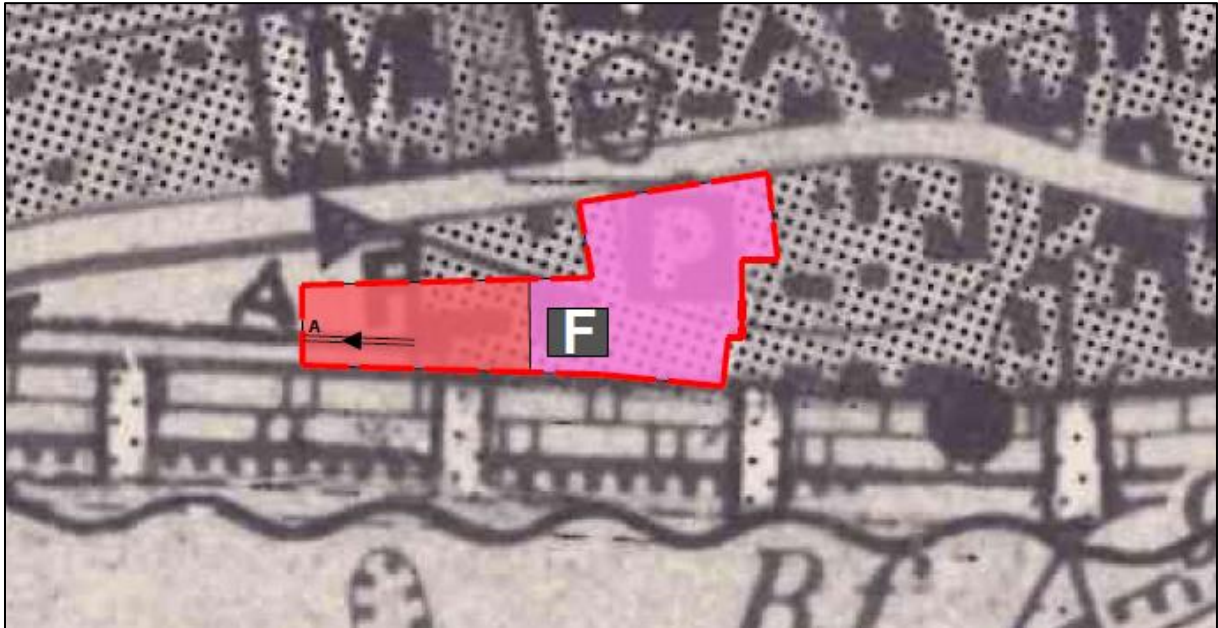


Quelle: Eigene Darstellung

6 Darstellungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung

Mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen in eine Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. Nr. 2a BauGB mit einem Planzeichen für die Feuerwehr und in eine Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO geändert. Die Darstellung der Abwasserleitung bleibt erhalten. Das Planzeichen für die Darstellung des Parkplatzes ist nicht mehr notwendig, da der Platz für die Allgemeinheit weiterentwickelt werden und dementsprechend zukünftig nicht mehr nur als Fläche zum Parken genutzt werden soll.

Abbildung 3: Ausschnitt aus der Teiländerung des Flächennutzungsplanes



Quelle: Eigene Darstellung

7 Prüfung von Planungsalternativen

7.1 Nicht-Durchführung der Änderung (Null-Variante)

Bei Nicht-Durchführung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes kann die Aufstellung des Bebauungsplanes BB.07.00 „Parkstraße“ nicht durchgeführt werden und somit den landesplanerischen Entwicklungsvorgaben gemäß § 8 Abs. 2 S.1 BauGB nicht nachgekommen werden.

7.2 Alternative Standorte

Adäquatere Standortalternativen, die sich im Bereich des Stadtteils Bierbach befinden und im städtischen Eigentum sind, liegen nicht vor.

7.3 Auswirkungen der Planung

Mit der Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse:

Die in der Teiländerung getroffenen Darstellungen ermöglichen die Schaffung von Wohnraum sowie die Sicherstellung der Gefahrenabwehr durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses.

Weitergehende Regelungen zur Gewährleistung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes und damit weitere Wohnbaugrundstücke zu schaffen. Dem Wohnbedürfnis der Bevölkerung wird damit entsprochen.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Soziale und kulturelle Bedürfnisse werden durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht beeinträchtigt, sondern sogar gefördert. Durch die Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf können Anlagen für die Allgemeinheit sowie Gebäude für sonstige kirchliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Zwecke und Flächen für Sport- und Spielanlagen errichtet werden.

Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche

Negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sind nicht zu erwarten.

Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass eine Neuordnung der Ortsmitte mit dem Ziel einer Erhöhung der Attraktivität erfolgen kann. Die brachliegenden und ungenutzten Flächen werden einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt, wodurch positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind.

Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege, Orts- und Landschaftsbild

Auswirkungen auf die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nicht zu erwarten. Nach jetzigem Kenntnisstand ist kein Denkmal von der Teiländerung betroffen.

Die Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt.

Kirche und Religionsgemeinschaften

Die Belange der Kirche und Religionsgemeinschaften werden von der Planung nicht berührt.

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei Beachtung, der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und einer Umweltbaubegleitung, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Belange nach § 1 Abs. 1 Nr. 8a-f BauGB

Wirtschaftliche Belange stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Weitere Arbeitsplätze werden durch die Änderung nicht geschaffen.

Landwirtschaftliche und Forstwirtschaftliche Flächen werden nicht berührt.

Die Belange des Post- und Telekommunikationswesens werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Versorgungssicherheit des Gebietes ist durch die umliegenden Versorgungsleitungen gewährleistet. Rohstoffvorkommen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verkehr und Mobilität

Das Plangebiet wird die Parkstraße erschlossen. Um die Wohnbauflächen zu entwickeln ist der Bau einer Stichstraße von Nöten. Die Erreichbarkeit des Bahnhaltepunkts und der Schienenverkehr werden nicht eingeschränkt. Eine erhebliche Zunahme des Kfz-Verkehrs und damit verbundene negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu informellen, von der Stadt Blieskastel beschlossenen Planungen.

Verteidigung und Zivilschutz

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses trägt zur Erhaltung des Zivilschutzes bei.

Küsten- und Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines vom Land festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Flüchtlinge und Asylbegehrende

Diese Belange werden von der Planung nicht berührt.

Fazit

Weitere Belange des § 1 Abs. 6 BauGB werden von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

7.4 Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes eingestellt.

Argumente für die Teiländerung des Flächennutzungsplans:

- Die Teiländerung des FNP ermöglicht die Wiedernutzung eines brachliegenden Geländes
- Erhaltung des Zivilschutzes durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses
- Schaffung von bedarfsgerechten Wohnraum im Stadtteil
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange, da sich die Flächen im Plangebiet im Eigentum der Stadt Blieskastel befinden

- Keine negativen Belange des Verkehrs, der Ordnung des ruhenden Verkehrs sowie keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplan:

Derzeit sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Fazit:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahren wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Stadt Blieskastel zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

7.5 Kosten der Planung

Die Erarbeitung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch die Verwaltung der Stadt Blieskastel, Abteilung 61 - Stadtplanungsamt. Es entstehen deshalb nur verwaltungsinterne Kosten für die Erarbeitung der Teiländerung und die Verfahrensdurchführung.

Gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan BB.07.00 „Parkstraße“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

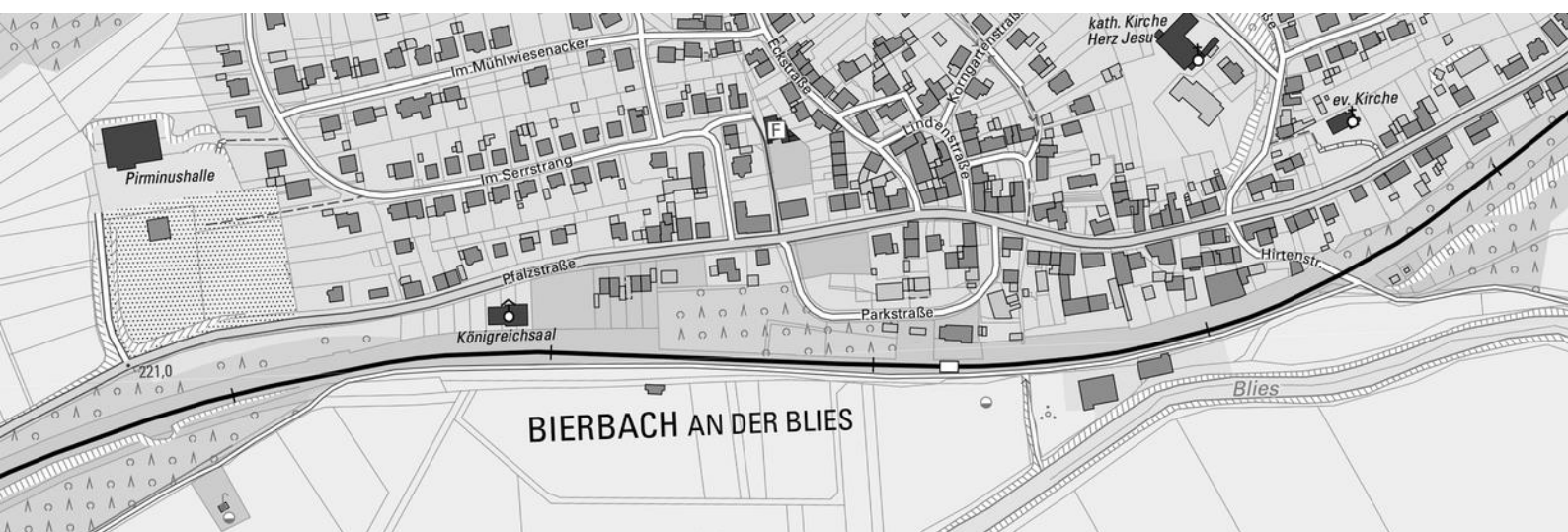
Stand:

Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stadtverwaltung Blieskastel

Dezernat III: Bau- und Planungsdezernat



Inhalt:

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Ziel des Umweltberichtes	3
1.2	Inhalt und Ziele der Teiländerung des Flächennutzungsplanes + des Bebauungsplanes	3
1.3	Angaben zum Standort.....	3
1.4	Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	3
1.5	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	3
2	Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	4
2.1	Schutzgebiete/-objekte und geschützte Arten.....	4
2.2	Schutzgut Boden und Fläche	4
2.3	Schutzgut Wasser	5
2.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	6
2.5	Schutzgut Landschaft.....	8
2.6	Schutzgut Mensch.....	8
2.7	Schutzgut Luft und Klima.....	9
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	9
3	Weitere Belange des Umweltschutzes/ Weitere Entwicklungsprognosen	9
3.1	Vermeidung von Emissionen	9
3.2	Umgang mit Abfällen und Abwasser.....	9
3.3	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	9
3.4	Eingesetzte Stoffe und Techniken	10
4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	10
5	Kumulierung von Auswirkungen mit anderen Vorhaben	10
6	. Wechselwirkungen	10
7	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG	10
8	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	11
8.1	Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen	11
8.2	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen.....	12
8.3	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	12
9	Zusätzliche Angaben.....	14
9.1	Geprüfte Alternativen	14
9.2	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	14
9.3	Maßnahmen zur Überwachung	14
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	15

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel des Umweltberichtes

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf:

- Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern untersucht.

Der Umweltbericht gilt gemeinsam für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan BB.07.00 „Parkstraße“

1.2 Inhalt und Ziele der Teiländerung des Flächennutzungsplanes + des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne soll die Voraussetzung geschaffen werden, Planungsrecht für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses sowie für vier Wohnbaugrundstücke zu schaffen. Weiterhin soll die Ortsmitte mit einer öffentlichen Grünfläche und einem Platz neugestaltet werden.

1.3 Angaben zum Standort

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 7.360 m² und befindet sich im südlichen Teil von Bierbach westlich des Bahnhofes. Erschlossen wird das Gebiet durch die Parkstraße, die durch das Plangebiet verläuft.

1.4 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissions-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und den Bodenschutzgesetzen sowie dem Landesentwicklungsplan LEP Umwelt werden im konkreten Fall der Landschaftsplan der Stadt Blieskastel berücksichtigt.

1.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Ergänzend wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro WSW & Partner durchgeführt. Untersucht wurde in 2024 das Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln mit Untersuchung der Baumhöhlen, Amphibien und Reptilien im Geltungsbereich des Plangebietes. Des Weiteren wurde im gleichen Zeitraum eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

2 Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgebiete/-objekte und geschützte Arten

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservat Bliesgau. Das Biosphärenreservat Bliesgau dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und der nachhaltige Regionalentwicklung. Vorrangiges Ziel der Entwicklungszone ist, gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und umzusetzen.

Bei der durchgeführten Biotoptypenkartierung wurden **keine pauschal geschützten Biotope** nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 SNG nachgewiesen. Ebenfalls sind **keine FFH-Lebensraumtypen** betroffen.

2.2 Schutzgut Boden und Fläche

Ausgangssituation

Der Untergrund des Plangebietes besteht überwiegend aus sandigen Auenböden, da sich die gesamte Fläche innerhalb der ehemaligen feuchten Randzone der Blies befindet. Darüber befinden sich künstliche Auffüllungen aus den Bestandteilen Sand und Kies sowie aus Fremdbestandteile wie Kohlegrus, Ziegelbruch und Holzspäne (siehe dazu Kapitel 5 der Altlastengefährdungsabschätzung).

Insgesamt sind im Plangebiet weder seltenen Böden noch Böden mit hohem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktion vorzufinden.

Auswirkungen

Mit einer Bebauung nach dem städtebaulichen Konzept erfolgt zwangsläufig eine dauerhafte Versiegelung von Boden. Im vorliegenden Plangebiet beträgt die Summe der Neuversiegelung insgesamt maximal 2.707m².

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes wurde mit 0,4 eine niedrige Grundflächenzahl gewählt, so dass sich eine Bebauung und somit auch die Neuversiegelung an Boden auf ein Minimum beschränkt.

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf, in der das neue Feuerwehrrgerätehaus entstehen soll, wird eine höhere Grundflächenzahl festgelegt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nicht nur Flächen für die Überbauung durch das Gerätehaus, sondern auch Aufstellflächen und Stellplätze für die Feuerwehr entstehen.

BB.07.00 „Parkstraße“	Flächengröße in m ²
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4)	2.790
Überbaubare Grundstücksfläche	1.116
Nicht überbaubare Grundstücksfläche	1.674
Fläche für den Gemeinbedarf (GRZ 0,8)	1.570

Überbaubare Grundstücksfläche	1.256
Nicht überbaubare Grundstücksfläche	314
Verkehrsfläche (neu)	335
Summe der maximalen Neuversiegelung: (überbaubare Grundstücksfläche)	2.707

Auf der überbaubaren Grundstücksfläche ist von einem kompletten Verlust der Bodenfunktion (Lebensraum, Puffer- und Filterfunktion) auszugehen.

Demgegenüber stehen fast 2.000m² nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie zusätzlich 622m² festgesetzte private Grünflächen, die weiterhin die natürlichen Funktionen des Bodens erfüllen.

Alle weiteren Flächen im Plangebiet bleiben durch die Planung weitestgehend unverändert. Die öffentliche Grünfläche im Norden wird nur dahingehend gestaltet, dass diese mit Spielgeräten bebaut wird.

Die Auswirkungen auf den Boden im Plangebiet kann durch die entsprechenden Festsetzungen (geringe GRZ, überbaubare Grundstücksflächen, Grünordnerische Festsetzungen) begrenzt werden, so dass die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden insgesamt als gering bewertet werden kann. Der entsprechende Ausgleich für die Inanspruchnahme der Fläche wird in Kapitel 8.3 behandelt.

2.3 Schutzgut Wasser

Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzzone II des Trinkwasserschutzbereiches „Bliestal“ (C 35). Es ist mit einem Grundwasserflurabstand von weniger als 5m u. GOK¹ zu rechnen.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb des Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Das Grundwasser ist daher im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in die Deckschicht sind zu vermeiden.

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Etwa 200m südlich des Plangebietes fließt die Blies.

Auswirkungen

In der Wasserschutzbereichsverordnung sind Verbotstatbestände aufgeführt, die innerhalb der Schutzzzone II des Trinkwasserschutzbereiches beachtet werden müssen. Unter anderem muss

¹ GOK = Geländeoberkante

für Eingriffe in die Deckschichten (Erdaufschlüsse) ein hydrogeologischer Unbedenklichkeitsnachweis geführt werden.

Die Bohrungen und Beprobungen, die vom ELS durchgeführt wurden zeigten keine erhöhten Schadstoffgehalte, sodass eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser nicht abgeleitet werden kann. Auch im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen und eventueller Auskoffnung der Auffüllungshorizonte ist kein Eintrag in das Grundwasser zu erwarten. Weiterhin konnte kein zusammenhängender Grundwasserleiter in einer Tiefe von 2,00m – 2,50m nachgewiesen werden.

Alternative Standorte außerhalb der Wasserschutzzone II, die im Eigentum der Stadt sind, bestehen nicht, da auch von Seiten der Feuerwehr Anforderungen an den Standort des Feuerwehrgerätehauses bestehen. So sind beispielsweise Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte, Lage zur Ortsdurchfahrt, Konfliktpotential mit anderen Nutzungen zu beachten. Selbst das aktuelle bestehende Feuerwehrgerätehaus befindet sich in der Wasserschutzzone II.

Aufgrund der Lage im Vorranggebiet für Grundwasserschutz muss sichergestellt werden, dass durch die Umsetzung der Planung bzw. Bau- und Infrastrukturmaßnahmen keine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers entstehen. Aus diesem Grund werden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Wasserschutzbereichsverordnung zu berücksichtigen sind.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den Anschluss an die Kanäle in der Parkstraße, die im Zuge der Baumaßnahme erneuert werden. Im Bereich des Wohngebietes müssen die Hausanschlüsse mit einer Hebeanlage versehen werden.

Oberflächengewässer werden aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht beeinträchtigt.

2.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Ausgangssituation

Biotoptypen und Vegetation

Eine detaillierte Beschreibung der vollständigen Biotoptypenkartierung ist der beigelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kapitel 4 zu entnehmen.

Der überwiegende Teil des südlichen Plangebietes wird von Feldgehölzen geprägt, die sich überwiegend aus einem jungen Pionierbaumbestand zusammensetzen. Diese Bestände befinden sich noch in einer frühen Entwicklungsphase und bestehen typischerweise aus schnellwachsenden, konkurrenzstarken Baum- und Straucharten, die auf brachfallenden Flächen zuerst Fuß fassen. Zwischen diesen Gehölzstrukturen tritt stellenweise auch eine kleinere Grünlandfläche auf. Diese kann als artenarme Fettwiese eingestuft werden, da sie aufgrund ihrer nährstoffreichen Standortverhältnisse und regelmäßiger Nutzung oder Beeinträchtigung nur eine geringe Artenvielfalt aufweist.

Aufgrund der früheren Nutzung des Areals als Abstellbereich für Bahnfahrzeuge sind im Süden zudem an zahlreichen Stellen großflächige Schotterbereiche vorhanden. Diese ehemaligen Gleis- und Rangierflächen sind weitgehend vegetationsfrei, da die Substratstruktur und die Verdichtung des Schotters nur sehr eingeschränkt Bewuchs zulassen.

Der nördliche Bereich des Plangebietes ist dagegen durch den Dorfplatz geprägt, dessen Zentrum eine ausgedehnte Trittrasenfläche bildet. Diese Rasenfläche ist aufgrund intensiver Begehung und Nutzung kurzrasig und trittfest ausgebildet. Sie wird von fünf Winterlinden überstellt, die den Platz strukturieren, jedoch keine besonderen Biotopbaum- oder Habitatbaummerkmale aufweisen. In den Randbereichen des Dorfplatzes finden sich zusätzlich einige Gehölze sowie Heckenstrukturen, die den Platz fassen.

Tiere

Die im und um das Plangebiet vorhandene Vegetation stellt mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte für unterschiedliche Tierarten dar. Aufgrund dessen wurde eine nähere Untersuchung auf das Vorkommen von Fledermäuse, Eidechsen und europäischen Vogelarten durchgeführt.

Eine detaillierte Beschreibung der potenziellen Betroffenheit der relevanten Arten ist der beigelegten faunistischen Studie in Kapitel 5.1-5.2 zu entnehmen.

Aufgrund der Nähe zu der Bahntrasse wurde das Gebiet umfassend auf das Vorkommen von **Zaun- und Mauereidechsen** untersucht. Beide Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde deswegen nicht notwendig.

Die Untersuchung auf das Vorkommen von **Fledermäusen** erfolgte durch Begehungen im gesamten Plangebiet, um potentielle Quartiernutzungen und Tagesverstecke ausfindig zu machen sowie mittels Detektorerfassungen (Batcorder) für die Erfassung von möglichen Jagdhabitaten.

Potentielle Quartiersnutzungen in den vorhandenen Gehölzen konnten nicht bestätigt werden. Die Nutzung der Gehölze als Tagesverstecke durch Zwergfledermäuse konnte jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Auswertung der Detektorerfassung ergab in der ersten Erfassungsnacht Rufe mind. 11 Rufe der Zwergfledermaus und in der zweiten Nacht mind. drei Rufe. Aufgrund der geringen Frequentierung ist von einem Einzeltier auszugehen, welches das Plangebiet sporadisch überflogen hat.

Die Erfassung der **Avifauna** erfolgte während der Brutsaison über verschiedene Beobachtungspunkte im Plangebiet. Es konnten zwei Arten als Brutvögel bzw. Brutverdachtsfälle nachgewiesen werden:

- Gartengrasmücke
- Mönchsgrasmücke

Beide Arten werden als „sehr häufig vorkommenden“ eingestuft. Darüber hinaus wurden weitere Vogelarten beobachtet, die jedoch ausschließlich als Nahrungsgäste oder Singwartenutzer auftraten. Hinweise auf weitere Brutvorkommen ergaben sich nicht.

Auswirkungen

Biotoptypen und Vegetation

Durch die Überplanung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten betroffen. Des Weiteren wurden keine pauschal geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und keine FFH-Lebensraumtypen kartiert.

Besonders der südliche Teil des Plangebietes ist durch die Inanspruchnahme und Überbauung betroffen. Durch die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan soll eine vollständige Überbauung und Versiegelung vermieden werden. Weitere **Ausgleichsmaßnahmen für die Vegetation** werden notwendig.

Tiere

Innerhalb des Plangebietes konnten durch die Batcorder-Erfassung die Rufe einer Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Durch die seltene Frequentierung bei der Dämmerungsbeobachtung und der Detektorerfassung, wird angenommen, dass es sich nicht um ein Hauptnahrungshabitat handelt. Zu einem Quartiersverlust kommt es nachweislich bei der Umsetzung nicht. Um zu vermeiden, dass spontane Tagesverstecke zerstört werden, sind **Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse** notwendig.

Bei der Erfassung der Avifauna konnten zwei Nistplätze von europäischen Vogelarten nachgewiesen werden. Durch die Umsetzung der Planung, werden diese dauerhaft entfallen. Deswegen werden **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Avifauna** notwendig.

2.5 Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Das Plangebiet stellt sich im südlichen Teil als eine Wiesenfläche mit Gehölzen dar. Eine fehlende offizielle Wegeinfrastruktur in diesem Bereich begründet die fehlende Bedeutung des Plangebietes für die Erholungsfunktion.

Durch die umliegende Bebauung und die Bahnlinie ist das Gebiet schon Vorbelastet und weist kein besonders schützenswertes Landschaftsbild auf.

Auswirkungen

Die Bedeutung des Plangebietes für das Landschaftsbild ist insgesamt als gering einzustufen. Die nördlich gelegene öffentliche Grünfläche bleibt als Erholungsfunktion weiterhin bestehen. Daher sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.6 Schutzgut Mensch

Aufgrund der vormaligen Nutzung des Geländes durch die DB als Signalmeisterei ist eine Teilfläche im Altlastenkataster aufgeführt.

Auswirkungen

Die Altlastengefährdungsabschätzung wurde schon im Kapitel Schutzgut Boden ausführlich behandelt. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch kann durch die Baumaßnahme ausgeschlossen werden.

Es ist mit einer Einschränkung der Wohnqualität für die Dauer der Baumaßnahmen zu rechnen. Über einen begrenzten Zeitraum wird eine Belastung durch Baufahrzeuge, Bauarbeiten und Anlieferverkehr zu rechnen sein. Aufgrund der temporären Wirkung sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen diesbezüglich abzuleiten.

Feuerwehreinsätze sind grundsätzlich als sozial adäquat einzustufen und von der umliegenden Bebauung hinzunehmen.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.7 Schutzgut Luft und Klima

Ausgangssituation

Aufgrund seiner geringen Größe ist das Plangebiet lokalklimatisch nicht relevant. Die vorhandene Bepflanzung im unbebauten Bereich dient als Filter für Schadstoffe und sorgt für eine Abkühlung der Bodenfläche.

Auswirkungen

Mikroklimatisch ist durch Aufheizung der neu versiegelten Flächen ein vernachlässigbarer Anstieg der thermischen Belastungen zu erwarten. Aufgrund der in den Festsetzungen festgelegten umfangreichen grünordnerischen Festsetzungen ist diese Wärmeabstrahlung im Sommer nur sehr kleinräumig wirksam und als nicht erheblich zu bewerten.

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden temporär erhöhte Luftschadstoffbelastungen aufgrund des notwendigen Einsatzes von Baumaschinen zu vermerken sein. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur auf die Dauer der Baumaßnahmen beschränkt und gilt somit nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation

Im Geltungsbereich befinden sich laut der Denkmalliste des Saarlandes (Stand 01.07.2022) keine Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten.

Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3 Weitere Belange des Umweltschutzes/ Weitere Entwicklungsprognosen

3.1 Vermeidung von Emissionen

Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.

3.2 Umgang mit Abfällen und Abwasser

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung sicherzustellen.

3.3 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der geplanten Nutzung keine weitere Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus.

3.4 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Negative Umweltauswirkungen, die durch die Nutzung bestimmter Stoffe und Techniken entstehen können, sind nicht zu erwarten. Bei Gewährleistung der gängigen Normen, Verfahren und Gesetze und einer fachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen können die im Bereich der Bauarbeiten verursachten Auswirkungen als vernachlässigbar gelten.

Dies trifft ebenfalls auf die zukünftige Nutzung des Plangebietes zu. Durch die Einschränkung der Art der zulässigen baulichen Nutzungen wird bereits vorab sichergestellt, dass der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen reduziert wird. Die Erzeugung von umweltschädlichen Stoffen wird im Rahmen eines Sondergebietes, das der Erholung dient nicht stattfinden.

4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde der jetzige Zustand des Plangebietes in Form von Feldgehölzen und Grünlandflächen mit Schotterbereichen erhalten bleiben, so dass sich innerhalb der Nullvariante das Gebiet nicht verändern würde.

5 Kumulierung von Auswirkungen mit anderen Vorhaben

Kumulierende Auswirkungen liegen dann vor, wenn die Auswirkungen von benachbarten Vorhaben in Verbindung stehen. Dies kann dazu führen, dass die Schwelle der Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn einzelne Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen bedingen.

Es liegen im Umfeld des Planungsgebietes keine weiteren geplanten Vorhaben vor. Eine Kumulierung von Auswirkungen kann daher ausgeschlossen werden.

6 . Wechselwirkungen

Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

7 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie Schutzkriterien nach Anlage 2 UVPG

Für das Plangebiet sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans Auswirkungen in folgendem Umfang und folgender Erheblichkeit zu erwarten:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	
	Nicht erheblich	Erheblich
Boden	X	
Fläche	X	
Wasser	X	
Pflanzen/ Tiere	X	
Landschaft	X	

Mensch	X	
Luft & Klima	X	
Kultur- und Sachgüter	X	

Schutzgebiete gemäß Anlage 2 UVPG

Gebiete	Vorhanden	Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen	Bemerkungen
Natura2000-Gebiete	Nein	Nein	Nein	
Naturschutzgebiete	Nein	Nein	Nein	
Nationalparke	Nein	Nein	Nein	
Biosphärenreservat/ Landschaftsschutzgebiet	Ja	Nein	Nein	Entwicklungszone
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nein	Nein	Nein	
Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	Nein	Nein	Nein	
Geschützte Biotope	Nein	Nein	Nein	
Wasserschutzbiet/Überschwemmungsgebiet	Ja	Nein	Nein	Schutzzone II Trinkwasserschutzbiet „Blietal“ C35
Gebiete mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen	Nein	Nein	Nein	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Nein	Nein	Nein	
Denkmäler	Nein	Nein	Nein	

8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

8.1 Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG besteht die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, auch wenn diese nicht erheblich im Sinne der Eingriffs-

regelung sind. Sind Beeinträchtigungen unvermeidbar, so müssen diese so gering wie möglich, also minimiert, gehalten werden.

Die im Nachfolgenden beschriebenen Maßnahmen haben die Aufgabe, die potentielle Konflikte zu vermeiden bzw. die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu reduzieren:

V1: Maßnahmen gegen Vogelschlag

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Fensterflächen, die eine Glasfläche von 0,5 m² überschreiten, so zu gestalten, dass von Ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. Es wird die Verwendung von Vogelschutzglas oder von UV-Sperrfolien bzw. Grafikfolien empfohlen.

V2: Einhaltung der gesetzlich zulässigen Rodungszeiten

Zur Vermeidung der Zerstörung von Brutplätzen und Tagesverstecken sind die notwendigen Rodungen innerhalb des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten.

8.2 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen können zwar teilweise Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden, es verbleiben jedoch unvermeidbare Auswirkungen, die nicht verhindert werden können. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die als Folge unvermeidbare Beeinträchtigung des Naturhaushaltes innerhalb des Plangebietes durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgen über grünordnerische Festsetzungen.

A1: Anlage einer Feldgehölzhecke für Gebüschbrüter

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Plangebiet ist eine Feldgehölzhecke (mind. 20 m²) als Ausgleich für die Gebüschbrüter anzulegen. Die genauen Pflanz- und Pflegehinweise sind der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung in Kapitel 6.2 zu entnehmen. Die Feldgehölzhecke wird innerhalb der privaten Grünfläche P2 gepflanzt.

8.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

In den nachfolgenden Tabellen werden die ermittelten Ist-Werte den Planungswerten gegenübergestellt. Hierdurch ist unmittelbar zu erkennen, ob die Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen werden können.

Die Flächenanteile der einzelnen Vegetationstypen wurden innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der FNP Teiländerung ermittelt.

Bei der Bilanzierung ergibt sich die Wertung der bestehenden Biotoptypen aus der Multiplikation der jeweiligen Fläche mit der ökologischen Werteinheit des betreffenden Biotoptyps. Aus der Addition der Einzelwertungen ermittelt sich die Gesamtpunktzahl des aktuellen Vegetations- und Biotoptypenbestands.

Die nachfolgende Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001).

Ist-Zustand

Erfassungseinheit		Biotopwert	Biotopwert x ZW	Flächenwert	Ökologischer Wert
Klartext	Nr.			m²	ÖW
Vollversiegelte Fläche	3.1	-	-	1.440	-
Teilversiegelte Fläche (Schotter)	3.2	1	1	957	957
Garten	3.4	12	0,2	192	4.608
Zierrasen	3.5.1	3	3	943	2.829
Ziergehölz	3.5.2	4	4	315	1.260
Wiesenbrache	2.7.2.2	20	0,2	404	1.616
Feldgehölz	2.11	27	0,2	3.069	16.572,6
Summe:				7.320	27.842,6

Bewertung Planungs-Zustand

Erfassungseinheit		Biotopwert	Biotopwert x ZW	Planungswert	Flächenwert	Ökologischer Wert
Klartext	Nr.				m²	ÖW
Vollversiegelte Fläche	3.1	-	-		1.440	-
Vollversiegelte Fläche (Planung)	3.1	-	-	-	2.899	-
Gärten (Nicht überbaubare Grundstücksfläche)	3.4	-	-	7	1.099	7.693
Zierrasen	3.5.1	3	3		943	2.829
Ziergehölz	3.5.2	4	4		315	1.260
Feldgehölz (Planung)				18	624	11.232

Bäume (Planung durch grünordnerische Festsetzungen)		120			16 Stk.	1.920
Bäume (Planung, Dorfmitte nach dem städtebaulichen Konzept)		120			14Stk.	1.680
Bäume innerhalb der Fläche P2		120			13 Stk.	1.560
Summe:					7.320	28.174

Für das Plangebiet wird ein Ist-Zustand von 27.842,6 ÖWE ermittelt.

Mit den innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen (Anpflanzung von Feldgehölzen, Anpflanzen von Bäumen) sowie die Begrünung der Ortsmitte mit Bäumen kann eine vollständige Kompensation erreicht werden.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Geprüfte Alternativen

Flächenpotentiale im Bestand innerhalb des Stadtteil Bierbach stehen unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung nicht zur Verfügung.

9.2 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichtes bestanden nicht. Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden unter anderem der Landesentwicklungsplan sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel und andere Quellen ausgewertet. Des Weiteren wurde das Geoportal des Saarlandes verwendet.

Durch die getroffenen Maßnahmen werden erhebliche artenschutzrechtliche Eingriffe vermieden, darüber hinaus sind keine artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG berührt.

9.3 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c BauGB haben Städte und Gemeinden die Verpflichtung, bei der Durchführung von Bauleitplänen, Maßnahmen zur Umweltüberwachung durchzuführen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dies gilt insbesondere bei schwer vorhersehbaren Auswirkungen des Vorhabens oder bei Unsicherheit über die Wirksamkeit von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Geltungsbereich im Hinblick auf die Schutzgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüberhinausgehende Maßnahmen zur Überwachung erfordern.

Eine Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen der üblichen Kontrollen bzw. der Baugenehmigung und wird entsprechend in den Bauschein übernommen.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Teiländerung des FNP sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Bierbach sowie die Schaffung einer Wohnbebauung mit vier Baugrundstücken geschaffen werden. Weiterhin umfasst der Geltungsbereich die Ortsmitte, die umgestaltet und entsprechend aufgewertet werden soll.

Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich nur eine geringe ökologische Wertigkeit aufweist, so dass die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund der ökologisch geringwertigen Biotopausstattung und der sowohl auf der Fläche selbst, als auch in der Umgebung bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen kommt dem Plangebiet aktuell nur eine geringe ökologische Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu. Auch eine Vernetzungsfunktion zu mit in der Umgebung liegenden Lebensräumen ist durch die vorhandene Trennwirkung der Schienen und Straßen nicht gegeben. Es sind daher für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt keine erheblichen negativen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen zu erwarten.

Durch die festgelegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden potentielle Konflikte vermieden und die Auswirkungen reduziert. Unvermeidbare Auswirkungen, wie die Überbauung von Boden und Inanspruchnahme von Fläche, werden durch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

STADT BLIESKASTEL STADTTEIL BIERBACH



SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN BB.07.00 „PARKSTRASSE“ IN BLIESKASTEL-BIERBACH

Fertigstellung: 24. September 2024

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROJEKT

B E A R B E I T U N G

WSW & Partner GmbH

Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath
Hertelsbrunnenring 20
67657 Kaiserslautern
E-Mail: ckonrath@wsw-partner.de
Tel. 0631 / 3423-0

A U F T R A G G E B E R

STADT BLIESKASTEL

Fachgebiet 2.1 – Stadtplanung & -entwicklung
Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

F E R T I G S T E L L U N G

24. September 2024

A U F G A B E N S T E L L U N G

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

zum Bebauungsplan BB.07.00 „Parkstraße“
in Blieskastel-Bierbach

P R O J E K T N U M M E R

0913-130 (intern)

U M F A N G

Dieses Gutachten besteht aus 41 Seiten und enthält
3 Anhänge.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung	6
3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	11
3.1	Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren	11
3.1.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	11
3.1.1.1	Flächeninanspruchnahme	11
3.1.1.2	Barrierewirkung / Zerschneidung	11
3.1.1.3	Lärmimmissionen	12
3.1.1.4	Stoffeinträge	12
3.1.1.5	Erschütterungen	12
3.1.1.6	Optische Störungen	13
3.1.1.7	Kollisionen	13
4	Flora und Fauna	14
4.1	Biotoptypenkartierung	14
5	Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten	18
5.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
5.1.1	Reptilien	18
5.1.1.1	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) / Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	18
5.1.2	Säugetiere	19
5.1.2.1	Fledermäuse (Microchiroptera)	19
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	24
5.2.1	Ungefährdete Vogelarten	26
5.2.1.1	Ubiquitäre Vogelarten	26
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	31
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	31
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	32
7	Zusammenfassung	34
7.1	Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
8	Anhang	37
8.1	Auswertung der Datenlogger-Erfassungen für Fledermäuse	37
8.2	Gesamtbeobachtungstabelle	39
8.3	Literatur- und Quellenverzeichnis	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	5
Abb. 2:	Entwurf des Bebauungsplans	6
Abb. 3:	Prüfspektrum- und Schema in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG.....	9
Abb. 4:	Biotoptypenkartierung mit Angabe der Flächengrößen.....	14
Abb. 5:	Offenlandflächen	15
Abb. 6:	Feldgehölz aus Pionierbaumarten mit lokaler Schotterfläche	16
Abb. 7:	Trittrassenflächen mit solitären Linden und angrenzender Gartenfläche	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Erfassungschronik	10
Tab. 2:	Arteninventar „Fettwiese“	15
Tab. 3:	Erfassung der Vogelarten.....	25
Tab. 4:	Pflanzempfehlungsliste für die CEF-Maßnahme A1	33
Tab. 5:	Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	34
Tab. 6:	Auswertungen des Infraschalldetektors	38
Tab. 7:	Gesamtbeobachtungstabelle	39

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, im Stadtteil Bierbach den Bebauungsplan BB.07.00 „Parkstraße“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Süden des Stadtteils Bierbach zwischen der Pfalzstraße und dem Bahnhof. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7.350 m² und stellt sich westlich der Parkstraße als ruderale Sukzessionsfläche mit Offenland- und Gehölzflächen dar, durch welche ein Trampelpfad von der Parkstraße aus zum Bahnsteig führt. Östlich der Straße prägt eine Wiesenfläche mit einer Solitärbaumreihe den Geltungsbereich. Kleineräumig tangiert das Gebiet eine privat genutzte Gartenfläche. Versiegelte Flächen stellen sich als kommunale Straßenverkehrsflächen (Parkstraße) und PKW-Stellflächen dar.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets¹

Mit Realisierung des Vorhabens werden die bisher unbebauten Bereiche innerhalb des Plangebiets durch Erd- und nachgelagerten Bauarbeiten überwiegend beansprucht. Hierbei ist eine potenzielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten der Fauna und Flora nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben. Bei nachgewiesener Betroffenheit sind artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs-, und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu erarbeiten und in die Umsetzung zu bringen sowie erforderlichenfalls Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen.

¹ Luftbild: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022 (Geoportal Saarland)



Abb. 2: Entwurf des Bebauungsplans²

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP II) werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Im März 2010 ist schließlich das

² BBP-Entwurf, Stadt Blieskastel (Stand: 01/2024)

BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Die letzte Änderung erfolgte am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."**

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 f. BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Alle übrigen besonders oder streng geschützten Arten, Arten der Roten Listen sowie Verantwortungsarten³ werden keiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Sie werden jedoch in der Gesamtbeobachtungsliste aufgeführt und deren Betroffenheit zusammenfassend dargestellt. Eine Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG.

Als Datengrundlagen wurden für die saP II (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) herangezogen:

- Erfassungen 2024⁴

Der Untersuchungsumfang (Relevanzprüfung) wurde seitens der Stadt Blieskastel mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) abgestimmt.

³ Bisher ist noch keine Rechtsverordnung erlassen worden, die eine Betrachtung von Verantwortungsarten in der saP II vorschreibt. Deshalb existiert für eine Prüfung dieser Arten aktuell keine Rechtsgrundlage. Eine Betrachtung dieser Arten erfolgt in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG.

⁴ WSW & Partner GmbH

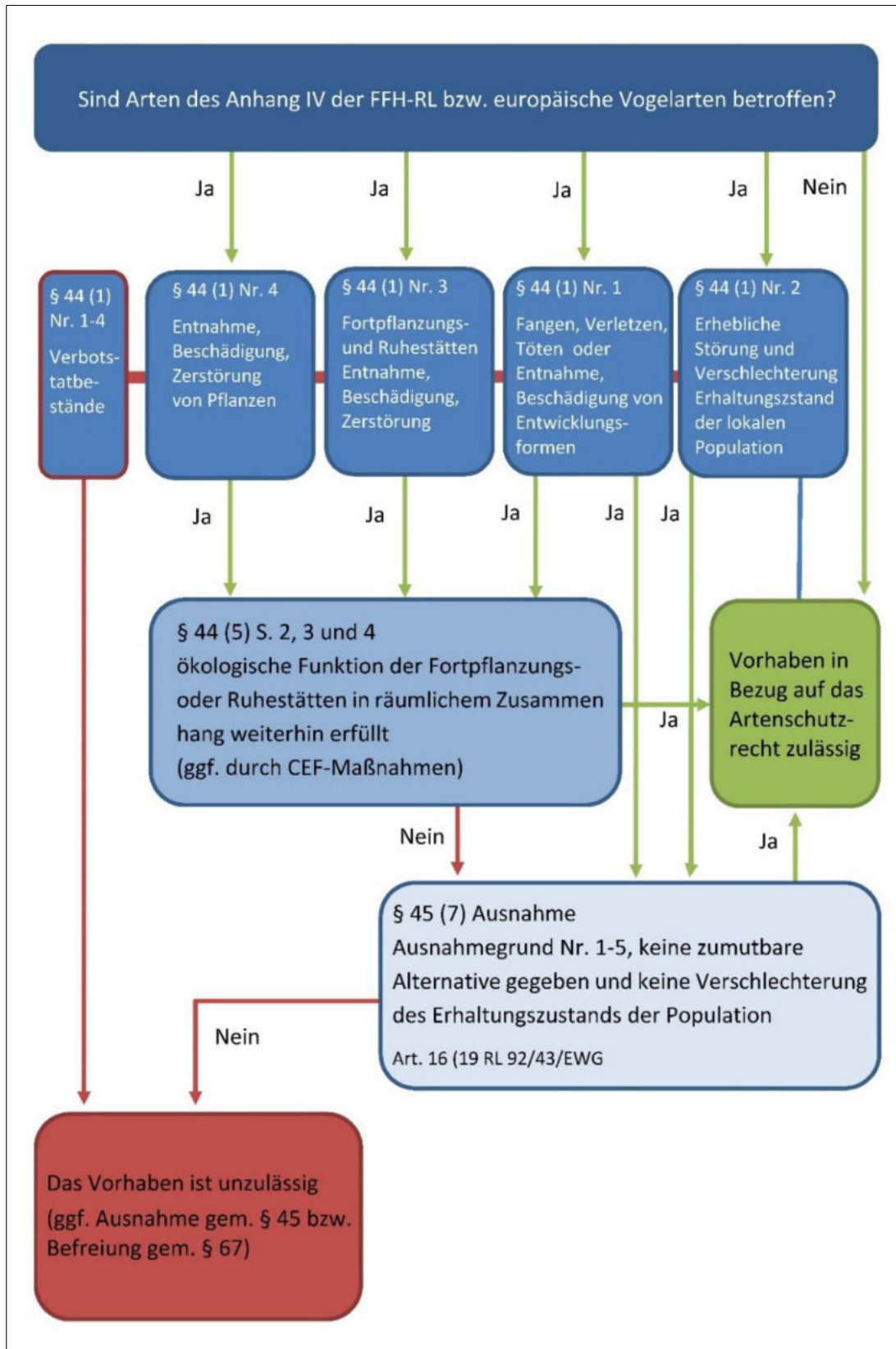


Abb. 3: Prüfspektrum- und Schema in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG⁵

⁵ Grafik: WSW & Partner GmbH

Erfassungschronik:

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Methodenstandards
03.04.2024	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath	10:00 – 11:00 10°C bewölkt	Vögel	Beobachtungspunkte Rufanalyse Höhlenbaumsuche
23.05.2024	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath	09:00 – 10:00 20°C sonnig – tw. bewölkt	Vögel Eidechsen	Beobachtungspunkte Rufanalyse Linientaxation
06.06.2024	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath	09:00 – 10:00 16°C meist sonnig	Vögel Eidechsen	Beobachtungspunkte Rufanalyse Linientaxation
10./11.06.2024	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath	19:00 – 20:00 19°C / 9°C meist sonnig	Vögel Fledermäuse Eidechsen	Beobachtungspunkte Rufanalyse Batcorder stationär 24 h Linientaxation
17./18.07.2024	Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor Christian Konrath	26°C / 20°C 18:00 – 19:00 sonnig	Vögel Fledermäuse Eidechsen	Beobachtungspunkte Rufanalyse Batcorder stationär 24 h Linientaxation

Tab. 1: Erfassungschronik

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert. Neben physischen Beschädigungen können somit auch stufenweise wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen. Somit können auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, von einem Verbot umfasst sein.

3.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

3.1.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans BB.07.00 „Parkstraße“ umfasst eine Fläche von ca. 7.350 m². Im Geltungsbereich liegen neben bereits versiegelten Flächen (Parkstraße inkl. PKW-Stellflächen) überwiegend ruderaler Sukzessionsflächen mit spärlichem Gehölzbestand sowie eine Wiesenfläche mit einer Baumreihe vor. Im östlichen Bereich wird eine privat genutzte Gartenfläche überplant.

Durch die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen ist eine mögliche Betroffenheit offenlandbewohnender besonders oder streng geschützter Tierarten gegeben, die vermieden werden müssen.

Es ist darauf zu achten, dass über die eigentlichen Bauflächen hinaus zusätzlich nur Flächen für die Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Erdaushub und Baumaterialien in absolut erforderlichem Maße in Anspruch genommen werden. Soweit möglich sollen hierfür nur solche Flächen beansprucht werden, die ohnehin bereits anthropogen stark überprägt sind (z.B. PKW-Stellflächen).

3.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Baufeldbearbeitung bleiben zunächst größere Rohbodenflächen bestehen, die für bestimmte Arten eine Barrierewirkung besitzen bzw. umflogen / umwandert werden müssen.

Artspezifisch können wegen der ausgedehnten Flächengröße auch Überquerungsversuche – vor allem von Kleinsäugetieren – stattfinden.

Von Vögeln werden spätere Gebäude und Verkehrsflächen in Abhängigkeit ihrer Ausprägung und der Art über- oder umflogen.

Es werden bei Umsetzung des Vorhabens überschlägig betrachtet keine Habitats oder Wanderkorridore empfindlicher Arten maßgeblich negativ beeinträchtigt.

3.1.1.3 Lärmimmissionen

Durch die Baumaschinentätigkeiten im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen werden in umliegende Gebiete einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Hiervon sind besonders die unmittelbar angrenzenden Grundstücke betroffen, die wiederum eine abschirmende Wirkung auf Lärmimmissionen in nachfolgende Flächen haben. Während des Brutgeschäftes der Vögel können Störungen weit reichende Vergrämungseffekte von mehreren hundert Metern haben, bis hin zu der Tatsache, dass belegte Nester verlassen werden. Artsspezifische Fluchtdistanzen können sich jedoch vor allem im urbanen Bereich durch Gewöhnungseffekte bereits ohnehin störungstoleranter Arten deutlich reduzieren.

Durch ein zu erwartendes erhöhtes Verkehrsaufkommen im allgemeinen Wohngebiet werden zusätzliche Lärmimmissionen entstehen, die aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächengröße des Planvorhabens, mit Realisierung marginal ausfallen dürften. Während der Aufzucht von Jungtieren kann dies dauerhafte Vergrämungseffekte auf brütende Vögel haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch das bisherige Verkehrsaufkommen im Umfeld des Plangebiets sowie der angrenzenden Nutzungsstrukturen (Wohngebiet, PKW-Stellflächen, Bahnsteig inkl. Bahnverkehr etc.) nur solche Arten zu erwarten sind, die ohnehin eine hohe Störungstoleranz aufweisen. Dies gilt vornehmlich für Vogelarten, die aktuell weit überwiegend Bruthabitate in den gehölzbestandenen Gartenbereichen nutzen.

3.1.1.4 Stoffeinträge

Durch die im Zuge der Baugründung erforderlichen Schottermassen können besonders an trockenen Tagen Staubimmissionen entstehen, die abhängig von der vorherrschenden Windrichtung, in die umliegenden Gebiete einwirken. Gleiches gilt für Bodenarbeiten bei geringer Bodenfeuchte. Diese Arbeitsschritte sollen deshalb dem aktuellen Stand der Vermeidungstechnik angepasst werden.

Kontaminationen des Erdreichs, der Luft und des Grundwassers können zusätzlich durch die Verwendung von Sonderkraftstoffen, Biohaftölen und Biohydraulikölen entgegengewirkt werden. Solche Kontaminationen können ebenfalls negative Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten außerhalb des Plangebiets haben, besonders wenn diese in Fließgewässer gelangen.

Artenschutzrechtlich relevante Vorbelastungen sind dem Gutachter im Plangebiet nicht bekannt.

3.1.1.5 Erschütterungen

Erschütterungen durch Baumaschinen sind im Plangebiet und auf den Zufahrtswegen zu erwarten. Diese können in Abhängigkeit vom Untergrund in die umliegenden Gebiete einwirken. Dadurch sind Störwirkungen auf erschütterungsempfindliche Tierarten (z.B. Reptilien) möglich.

3.1.1.6 Optische Störungen

Bewegungsreize können artspezifisch repellente Wirkung auf eine Vielzahl an Arten haben. Baumaschinen können etwa zu optischen Störwirkungen für Vogel- und Säugetierarten in Folge der Veränderung artspezifischer Habitatbilder führen. Besonders in störungsarmen oder dünn besiedelten Gebieten können solche Wirkungen von erhöhter Bedeutung sein.

Lichtreize in der Dämmerung oder bei Nacht können attrahierende Wirkung auf Fluginsekten haben, welche wiederum häufig attrahierend auf jagende Fledermäuse wirken.

Durch die nördlich angrenzenden Gewerbeflächen sowie die bestehende Wohnbebauung im Süden ist davon auszugehen, dass die meisten Arten ein gewisses Störpotenzial tolerieren, was vor allem für kulturfolgende Vogelarten gilt. Dennoch können auch solche Arten durch die zu erwartende Störungsintensität mindestens temporär beeinträchtigt werden, bis ggf. ein Gewöhnungseffekt eintritt.

3.1.1.7 Kollisionen

Durch die Außenbeleuchtung von Gewerbebetrieben und Wohngebäuden nebst Verkehrsflächen entsteht eine attrahierende Wirkung auf nachtaktive Fluginsektenarten. Dies begünstigt das Gebiet als potenzielles Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten, welche jedoch durch die angrenzenden innerstädtischen Verkehrsstraßen keinem signifikant höheren Kollisionsrisiko unterliegen werden als bisher.

Sind Teile der Gebäude, die nach Westen, Osten oder Süden zeigen mit Glasflächen versehen, so besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für zahlreiche Vogelarten. Diese versuchen unter anderem die sich in den Fenstern spiegelnden Bäume und Gebüsche anzufliegen und kollidieren mit der Glasscheibe, was häufig letale Folgen oder zumindest schwere Verletzungen für die Tiere hat.

4 Flora und Fauna

4.1 Biotoptypenkartierung

Für das Plangebiet wurde eine vollständige Biotoptypenkartierung gem. Kartieranleitung⁶ durchgeführt. Hierbei wurden keine pauschal geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 SNG nachgewiesen. Gleichfalls sind von dem geplanten Vorhaben keine FFH-Lebensraumtypen betroffen.



Abb. 4: Biotoptypenkartierung mit Angabe der Flächengrößen

Wiesenbrache

Die lokalen Grünlandflächen stellten sich als artenarme Fettwiese (EA3) dar, die von Obergräsern dominiert wird. Es ist lediglich ein geringer Kräuteranteil vorhanden, welcher überwiegend aus Stickstoffzeigern wie dem Gemeinen Löwenzahn (*Taraxacum* sekt. Ruderalia) besteht. Teilweise sind diese auf Grundstücken der Deutschen Bahn auch mit einzelnen jungen Sträuchern bepflanzt. Lokal kommen auch verbrachende Übergangsbereiche zu sukzessiven Feldgehölzflächen vor.

Die nachfolgende Legende wird im Folgenden zur Angabe der Häufigkeitsverteilung der einzelnen Arten der Flora verwendet:

Abkürzung	Bedeutung
d	dominant
f	frequent
fl	frequent-lokal
l	lokal

⁶ „Biotopkartierung im Saarland“ (Stand: 06.12.2021)

Abkürzung	Bedeutung
s	selten

Das Arteninventar stellt sich wie folgt dar:

EA3 – Fettwiese (artenarm)		Häufigkeit
botanisch	deutsch	
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer	d
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	fl
<i>Dactylus glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	f
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	fl
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras	l
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	l
<i>Urtica dioica</i>	Hohe Brennessel	l
<i>Hypericum maculatum</i>	Geflecktes Johanniskraut	s
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	l
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	l
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	fl
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	l
<i>Taraxacum</i> sekt. <i>Ruderalia</i>	Löwenzahn	f

Tab. 2: Arteninventar „Fettwiese“



Abb. 5: Offenlandflächen

Feldgehölz

Innerhalb des Plangebiets südlich der Parkstraße hat sich auf Teilen ehemaliger Brachflächen sukzessiv ein junger Pionierbestand aus Birken (*Betula pendula*) und einzelnen weiteren Pionierbaumarten wie der Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Feldahorn (*Acer campestre*) oder Salweide (*Salix caprea*) etc. entwickelt. In lichterem Bereichen treten zudem auch dichte Brombeergebüsche und typische Feldgehölzarten wie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*) oder Wilde Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*) hinzu. Einzelne Birken wurden vor Beginn der Untersuchungen gefällt. Lokal tritt im Bereich der Fällungen Schotter hervor, welcher sich als weitestgehend vegetationsfrei darstellt.

Aufgrund der Kleinräumigkeit und der unmittelbaren Lagen am südlichen Siedlungskörper von Bierbach handelt es sich nach § 2 Abs. 3 LWaldG nicht um Wald, womit die Gehölzbestände als Feldgehölz (BA1) kartiert werden.



Abb. 6: Feldgehölz aus Pionierbaumarten mit lokaler Schotterfläche

Trittrassen mit Solitärgehölzen und Gartenfläche

Östlich der Parkstraße befindet sich ein privat genutztes Gartengrundstück (HJ2) innerhalb des Plangebiets, welches typische Nutzungsstrukturen wie kleinere bauliche Anlagen, Trittrassenflächen und Zierstauden- bzw. Gehölze aufweist. Der Garten ist mit einer Kirschlorbeerhecke (*Prunus laurocerasus*) eingefriedet.

Die Rasenfläche stellt sich als intensiv gemähter Trittrassen mit typischer Rasenflora dar. Am Rande der Fläche stehen parallel zur Pfalzstraße 5 solitäre Winterlinden (*Tilia cordata*) mit einem BHD von 30 bis 40 cm. Die Bäume weisen keine Biotopbaumeigenschaften wie Höhlen, größere Rindentaschen, Faulstellen oder Starkastabbrüche auf.



Abb. 7: Trittrasenflächen mit solitären Linden und angrenzender Gartenfläche

5 Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten betrachtet. Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen kategorisch ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet.

5.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Reptilien

5.1.1.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*) / Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Innerhalb des Plangebiets war aufgrund der Offenlandstrukturen mit teils aufgelichteten Feldgehölzen sowohl die Mauereidechse als auch die Zauneidechse zu untersuchen. Besonders die unmittelbare Nähe zur Bahntrasse begünstigt ein Vorkommen von Eidechsenarten im Gebiet durch potentielle Dismigrationsbewegungen im Laufe der Aktivitätsphase der Tiere. Hiervon können besonders juvenile Tiere im Spätsommer betroffen sein. Auch liegen Überwinterungsquartiere (Hibernacula) nicht zwingend im unmittelbaren Sommerlebensraum der Eidechsen.

Weite Bereiche der Feldgehölzfläche nebst Schotterflächen waren während der Untersuchungen jedoch vollständig verschattet, wodurch für Eidechsen keine geeigneten Habitatpotentiale gegeben sind. Offene Wiesenflächen ohne Versteckplätze werden i.d.R. ebenso gemieden, wodurch ein Vorkommen im Bereich der Trittrasenflächen kategorisch ausgeschlossen werden kann. Somit waren vor allem die Übergangsbereiche von Feldgehölz zu Wiesenbrachen (Saumstrukturen) nebst dem angrenzenden Bahnsteig zu untersuchen. Zur Sicherheit wurden auch begehbbare Schotterflächen zwischen den Feldgehölzen untersucht.

Methodik und Ergebnisse der Untersuchungen

Nach einer ersten gesamtflächigen Erfassung des Untersuchungsgebietes, in deren Verlauf potenzielle Lebensräume identifiziert wurden, wurde die Erfassung der Eidechsenfauna in der Transektmethode / Linientaxation nach den einschlägigen Methodenstandards (z.B. nach LAUFER oder SCHULTE) ausgeführt.

Dabei werden die zu prüfenden Bereiche unter besonderer Berücksichtigung der Sonnenseiten langsam in einem Abstand von ca. 2,0 m breiten Korridoren abgeschritten, sodass potenziell vorkommende Tiere möglichst wenig gestört werden und ihr natürliches Verhalten zeigen.

Der Beobachter zählt alle zumeist flüchtenden Eidechsen in diesem Bereich, wobei eindeutig nicht besiedelte Bereiche auch schneller abgeschritten werden können. Dabei erfolgt bei den adulten Tieren eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Größere Jungtiere werden als subadult bezeichnet, während kleinere als juvenile des Vorjahres erfasst werden. Spätestens im Juli kommt die Klasse der diesjährigen Jungtiere hinzu.

Beide Eidechsenarten wurde im Wirkraum des Vorhabens nicht nachgewiesen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird deshalb nicht erforderlich.

5.1.2 Säugetiere

5.1.2.1 Fledermäuse (Microchiroptera)

Methodik

Im Frühjahr wurde das gesamte Plangebiet nach potenziellen Quartiernutzungen und Tagesverstecken von Fledermäusen abgesucht. Hierbei wurden sämtliche Gehölze auf Baumhöhlen (Höhlenbaumsuche), tiefe Faulstellen, Rindentaschen und Starkastabbrüchen untersucht, ohne dass ein Potenzial bestätigt wurde. Dennoch können trotz intensiver Prüfung vor allem Spaltenquartiere leicht übersehen werden. Besonders die siedlungstypische Zwergfledermaus (*Pipistrellus pilistrellus*) nutzt auch spontan derartige Strukturen, wo sie für mehrere Tage bis wenige Wochen vom Frühjahr bis in den Herbst sog. „Tagesverstecke“ beziehen kann.

Die Sichtprüfung wurde durch die Installation eines Infrashalldetektors (Batcorder) zweimalig während der Aktivitätsperiode von Fledermäusen ergänzt. Über einen Zeitraum von mind. 24 h wurde bei günstiger Witterung ein Batcorder eingesetzt, der Infrashallrufe von Fledermäusen aufzeichnete. Die Auswertung der Daten erlaubt eine Einschätzung, welche Fledermausarten die Fläche als Jagdhabitat frequentieren oder potenziell Quartiere im räumlichen Umfeld der Planung bezogen haben.

Bei den Detektorerfassungen sollten die Parameter Artendiversität, Aktivitätsmuster und Fledermausdichte potenzieller Fledermäuse untersucht werden. Dabei kam ein Untersuchungsgerät von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Einsatz. Die Registrierung der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe des autark operierenden Fledermausdatenloggers Mini-BatCorder1.0 der Fa. ECOOBS. Das Mikrofon wurde nach den empfohlenen Einstellungen kalibriert. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Standorte einer möglichst guten Beschallung durch rufende Fledermäuse ausgesetzt sind. Als Software wurden ebenfalls Programme desselben Unternehmens verwendet. Zur Archivierung kam das Programm bcAdmin3.0 zum Einsatz, während die Auswertungen über die Programme bcAnalyze3.1 und batIdent1.5 erfolgten.

Der Batcorder erfasst während eines Einsatzes automatisch, solange der Akku das zur Funktion erforderliche Ladeniveau hält. Bei dem eingesetzten Gerät umfasst der Zeitraum ca. 24 Stunden, wodurch eine vollständige Nacht von der Dämmerung bis zum Sonnenaufgang abgedeckt wird.

Der Schwellenwert zur Rufaufzeichnung wurde mit dem üblichen Wert von 27 dB eingestellt (mini-bc Threshold: -27). Allgemein wird für laut rufende Arten > 30 kHz, wie z.B. für Abendsegler eine maximal detektierbare Reichweite ca. 100 m bis 130 m angenommen, die vermutlich aber nur selten erreicht wird, während Pipistrelloide mit 20 m bis 30 m angegeben werden können. Für besonders leise rufende Arten können vereinzelt auch geringere Werte angenommen werden.

Jede erfasste Rufsequenz bzw. jeder einzelne Ruf wird in bcAdmin verwaltet und dokumentiert. Mit Hilfe der Software batIdent erfolgt eine automatisierte Auswertung der erfassten Daten (Artzuord-

nung). Mit dem Programm bcAnalyze werden die Rufe im Anschluss noch einmal hinsichtlich der automatischen Ergebnisse überprüft und bestimmt. Große Unterschiede in der Häufigkeit artspezifischer Lautzuordnungen treten in der Regel zwischen laut und leise rufenden Fledermausarten auf. Zu den leise rufenden gehören z.B. alle Langohren (*Plecotus spec.*) oder die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Unter Umständen werden solche Arten sogar überhört und es können weitere Nachweismethoden (z.B. Netzfänge) erforderlich werden.

Ergebnisse

Die Auswertung der Detektorerfassungen ergab, dass in der ersten Erfassungsnacht (10./11.06.2024) mind. 11 Rufe und in der zweiten Nacht (17./18.07.2024) mind. 3 Rufe der Zwergfledermaus aufgenommen wurden. Die Aufzeichnungen wurden um Rufe von Laubschrecken oder qualitativ nicht bestimmbare Rufe nicht bereinigt. Entsprechende Vermerke wurden in der Spalte „Manuelle Auswertung“ der Rufanalyse hinterlegt (vgl. Kap. 8.1).

Nachfolgend werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen für Fledermäuse (Zwergfledermaus) durch das Vorhaben hinsichtlich der einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abgeprüft und dargestellt.

Fledermäuse (Microchiroptera)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Bestandsdarstellung

Die Zwergfledermaus ist mit einer Körperlänge von ca. 4,5 cm und einer Flügelspannweite von ca. 20 cm die kleinste heimische Fledermausart (neben ihrer Unterart „Mückenfledermaus“). Sie verlässt ihr Quartier manchmal noch vor Sonnenuntergang oder bald danach und ist vor allem durch ihre geringe Größe und ihr typisches Flugbild von anderen Arten gut zu unterscheiden. Zwergfledermäuse ernähren sich hauptsächlich von kleinen Insekten (Mücken, Kleinfalter, etc.). Sie jagen häufig in wendigen Flugmanövern mit stetigem Höhenwechsel um Baumkronen und entlang von Waldrändern, über Gärten, Parks und an Straßenlaternen in Wohngebieten, wo man sie häufig beobachten kann.

Ab Mitte April sammeln sich die Weibchen in Wochenstuben (z.B. Spaltenquartiere hinter Verkleidungen, doppelten Böden oder Wänden), in denen sie von Anfang Juni bis Mitte Juli ihre Jungen aufziehen und die Quartiere von Ende Juli bis Mitte August wieder verlassen. Einzelne Tiere können noch bis Mitte September anzutreffen sein. In dieser Zeit leben die Männchen in Einzelquartieren. Für die Zwergfledermaus ist ein temperatur- und jahreszeitabhängiger Wechsel zwischen mehreren Quartieren an verschiedenen Gebäuden oder Plätzen am selben Gebäude typisch. Die Weibchen bringen häufig Zwillinge zur Welt, die nach ca. 4 Wochen flugfähig sind, nach 6 bis 7 Wochen entwöhnt werden und dann selbstständig sind. Wochenstuben dienen nur in der Zeit des Säugens als Gemeinschaftsquartier, davor und danach verteilen sich die Weibchen auf mehrere

Quartiere in der näheren Umgebung.

Witterungsabhängig beziehen die Tiere ab ca. Mitte September bis Ende März ihre Winterquartiere, in denen nicht selten mehrere hundert bis mehrere tausend Tiere in einer Gruppe auf engstem Raum nebeneinander lethargisch Winterschlaf halten. Diese befinden sich zumeist in besser geschützten Stollen, Höhlen, Kellergewölben, Dachstühlen, aber gelegentlich auch hinter Verschindlungen. Bis zu 300 Tiere können so auf einem Quadratmeter überwintern. Wegen der Vielzahl der Tiere auf engstem Raum werden häufig ihre Quartiere bei Untersuchungen übersehen.

Die größte Gefahr droht den Zwergfledermäusen durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden sowie das Fällen von Höhlenbäumen, in denen sich Quartiere befinden. Im Falle einer Sanierung ist es erforderlich zu wissen, an welcher Stelle sich Sommer-, bzw. Winterquartiere befinden. Diese können bis zu 20 km entfernt voneinander liegen, zumeist sind diese jedoch im gleichen Gebäude anzutreffen, wenn diese zumeist auch unterschiedlich ausgerichtet sind.

Obwohl die Zwergfledermaus unsere häufigste Fledermausart ist, steht sie dennoch unter strengem Schutz, da in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Anstieg des Habitatschwunds durch Sanierungsarbeiten und Abriss besiedelter Gebäude zu verzeichnen ist. In den aktuellen Roten Listen des Saarlandes und der Bundesrepublik Deutschland wird die Art nicht bewertet. In letzterer wird die Art als „sehr häufig“ beschrieben. Die Art kommt auch im Saarland flächendeckend vor, weshalb von einem mindestens guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden kann.

Durch das Vorhaben können folgende Habitatnutzungen betroffen sein: Teiljagdhabitats

Schutzstatus

- | | |
|---|--|
| ☒ FFH-RL (Anhang IV) | ☐ RL Fledermäuse Saarland (2020): |
| ☐ FFH-RL (Anhang II) | ☐ RL Säugetiere BRD (2020): |
| ☒ § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: §§§ - streng geschützt (EG-ArtSchVO Nr.338/97) | |

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- | | |
|--|---|
| ☒ nachgewiesen | ☐ potenziell möglich |
|--|---|

Es liegen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Innerhalb des Plangebiets waren keine Höhlenbäume (sog. „Biotopbäume“) oder rückzubauende Gebäude vorhanden, welche Sommer- und / oder Winterquartiere für Fledermausarten beherbergen könnten. Besonders bei der siedlungstypischen Zwergfledermaus können im Sommer spontan Tagesverstecke hinter kleinsten baulichen Strukturen, Rindentaschen oder Holzstapeln etc. für Zeiträume von wenigen Tagen bis wenigen Wochen bezogen werden, die i.d.R. nur durch die Einhaltung von Rodungszeiträumen und Bauzeitenregelungen sicher vermieden werden können.

Die Datenauswertung des Batcorders i.V.m. der Dämmerungsbeobachtung zeigen eine äußerst geringe Frequentierung des Plangebiets durch die Zwergfledermaus. Aufgrund der geringen Rufabstände von wenigen Sekunden sowie der sehr großen Abstände zwischen den Clustern ist anzunehmen, dass es sich um ein Einzeltier handelt, welches während der Aufnahmen das Plangebiet sporadisch in einer Schleife überflogen hat. Innerhalb des Plangebiets überfliegen die Tiere Gehölzbestände und Offenlandflächen. Weitere Jagdhabitatnutzungen der urbanen Art sind nahezu im gesamten Stadtgebiet und Offenland anzunehmen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann aufgrund des flächigen Vorkommens der Art im Saarland als günstig bezeichnet werden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V2: Einhaltung des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs.5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Tötung von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden, da keine Quartiere innerhalb des Plangebiets genutzt werden. Denkbar wären hingegen spontane Nutzungen von Tagesverstecken z.B. hinter nicht erkennbaren Rindentaschen der Linden, wobei diese in dem Planentwurf in der öffentlichen Grünfläche liegen und somit erhalten bleiben. Durch Einhaltung des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG können potenzielle Individualverluste jedoch mit größter Sicherheit vermieden werden, da während dieses Zeitraums keine Tagesverstecke bezogen werden. Der Rodungszeitraum soll deshalb entsprechend auch auf Gehölze innerhalb gärtnerisch genutzter Flächen erweitert werden sowie auf den etwaigen Rückbau baulicher Anlagen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen von Fledermäusen sind im allgemeinen Wohngebiet sowie in kleineren Sondergebieten für Feuerwehren etc. regelmäßig auszuschließen.

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöhen sich gleichfalls nicht in signifikanter Weise, da sich das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen innerhalb des allgemeinen Wohngebiets mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegen wird, wodurch sich das Risiko für den Fledermäuse nicht in signifikanter Weise erhöht. Individualtötungen sind während der Bauphase nicht zu erwarten, da das Plangebiet lediglich mit Eintritt der Dämmerung als Teiljagdhabitat überflogen wird.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Fledermausquartierpotenziale vorhanden. Schädigungstatbestände können somit nicht erfüllt werden.

Das Plangebiet ist kein Hauptnahrungshabitat einer Fledermauspopulation, sodass durch die Inanspruchnahme der Fläche auch keine schleichenden Schädigungen zu erwarten sind. Einzelne Zwergfledermäuse wurden bei der Jagd auf nachtaktive Fluginsekten über dem Plangebiet nachgewiesen, die Tiere frequentieren dieses jedoch nur sehr selten und in sehr geringer Individuenzahl.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Es können Störungen von Fledermäusen mit signifikant negativen Auswirkungen auf die lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, da keine Quartiere innerhalb des Plangebiets vorhanden sind. Besonders die Zwergfledermaus nutzt als typische Siedlungsfledermaus Straßenlaternen zur Jagd auf nachtaktive Fluginsekten, sodass die Fläche als Teilnahrungshabitat weiterhin eine gewisse Attraktivität haben wird, die jedoch im räumlichen Zusammenhang keine nennenswerte Funktion erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme: **V2**

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Es werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Während gefährdete Vogelarten (Arten der Roten Liste des Saarlandes und der Bundesrepublik Deutschland) Art-für-Art behandelt werden – es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor – werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Situation erfordert eine Einzelartbetrachtung. Gleiches gilt für gefährdete und / oder streng geschützte Vogelarten, sofern diese verhältnismäßig kleinräumige Untersuchungsgebiete lediglich überfliegen und nach menschlichem Ermessen keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf Individuen der jeweiligen Art zu erwarten sind.

Die Beobachtung der Avifauna erfolgte, indem zu verschiedenen Tageszeiten Beobachtungen durchgeführt wurden. Mit einem geeigneten Fernglas wurden auch weiter entfernte Tiere beobachtet, ohne

dass diese die Anwesenheit des Beobachters bemerkten, und somit ihre natürlichen Verhaltensweisen zeigten. Die Nutzung von Bruthabitaten kann i.d.R. durch Auffinden der Nester bzw. den Anflug fütternder Altvögel nachgewiesen werden. Eine Bruthabitatnutzung ist auch bereits dann anzunehmen, wenn Reviere über mindestens 2 Wochen besetzt werden.

Methodik

Die Erfassung der Avifauna erfolgte über Beobachtungspunkte während der Vogelbrutsaison, die einen geeigneten Überblick über das Plangebiet und die angrenzenden Flächen bieten, um einen möglichst großen Radius beobachten zu können. Dabei werden alle Vorkommen und relevanten Verhaltensweisen der Vogelarten dokumentiert, die Rückschlüsse auf die Habitatnutzungen zulassen. Der Beobachter verweilt in Abhängigkeit der lokalen Verhältnisse 10 bis 20 Minuten pro Beobachtungspunkt. Dabei erfolgt in erster Linie die Unterscheidung in Nahrungsgäste, Rastvögel und Brutvögel bzw. Brutverdachtsfälle. Aufgrund der Habitateigenschaften waren Boden-, Gebüsch- und Baumbrüter zu untersuchen. Baumhöhlen befinden sich keine im Plangebiet.

Die Erfassungen der Vogelarten werden nachfolgend tabellarisch dargestellt. Der erstmalige Nachweis eines Brutpaares sowie der eines jeden zusätzlichen Brutpaares wird fett dargestellt.

Vogelart / Datum	03.04.2024	23.05.2024	06.06.2024	11.06.2024	17.07.2024
Kohlmeise	SW (2x)	NG (2x)	SW		SW
Zilpzalp	SW				
Amsel	NG				
Hausperling	NG (2x)	NG (Trupp)			NG (2x)
Rabenkrähe	NG		NG		NG (2x)
Gartengrasmücke	SW	BV			BV
Mönchsgrasmücke				SW (2x)	BV

Tab. 3: Erfassung der Vogelarten

Legende	
NG	Nahrungsgast
Ü	Überflug
SW	Singwarte / Sitzwarte
BP	Brutpaar
BV	Brutverdacht

5.2.1 Ungefährdete Vogelarten

5.2.1.1 Ubiquitäre Vogelarten

Kohlmeise (*Parus major*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Amsel** (*Turdus merula*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Bestandsdarstellung

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben.

Es wird pauschal von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der eigenen Brutvogelkartierung als „sehr häufig vorkommend“ eingestuft wurden. Des Weiteren werden den genannten Arten in der IUCN⁷ entsprechend große Populationsstärken zugesprochen, die auch auf große lokale Populationen schließen lassen.

Insgesamt 2 der vorgenannten ubiquitären Arten brüten innerhalb des Plangebiets in dem Feldgehölz westlich der Parkstraße. Alle übrigen waren im Untersuchungsgebiet oder unmittelbar angrenzende nur Nahrungsgäste oder nutzten Singwarten innerhalb des Plangebiets ohne dass Brutverdachtsfälle anzunehmen waren.

Der Haussperling nutzt gelegentlich truppweise das Plangebiet als Teilnahrungshabitat. Er steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste des Saarlandes. Da für die Art keine maßgebliche Betroffenheit anzunehmen ist, ist auch hier eine einzelartbezogene Betrachtung obsolet und es erfolgt eine gruppenweise Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Schutzstatus

- | | |
|--|--|
| ☒ Europäische Vogelart | ☐ RL Saarland (2020): ⁸ |
| ☐ VSR Art. 4 (1 und 2) | ☐ RL Bundesrepublik Deutschland (2021): |
| ☐ § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: §§§ - streng geschützt (EG-ArtSchVO Nr.338/97) | |
| ☐ Verantwortungsart: | |

⁷ Die IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources; deutsch Internationale Union zur Bewahrung der Natur), auch Weltnaturschutzunion, ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die u. a. regelmäßig eine globale Rote Liste gefährdeter Arten erstellt.

⁸ Ausnahme Haussperling: RL Saarland: Vorwarnliste (V)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es liegen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Während der Untersuchungen wurden folgende Arten als Brutvögel bzw. Brutverdachtsfälle innerhalb des Plangebiets nachgewiesen: **Gartengrasmücke (1 BV)**, **Mönchsgrasmücke (1 BV)**. Die Arten brüteten im Feldgehölz westlich der Parkstraße.



Die Arten Amsel, Haussperling, Rabenkrähe und Kohlmeise waren gelegentliche Nahrungsgäste. Die Arten Zilpzalp und Kohlmeise nutzten darüber hinaus temporäre Singwarten im westlichen Plangebiet.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der betroffenen Brutvögel können aufgrund des überwiegend flächigen und häufigen Vorkommens im Saarland als günstig bezeichnet werden. Darüber hinaus sind dem Gutachter die Arten im Gebiet als regelmäßig vorkommend bekannt (Häufigkeitsabschätzung).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1: Maßnahmen gegen Vogelschlag

V2: Einhaltung des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums

- ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A1: Anlage einer Feldgehölzhecke für Gebüschbrüter

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöhen sich nicht in signifikanter Weise, da sich der Verkehr innerorts verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegen wird. Durch ein evtl. geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen erhöht sich das Risiko für Vogelarten nicht in signifikanter Weise. Tötungen können durch eine vollständige Rodung aller Gehölze im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutsaison vermieden werden (**V2**).

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen werden im allgemeinen Wohngebiet i.d.R. durch Vogelschlag an Fensterscheiben herbeigeführt. Dies gilt bereits für Verglasungen ab ca. 0,5 m². Individualtötungen können durch die Verwendung von Vogelschutzglas oder Grafikfolien weitestgehend vermieden werden (**V1**).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Arten Mönchsgrasmücke und Gartengrasmücke waren 2024 mit jeweils 2 Brutpaaren nachgewiesene oder vermutete Brutvögel innerhalb des westlichen Plangebiets. Bei Realisierung des Vorhabens kommt es zum dauerhaften Verlust vorgenannter Brutplätze ubiquitärer Vogelarten am Standort.

Zur Gewährleistung der Erhaltungszustände der kommunen europäischen Vogelarten im Naturraum und somit auch im Saarland und zur Wahrung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Zur mittelfristigen Kompensation sind für die Arten im räumlichen Zusammenhang auf einer Fläche von jeweils mind. 10 bis 15 m² zwei Feldgehölzhecken (zusammen 20 bis 30 m²) als dichte Gebüsche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Das Aufkommen von Brombeeren in dem Gebüsch soll gefördert werden. Alternativ ist eine entsprechende Waldrandgestaltung denkbar (**A1**).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Bei den genannten Brutvogelarten handelt es sich um solche, die durch die Nutzung anthropogener Siedlungsbereiche bereits ein hohes Maß an Störungen tolerieren. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch anthropogene Störungen ist deshalb bei vergleichbaren Störungen wie zuvor nicht auszugehen. Dies ist insbesondere bei der Wahl der Standorte für die Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Innerhalb des Geltungsbereichs erscheint eine Kompensation nicht möglich, da Vergrämungen durch akustische Störungen für Vögel während

der Brutperiode durch das neue Feuerwehrgerätehaus (Martinshorn etc.) nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Da es zu einem nahezu vollständig Verlust relevanter Feldgehölzstrukturen im Gebiet selbst kommt, ist zukünftig nicht mit Bruten genannter Art im Gebiet selbst zu rechnen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme: **V1, V2, A1**

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Ausgleichsmaßnahmen wurden nach sorgfältiger Analyse von Bestand und Eingriff erarbeitet und in diesem Fachbeitrag ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Sensibilität von Ökosystemen berücksichtigen die Maßnahmen nach menschlichem Ermessen alle Faktoren, die relevant sind, um keine Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der lokalen Populationen durch das Vorhaben herbeizuführen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen oder Individualverluste von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten des Art. 1 VSR zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **V1: Maßnahmen gegen Vogelschlag:**

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Fensterflächen, die eine Glasfläche von 0,5 m² überschreiten, so zu gestalten, dass von ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. In diesen Fensterscheiben spiegeln sich Bäume und Gebüsche, welche die Tiere anzufliegen versuchen.

Geeignete Maßnahmen sind die Verwendung von Vogelschutzglas (z.B. Ornilux) oder die Verwendung von UV-Sperrfolien bzw. anderweitiger Grafikfolien.

- **V2 Einhaltung des gesetzlich zulässigen Rodungszeitraums:**

Zu rodende Gehölze innerhalb des Plangebiets dienen europäischen Vogelarten nachweislich als Brutstätten. Deshalb muss für die Rodung aller Gehölze der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (vom 1. März bis zum 30. September verboten!) eingehalten werden. Rodungs- und Rückbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums wären nur unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung denkbar und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sollten Reviere oder besetzte Nester festgestellt werden muss mit den Arbeiten bis zum Verlassen des Wirkraums durch die Jungvögel abgewartet werden.

Rodungsgut ist umgehend zu häckseln oder abzufahren, da Reisighaufen von gebüschbrütenden Vogelarten (z.B. Amsel) rasch und bevorzugt als Bruthabitate angenommen werden. Darüber hinaus nutzen weitere Arten wie z.B. der besonders geschützte Igel Reisighaufen als Überwinterungsquartier.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Es werden folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden.

- **A1 Anlage einer Feldgehölzhecke für Gebüschbrüter:**

Zur Schaffung neuer Bruthabitate für die Gartengrasmücke und die Mönchsgrasmücke sollen im räumlichen Zusammenhang zwei dichte Feldgehölzhecken von jeweils mind. 10 bis 15 m² (zusammen 20 bis 30 m²) angelegt werden. Diese sollte idealerweise an bereits vorhandene Heckenstrukturen im räumlichen Umfeld anschließen, um eine höhere Attraktivität zu entfalten. Alternativ wäre ebenso eine entsprechende Waldrandgestaltung denkbar.

Die genannten Arten bevorzugen tendenziell nicht allzu störungsintensive Bruthabitate und kommen in Siedlungsgebieten in größeren Parkanlagen, großen Gärten oder an störungsarmen Siedlungsrändern vor. Innerhalb des Plangebiets erscheint eine Umsetzung der CEF-Maßnahmen deshalb unwirksam.

Bei der Berechnung der erforderlichen Flächengröße sind die durchschnittlich bruttauglichen Gebüschflächen anzunehmen (Erfahrungswerte des Gutachters). Für die meisten einheimischen Singvögel werden Reviergrößen von wenigen hundert Quadratmetern bis mehr als 1 Hektar in der Fachliteratur angegeben (BfN 2016). Diese sollten bei der Auswahl des Realisierungsstandorts berücksichtigt werden. Die Größen können aufgrund der räumlichen Bruthabitatstrukturen und des Nahrungsangebotes sowie artspezifisch aber sehr stark variieren, sodass keine pauschalen Aussagen getroffen werden können. Häufig kommt es bei hoher Brutdichte auch zu Revierüberschneidungen unterschiedlicher Taxa. Es ist bei Grasmücken-Arten erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass diese auch kleinräumige, störungsarme Gebüsch zur Reproduktion nutzen und Reviere über mehrere beruhigte Grundstücke und Gärten erstrecken können.

Bei Feldgehölzen ist auf Autochthonie nach § 40 BNatSchG zu achten. Pflanzungen sollten Mitte September bis Ende November realisiert werden, um bestmögliche Anwachsrate sicherzustellen.

Für die Feldgehölzhecke sollen die Gehölze im Pflanzverband max. 1,00 x 1,00 m gepflanzt werden. Die rankende Waldrebe ist gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen und in einem Abstand von ca. 0,30 m zu einem benachbarten Gehölz zu pflanzen.

Es sollen möglichst folgende Gehölze im angegebenen Verhältnis gepflanzt werden. Alternative Arten sind in Abhängigkeit der Standortwahl denkbar, sofern diese für die Zielarten bruttauglich sind.

Deutscher Name	Botanischer Name	Qualität	Anteil [%/Stk.]
Kirschpflaume	<i>Prunus cerasifera</i>	80-100 cm, wn	10 %
Gew. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	80-100 cm, wn	20 %
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	80-100 cm, wn	30 %
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	80-100 cm, wn	30 %
Hundsrose	<i>Rosa Canina</i>	C1	10 %
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	C1	3 Stk./15 m ²

Tab. 4: Pflanzempfehlungsliste für die CEF-Maßnahme A1

Pflegebedarf: Im Bedarfsfall sind sich ggf. ansamende Waldbäume zu entnehmen, sofern diese durch Beschattung den Charakter einer Feldgehölzhecke gefährden. Die zu erwartende zoochore Ansaat von Brombeergebüschen innerhalb der Feldgehölzfläche schafft dagegen weitere ökologische Nischen und Bruthabitate gebüschbrütender Vogelarten und vor allem auch für die Zielarten Gartengrasmücke und Mönchsgrasmücke

Die Gehölze sind entsprechend den jahreszeitlichen Witterungsbedingungen mindestens während der erste 3 Vegetationsperioden hinreichend zu wässern. Ausfallende Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Es ist für eine natürliche Entwicklung zu sorgen (keine Formschnitte etc.).

Die Feldgehölzhecke ist dauerhaft zu erhalten.

7 Zusammenfassung

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Kapitels 6 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Arten

7.1 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	ja / nein	Erhaltungszustand im SL
deutsch	zoologisch			
<u>Ubiquitäre Vogelarten:</u>		Tötung (Nr. 1) Störung (Nr. 2) Schädigung (Nr. 3)	nein nein nein	günstig, keine Verschlechterung bei Umsetzung folgender Maßnahmen: V1, V2, A1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			
Amsel	<i>Turdus merula</i>			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Zilpzalp	<i>Phyll. Collybita</i>			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			

Tab. 5: Übersicht über die Betroffenheit von Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für das ca. 7.350 ha große Plangebiet des Bebauungsplans BB.07.00 „Parkstraße“ in Blieskastel (Stadtteil Bierbach) wurde auf der Fläche im Jahr 2024 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

In einem ersten Schritt wurden alle potenziell „planungsrelevanten“ Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Darin werden i. d. R. diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle)⁹. Alle übrigen Arten werden anschließend entsprechend der empirischen Methodenstandards untersucht.

⁹ Artenschutzrechtliche Potentialanalyse: Abstimmung Stadt Blieskastel mit Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)

Die empirischen Methodenstandards wurden nach folgenden Arten / Gruppen ausgerichtet:

Reptilien

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Innerhalb des Plangebiets konnten keine Eidechsen nachgewiesen werden.

Säugetiere

- Fledermäuse (Microchiroptera)

Innerhalb des Plangebiets konnte die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in sehr geringer Individuendichte nachgewiesen werden. Die Art nutzt wahrscheinlich das gesamte Stadtgebiet als Teilnahrungshabitat. Als typische Sielungsfledermaus kommt die Zwergfledermaus regelmäßig in Siedlungsbereichen vor und jagt dort nachtaktive Fluginsekten an Straßenlaternen und in Gartenflächen. Da die Aufzeichnungen des Batcorders i. V. m. den Dämmerungsbeobachtungen nur eine sporadische und unbedeutende Frequentierung einzelner Tiere aufzeigen und keine potentiellen Fledermausquartiere innerhalb des Plangebiets vorkommen (vgl. Ergebnisse der Höhlenbaumsuche), sind die Tiere mit Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht gefährdet, sodass die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Europäische Vogelarten

- Bodenbrüter
- Gebüschbrüter
- Baumbrüter

Bei den europäischen Vogelarten konnten 2 Arten mit jeweils 1 Nistplatz als Brutvögel nachgewiesen werden, die im Zuge des geplanten Eingriffs dauerhaft entfallen werden. Dies betrifft mit jeweils 1 Brutpaar der Mönchsgrasmücke sowie 1 Brutpaar der Gartengrasmücke.

Alle übrigen nachgewiesenen Arten waren lediglich gelegentliche Teilnahrungsgäste oder nutzten nur kurzzeitig temporäre Singwarten.

Mit Umsetzung der erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sowie der CEF-Maßnahme A1 kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die betroffenen Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es wurden innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar angrenzend keine pauschal geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 SNG kartiert.

Kaiserslautern, den 24. September 2024

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'C. Konrath', with a stylized, flowing script.

Dipl.-Ing. silv. (Univ.) Forstassessor

Christian Konrath

8 Anhang

8.1 Auswertung der Datenlogger-Erfassungen für Fledermäuse

Lfd. Nr.	Aufnahmezeit	Länge [sec]	Rufe	Auswertung BatIdent	Sicherheit [%]	Manuelle Auswertung
Aufzeichnungen des Batcorders am 10./11.06.2024 (Festinstallation 24 h)						
1	10.06.2024 22:07	1,343	10	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	98	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
2	10.06.2024 22:09	0,553	2	<i>Pipistrellus nathusii</i>	80	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
3	10.06.2024 22:11	0,971	7	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	100	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
4	10.06.2024 22:14	1,79	14	<i>Pipistrellus nathusii</i>	81	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
5	10.06.2024 22:17	0,463	1	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	76	keine Artzuordnung möglich
6	10.06.2024 22:21	1,262	7	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	100	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
7	10.06.2024 22:29	0,475	1	Spec.	0	keine Rufe, Laubschrecken-Arten
8	10.06.2024 22:31	0,475	1	Spec.	0	keine Rufe, Laubschrecken-Arten
9	10.06.2024 22:31	0,467	1	Spec.	0	keine Rufe, Laubschrecken-Arten
10	10.06.2024 22:34	1,868	8	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	100	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
11	10.06.2024 22:41	1,827	7	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	100	keine Artzuordnung möglich
12	10.06.2024 23:09	1,421	5	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	94	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
13	10.06.2024 23:19	1,958	12	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	100	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
14	11.06.2024 04:40	0,463	1	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	77	keine Rufe, Laubschrecken-Arten
15	11.06.2024 04:40	0,979	3	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	87	keine Artzuordnung möglich
Aufzeichnungen des Batcorders am 17./18.07.2024 (Festinstallation 24 h)						
1	17.07.2024 22:02	0,463	1	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	74	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
2	17.07.2024 22:04	0,463	1	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	77	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

3	18.07.2024 00:04	0,463	1	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	76	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
4	18.07.2024 00:09	0,463	2	Pipistrelloid	66	keine Rufe, Laubschrecken-Arten
5	18.07.2024 00:14	0,463	2	Pipistrelloid	68	keine Rufe, Laubschrecken-Arten
6	18.07.2024 00:50	0,463	1	Spec.	0	keine Artzuordnung möglich

Tab. 6: Auswertungen des Infraschalldetektors

8.2 Gesamtbeobachtungstabelle

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL SL	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
Mammalia	Säugetiere		2020	2020			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	wenige			IV	§§	Teilnahrungshabitat einzelner Individuen
Lissamphibia	Amphibien		2020	2020			
-	-						
Reptilia	Reptilien		2020	2020			
-	-						
Insecta	Insekten		2020	2011			
-	-						
Aves	Vögel		2020	2021			
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	SW/NG				§	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	1 BV				§	1 BV in Feldgehölz im westlichen Plangebiet
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	1 BV				§	1 BV in Feldgehölz im westlichen Plangebiet
<i>Turdus merula</i>	Amsel	NG				§	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	NG (Trupp)				§	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG				§	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	SW				§	

Tab. 7: Gesamtbeobachtungstabelle

8.3 Literatur- und Quellenverzeichnis

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zu den tangierten Themenbereichen:

- BAUER et al. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Gesamtband.
- BLANKE (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- Bundesamt für Naturschutz (2016): Raumbedarf- und Aktionsräume von Arten, aus: Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN, Stand: 02.12.2016.
- Bundesamt für Naturschutz (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente, BfN-Skripten 534.
- DIETZ und KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, 394 S.
- DOERPINGHAUS et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.
- FLADE (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching
- GASSNER et al. (2010): Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.
- GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HEMPEL (2013): Artensteckbrief Mauereidechse, in: Feldherpetologie (Online: <https://feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/mauereidechse/>), Zugriff: 27.09.2019
- KERKELMANN (Hrsg., 2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- LAUFER, SCHULTE (2015): Verbreitung, Schutz und Biologie der Mauereidechse *Podarcis muralis*, Chimaira-Verlag, Frankfurt/Main.
- PFALZER (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch Verlag, Berlin, 269 S.
- SCHULTE et al. (2008): Allochthone Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in Deutschland, in: Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 139-156, Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- SÜDBECK et al. (2012), Hrsg.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

- TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Bookson Demand GmbH Norderstedt.

Rechtsgrundlagen

- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert.
- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert.
- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert.
- SNG, Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - vom 05. April 2006 (Amtsbl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL); ABl. Nr. L 206 S.7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Altlastengefährdungs- abschätzung

<i>Auftrag-Nr.</i>	25-4816
<i>Objekt</i>	Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach 66440 Blieskastel Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungsabschätzung Altlastenverdachtsfläche BLK_22572 Signalmeisterei der Deutschen Bahn
<i>Auftraggeber</i>	Stadt Blieskastel Fachbereich Umwelt, Planung und Bau Frau Schuhmacher Rathaus II Zweibrücker Straße 1 66440 Blieskastel
<i>Anlagen</i>	siehe Seite II
<i>Bearbeiter</i>	Dominique Pegoraro M.Sc. Dipl.-Umweltw. Eveline Ziegler Tobias Schu M.Sc. [Pg/Zi/St/ar]
<i>Ort/Datum</i>	66265 Heusweiler-Holz, den 27. November 2025

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorgang	1
2	Unterlagen.....	2
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
3.1	Lage.....	3
3.2	Standortentwicklung	4
3.2.1	Historische Entwicklung	4
3.2.2	Altgutachten	6
3.2.3	Bebauungsplan „Parkstraße“	7
3.3	Geologie / Hydrogeologie.....	8
4	Untersuchungsprogramm	10
4.1	Felduntersuchungen.....	10
4.2	Beprobung und organoleptische Untersuchung.....	11
4.3	Laboruntersuchungen	11
5	Untersuchungsergebnisse	12
5.1	Bodenaufbau	12
5.2	Grundwasser	13
5.3	Organoleptische Ergebnisse	13
5.4	Ergebnisse der chemischen Befunde	13
6	Altlastengefährdungsabschätzung	15
6.1	Betrachtung der Wirkungspfade.....	15
7	Zusammenfassende Beurteilung.....	16
8	Ergänzende Hinweise zur weiteren Vorgehensweise.....	17

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

ANLAGE

- 1.1 Probennahmeprotokoll
- 1.2 Ergebnistabellen
 - 1.2.1 Ergebnistabelle Chemische Untersuchungen BBodSchV/ALEX Wirkungspfad Boden-Mensch
 - 1.2.2 Ergebnistabelle Chemische Untersuchungen BBodSchV/ALEX Wirkungspfad Boden-Grundwasser
- 1.3 Chemischer Analysenbericht Nr. 78/05/25 der CBA Chemische Produkte-Beratung und -Analyse GmbH vom 28.05.2025
Chemischer Analysenbericht Nr. 146/07/25 der CBA Chemische Produkte-Beratung und -Analyse GmbH vom 25.07.2025
- 2.0 Übersichtslageplan
- 2.1 Lageplan mit dem Bebauungsplan – Bohrungen von 1999 und 2025
 - 2.1.1 Detaillageplan aus OU 1999 – HR 1999
- 2.2 - 2.8 Bohrprofile / Schichtenverzeichnisse (Einzeldarstellungen)
- 3 Fotodokumentation
- 4.1 Bescheid des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 27.11.2023
- 4.2. Bescheid des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 18.02.2025

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

1 Vorgang

Für den Bebauungsplan „Parkstraße“ in Blieskastel - Bierbach erfolgte seitens des Auftraggebers (Stadt Blieskastel) eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes. In dem Bescheid des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vom 27. November 2023 mit dem Aktenzeichen 6101-0041#0007/Sto wird aufgrund der Lage des Bauvorhabens in der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes (C35) Bliestal eine Hydrogeologische Unbedenklichkeitsprüfung gefordert, in der darzulegen ist, inwiefern das Bauvorhaben Beeinträchtigungen für das Grundwasser herbeiführen könnte (Anlage 4.1).

In einem weiteren Schreiben vom 18. Februar 2025 mit dem Aktenzeichen 2123-0004#0007 wird zudem auf die im Altlastenkataster (ALKA) registrierte Fläche (BLK_22572) der Deutschen Bahn hingewiesen (Anlage 4.2). Aufgrund der geplanten zukünftigen sensibleren Flächennutzung (Wohngebäude mit Außenanlage) wurde seitens der Stadt Blieskastel entschieden, eine orientierende Untersuchung zur Altlastengefährdungsabschätzung durchzuführen.

Das ELS Erdbaulaboratorium Saar, Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH, Heusweiler-Holz, wurde am 27. Januar 2025 mit der Prüfung der Hydrogeologischen Unbedenklichkeit und ergänzend am 26. März 2025 mit einer Orientierenden Untersuchung (OU) zur nutzungsbedingten Schadstoffsituation beauftragt.

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

2 Unterlagen

- [1] Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5 000
- [2] Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1:50 000
- [3] Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1:100 000, 1987
- [4] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), vom 17.03.1998 (BGBl. I Nr. 16 S. 502); zuletzt geändert am 27. September 2017
- [5] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), 12. Juli 1999; Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999, Teil I, Nr. 36 vom 16. Juli 1999; zuletzt geändert am 9. Juli 2021
- [6] ALEX-Merkblatt 01 – Untersuchungsparameter für die abfall- und wasserwirtschaftliche Untersuchung, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Mainz, März 2012
- [7] ALEX-Merkblatt 02 – Orientierungswerte für die abfall- und wasserwirtschaftliche Beurteilung, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Mainz, Januar 2019
- [8] ALEX-Informationsblatt 05 – Vorgehensweise bei der Erkundung von Tankstellengeländen: Untersuchungsprogramm, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Mainz, Mai 2011
- [9] Planunterlagen, zur Verfügung gestellt durch den Auftraggeber
- [10] Historische und Technische Erkundung Teilbereich Bahnhof Bierbach, Planungsgesellschaft Bodensanierung mbH, November 1995
- [11] Historische Erkundung Teilstandortbericht Standort 7045 Bierbach, Planungsgesellschaft Bodensanierung mbH, 15. Oktober 1998
- [12] Historische Erkundung Standort 7045 Bierbach, Planungsgesellschaft Bodensanierung mbH, Oktober 1998
- [13] Orientierende Untersuchung, Standort 7045 Bierbach, Planungsgesellschaft Bodensanierung mbH, März 1999
- [14] Archivunterlagen des Erdbaulaboratorium Saar

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

3.1 Lage

Die Fläche des Bebauungsplans „Parkstraße“ liegt in zentraler Lage des Stadtteils Bierbach in Blieskastel (vgl. Abbildung 1).

Südlich angrenzend befinden sich die Bahngleise (Bahnstrecke Landau-Rohrbach) der Deutschen Bahn und der Bahnhof Bierbach. Das Gelände wird von Westen nach Nordosten von den Grundstücken der Pfalzstraße 32, 34, 36, 38 und 44 umschlossen. Der Parkplatz und der Zugang „Parkstraße“ zum Bahnhof grenzen die Fläche südöstlich ab.

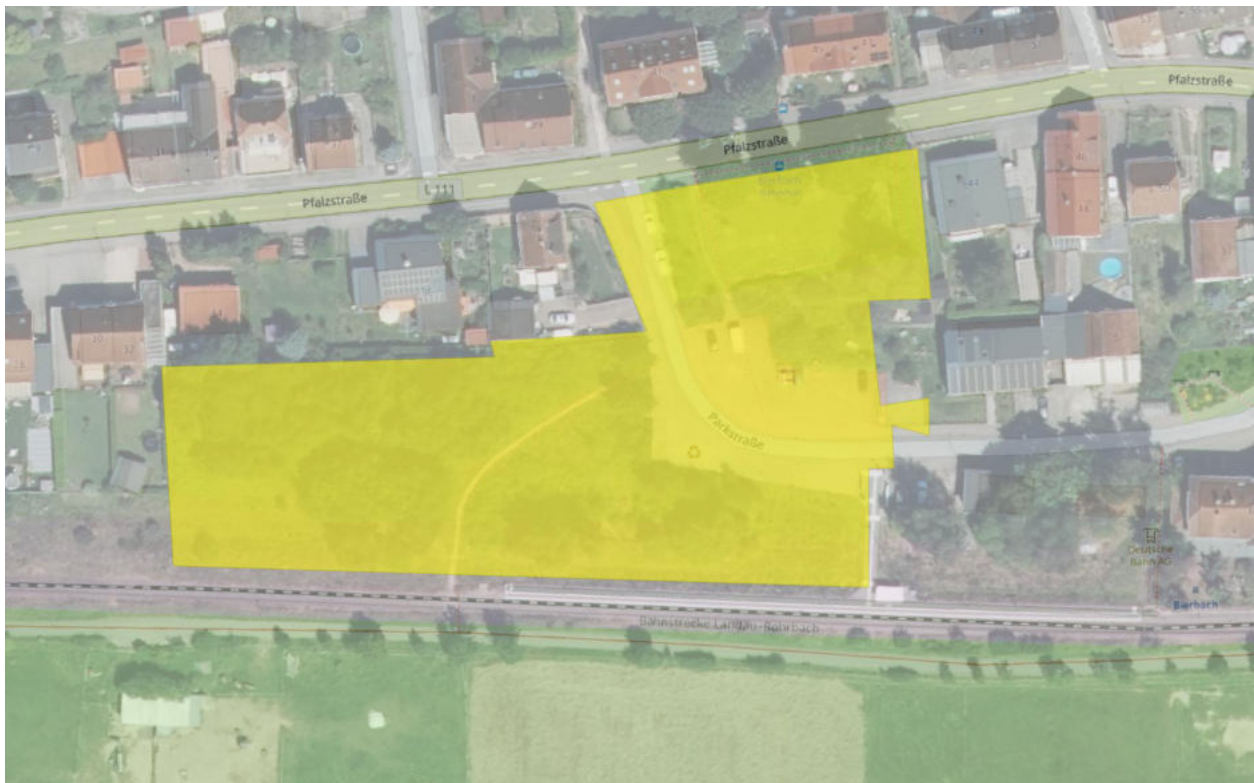


Abbildung 1: Fläche des gesamten Bebauungsplans „Parkstraße“ (gelb); 1:500; Luftbild LVGL und OpenStreetMap

Die genaue Lage ist dem Übersichtslageplan in der Anlage 2.0 und Anlage 2.1 zu entnehmen.

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

3.2 Standortentwicklung

Wie in dem Bescheid des LUA aufgeführt (siehe Anlage 4.2) wird das Grundstück wegen der ehemaligen Nutzung der Deutschen Bahn als Signalmeisterei (Metallwerkstatt, Schmierstoffen und Heizöltank) und einem Öllager (Lagerung von Schmierstoffen und Petroleum) im Altlastenkataster des Saarlandes (ALKA) unter der Nummer BLK_22572 geführt.

3.2.1 Historische Entwicklung

Die Gutachten der Planungsgesellschaft Bodensanierung mbH in den Zeitraum 1995 bis 1999 [10] - [13] geben Auskünfte über die frühere Nutzung der Fläche:

- 1866/1879: Eröffnung der Strecke Schwarzenacker-Hassel / Zweibrücken-Reinheim mit der Bahnstation Bierbach (strategische Linie, um im Kriegsfall die französische Grenze zu erreichen); Bahnhof diente zudem auch als Gleisdreieck [10]
- 1920er. – 1950er.: Sitz einer Bahnmeisterei [13]
- 1950er. – 1996.: Signalmeisterei (Bestehend aus zwei Gebäuden – Werkstatt und Nachrichtenmeisterei (Bürogebäude)) [13]
- 1960er.: Abriss der Nachrichtenmeisterei und des Öllagers [13]
- Die Gleise Nr. 4- 9 wurden 1990/91 rückgebaut [10]
- 1995: Abriss der Signalmeisterei (Werkstatt) [13]

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

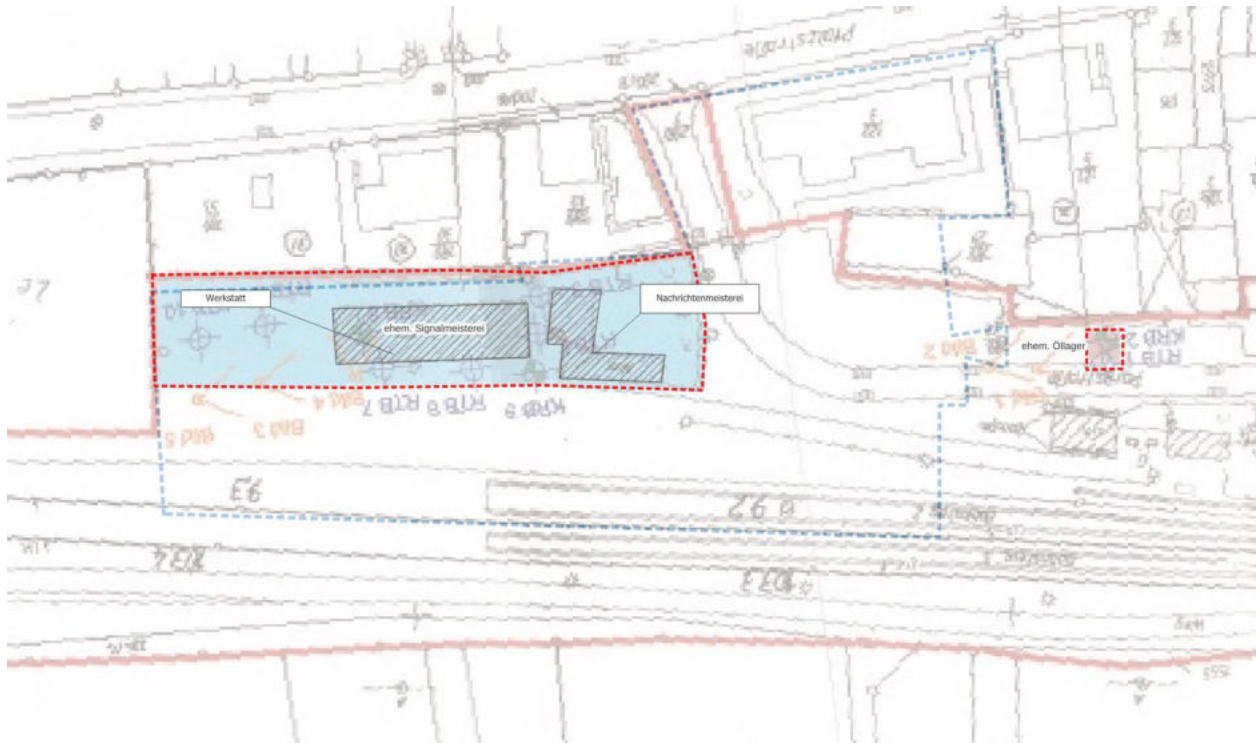


Abbildung 2: Fläche der OU von 1999 (rot gestrichelt), Verdachtsfläche ehem. Signalmeisterei mit den Gebäuden Werkstatt und Nachrichtenmeisterei sowie dem Öllager; Fläche des Bebauungsplans „Parkstraße“ (blau gestrichelt)

Aus dem Gutachten zur Orientierenden Untersuchung (OU) von 1999 [13] und den Ortsterminen am 11.03.2025 und 09.05.2025 liegt die Fläche nach dem Rückbau der Signalmeisterei Mitte in den 1990er Jahren brach. Es erfolgte keine weitere Nutzung. Aus dem Gutachten geht lediglich hervor, dass der Bereich des ehemaligen Öllagers als Parkplatzfläche für LKWs einer ortsansässigen Firma diente. Die Verdachtsfläche des Öllagers liegt außerhalb der hier zu untersuchenden Fläche. Zudem sollte die Fläche der ehemaligen Signalmeisterei seitens der Deutschen Bahn Immobiliengesellschaft mbH für den Bau von Wohnanlagen verkauft werden.

Beim Ortstermin vom 09.05.2025 bestätigte ein Anwohner, dass sich seit dem Rückbau im Jahr 1995 auf der Fläche nichts mehr getan habe und sich in dieser Zeit ein „Wäldchen“ entwickelt habe. Der Anwohner berichtete weiter, dass die Fläche Mitte bis Ende der 2000er Jahre gerodet wurde. Danach wurde die Fläche sich selbst überlassen, sodass sich erneut Vegetation bilden konnte. Zwischen 2020 und 2023 erfolgte eine zweite (Teil)Rodungsphase im Bereich der ehemaligen Nachrichtenmeisterei. Bei den Ortsterminen war der westliche Bereich bis ca. zur Hälfte des ehemaligen Signalmeistereigebäudes (Werkstatt) mit etwa 10 Meter hohen Birken und Brombeersträuchern bewachsen, siehe Anlage 3 (Fotos 8 und 9).

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

3.2.2 Altgutachten

In dem Gutachten der OU [13] werden zwei Grundwasserstockwerke, in einer Tiefe von 2,00 – 2,50 m u. GOK (quartäres Grundwasser) und im Bereich des Mittleren Buntsandsteins zur Trinkwassergewinnung aufgeführt.

Im Bereich der ehemaligen Signalmeisterei wurden 8 Bohrungen bis zu einer maximalen Tiefe von 2,0 m u. GOK abgeteuft. Aus den entnommenen Proben wurden an der Originalsubstanz und ergänzend im Eluat die Parameter Schwermetalle, LHKW und PAK analysiert. Zusätzlich wurden drei Bodenluftproben entnommen und auf ihre Gehalte an BTEX und LHKW untersucht. Die im Gutachten durchgeführten Bohrungen sind mit den chemischen Analysebefunden im Lageplan als Anlage 2.1.1 dargestellt.

Die damaligen Ergebnisse der OU [13] wurden wie folgt beschrieben:

„Im Bereich dieser Altlastverdachtsfläche bestand Verdacht einer Belastung mit MKW, PAK, Schwermetallen sowie BTEX und LHKW, der sich jedoch nur im Falle der Schwermetalle für Zink bestätigte. Eine entsprechende Überschreitung des zugrundegelegten oPW2-Wertes der ALEX-Liste (600 mg Zn/ kg TS) traten im Bereich der ehemaligen Werkstatt der Signalmeisterei auf. Die Belastungen traten in den Proben 8/2 und 8/3 der Bohrung 8 auf, die im Bereich der ehemaligen Schmiede abgeteuft wurde. Die entsprechenden Proben enthielten Auffüllungsmaterial mit Anteilen von Asche und Schlacke. Der Maximalwert von 2247 mg/ kg wurde in Probe (8/3), in der Tiefenstufe 1,0-1,8 m u. GOK festgestellt. In der darunterliegenden Schicht bis 2 m u. GOK, in der die anstehenden Auensedimente erbohrt wurden, konnten keine erhöhten Werte für Zink (63 mg/ kg) nachgewiesen werden. Die Belastung konnte somit vertikal eingegrenzt werden. Sie beschränkt sich ausschließlich auf den Bereich der Auffüllung unterhalb der Schmiede und ist deshalb möglicherweise weniger auf die Nutzung, sondern eher auf die Natur des Auffüllungsmateriales, in dem Asche und Schlacke enthalten sind, zurückzuführen.

Aufgrund der hohen Zinkkonzentrationen in der Originalsubstanz wurden von den entsprechenden Proben 8/2 und 8/3 auch Eluate hergestellt, um die Mobilisierbarkeit des Zinks zu überprüfen. In beiden Fällen war das Zink nur zu einem geringen Teil mobilisierbar und damit verlagerbar. Die Konzentration von Zink in den Eluaten (8/2: 0,2 0,14 mg Zn/ l und 8/3: 0,14 mg Zn/ l) lag unterhalb des für Eluate maßgeblichen oPW- Wertes für Wasser der ALEX 02-Liste (0,3 mg Zn/ l).“

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

3.2.3 Bebauungsplan „Parkstraße“

Im Bebauungsplan „Parkstraße“ (siehe Abbildung 3) ist auf der Fläche der ehemaligen Signalmeisterei (Werkstatt) eine Wohnanlage (rot) geplant. Im Bereich der ehemaligen Nachrichtenmeisterei soll bis hin zur Bahnstrecke und der Parkstraße eine Fläche des Gemeinbedarfs (rosa) entstehen. Die nördlich angrenzende Verkehrsfläche und der öffentliche Raum bleiben bestehen.

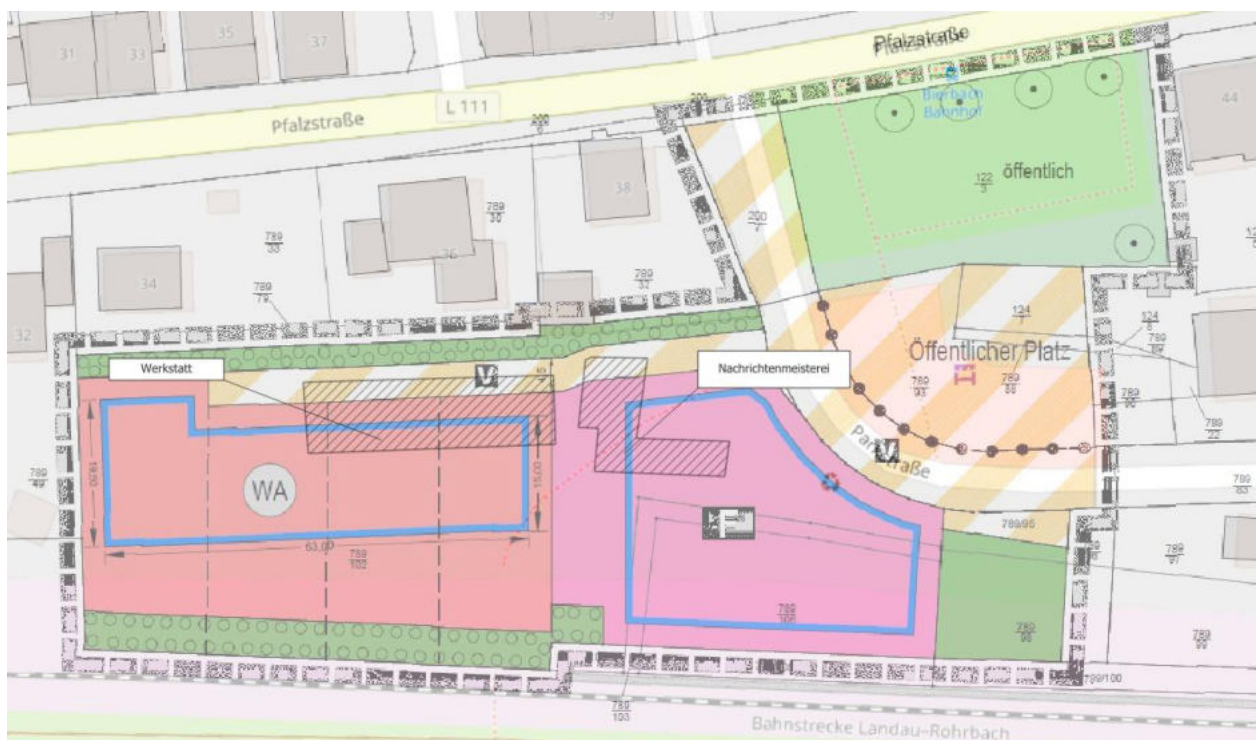


Abbildung 3: Bebauungsplan „Parkstraße“ mit der ehm. Signalmeisterei; Wohnbauflächen (WA) (rot); Flächen für den Gemeinbedarf (rosa), Private Grünflächen (dunkelgrün), Öffentliche Grünflächen (hellgrün); Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gestreift, weiß-orange)

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

3.3 Geologie / Hydrogeologie

Nach dem **allgemeinen geologischen Befund** wird der tiefere Felsuntergrund von den **Sedimentgesteinen des Mittleren Buntsandsteins** (sm) gebildet. Diese bestehen in der Regel aus mittelkörnigen, meist geröllfreien Sandsteinen in typisch rotbunten Färbungen.

In ihren obersten Schichtenlagen sind die Sandsteine meist zu schluffigen Sanden (Verwitterungssande) entfestigt.

Über dem geologischen Untergrund lagern, entsprechend der Lage am nordwestlichen Rand der nach Südwesten entwässernden Blies, junge Bodenbildungen in Form von **quartären Talauenböden** aus häufig miteinander wechsellagernden tonigen (Auentone) und sandigen (Auensande) Lagen.

Aus **hydrogeologischer Sicht** stellen die Buntsandsteinsedimente des tieferen Untergrundes, aufgrund ihrer ausgeprägten Klüftigkeit, den Hauptgrundwasserleiter im Saarland dar bzw. werden intensiv zur Trinkwasserförderung genutzt.

Die zeitweise Entwicklung eines quartären Grundwasserstockwerkes oberhalb der geringdurchlässigen Verwitterungszone des Mittleren Buntsandsteins ist möglich.

Der Bebauungsplan „Parkstraße“ liegt innerhalb der **Wasserschutzzone II** des Trinkwasserschutzgebietes C35 ‚Blietal‘. Die Blies ist der nächste Vorfluter mit einer Entfernung von ca. 170 m, siehe Abbildung 4. Gemäß dem hydrogeologischen Modell nach dem Bescheid des LUA beträgt der Grundwasserflurabstand im Mittleren Buntsandstein 10 m u. GOK (Anlage 4.2).

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

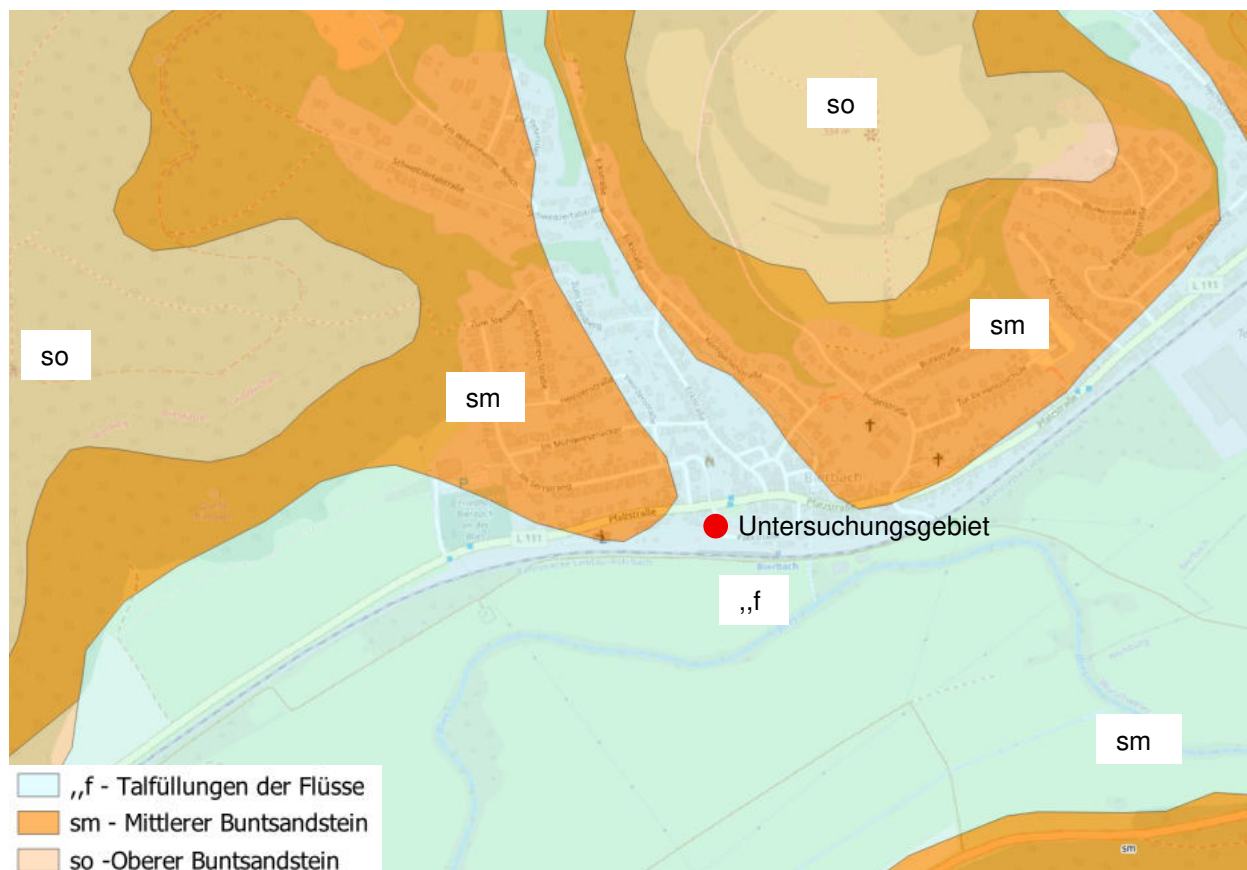


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Geologischen Karte des Saarlandes (GK50), Maßstab 1:50.000

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

4 Untersuchungsprogramm

4.1 Felduntersuchungen

Da aus den damaligen Untersuchungsunterlagen bereits auffällige Bereiche bekannt sind, hat das ELS ergänzend Bereiche der Wohnanlage und des Gemeinbedarfs für eine orientierende Untersuchung in Form von Bohrerkundungen ausgewählt.

Es sei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Untersuchungen auftragsgemäß ausschließlich auf die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Wohnanlage und die Fläche für den Gemeinde Bedarf im Bauantrag beschränken und nicht alle im Kataster erfassten Parzellen berücksichtigen.

Zur Erkundung möglicher Bodenbelastungen aufgrund der damaligen Nutzung wurden 7 Kleinrammbohrungen bis max. 6,0 m u. GOK im Bereich der Wohnanlage und der Fläche des Gemeinbedarfs durchgeführt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Bohrungen und deren Tiefen

Art des Aufschlusses	Bezeichnung	Endtiefe [m u. GOK]
Bohrung	B1	6
	B2	6
	B3	4
	B4	4
	B5	6
	B6	4
	B7	6

Die genaue Lage der Bohrungen ist dem Lageplan in der Anlage 2.1 zu entnehmen.

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

4.2 Beprobung und organoleptische Untersuchung

Aus den einzelnen Schichthorizonten wurden insgesamt 31 Mischproben entnommen, noch vor Ort einer Prüfung auf optisch und/ oder geruchlich wahrnehmbare Verunreinigungen unterzogen und luftdicht in geeigneten Probengefäßen gefüllt.

Nach einer erneuten organoleptischen Beurteilung im institutseigenen Labor des ELS wurden von den 31 entnommenen Bodenproben insgesamt 14 Proben zur chemischen Analyse ausgewählt. Details sind dem Probennahmeprotokoll in Anl. 1.1 zu entnehmen.

Die Bodenproben wurden zur Analyse an das Labor der CBA Chemische Produkte-Beratung und -Analyse GmbH, Kirkel-Limbach, übergeben.

4.3 Laboruntersuchungen

Die chemischen Analysen der 14 Proben wurden aufgrund der früheren Nutzung des Geländes und den damaligen Ergebnissen (vgl. Kap. 3.2.2) auf die Parameter Schwermetalle PAK, LHKW, MKW und PCB (Originalsubstanz) beschränkt. Nach Vorliegend der Analyseergebnisse (siehe Anlage 1.3) und der Auswertung in den Ergebnistabellen (Anlage 1.2.1), wurden aufgrund von zwei Prüfwertüberschreitungen ergänzende Eluatanalysen auf Schwermetalle (Wirkungspfad Boden-Grundwasser) veranlasst. Für eine horizontale Schadstoffabgrenzung wurden zusätzlich die jeweils unterlagernden Bodenproben der auffälligen Proben in der Originalsubstanz und im Eluat analysiert.

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Bodenaufbau

Die Einzeldarstellungen der durchgeführten Bohrerkundung befinden sich in den Anlagen 2.2 – 2.8. Die vor Ort angetroffenen Bodenverhältnisse sind anhand der Felduntersuchungen wie folgt zu beschreiben:

Künstliche Auffüllungen

Es handelt sich teils um schwach schluffige bis schluffige Sande, lokal dominieren kantige Kiese mit Fremdbestandteilen wie Kohlegrus, Ziegelbruch und Holzspänen in den oberen Horizonten. Die Auffüllungen sind locker gelagert.

Die in den Auffüllungen untergemengten Kohlegrusanteile sind für die dunklen, grauschwarzen Verfärbungen verantwortlich. Die organoleptisch auffälligen Bodenproben, vor allem aus den Auffüllungen, weisen einen muffigen Fremdgeruch auf.

Die Unterkante der Auffüllungen wurde in Tiefen zwischen ca. 3,60 m – 5,40 m u. GOK erreicht.

Quartäre Auensedimente

Unter den Auffüllungen setzen bis zu den Endtiefen der Bohrungen von 4,00 m bis 6,00 m ‚gewachsene‘ Bodenschichten in Form von quartären Auensedimenten/Talauenböden, vor allem Auensanden (schluffige Sande) ein.

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

5.2 Grundwasser

Im Zuge der Bohrerkundungen wurden in 5 von 7 Bohraufschlüssen Wassereintrittstiefen von 2,6 – 5,5 m u. GOK festgestellt, welche bereichsweise in die Auffüllungshorizonte einbinden. In der Bohrung B4 war eine Messung, aufgrund des zugefallenen Bohrloches nicht möglich. Zudem konnte in der Bohrung 3 kein Wassereintritt gemessen werden.

5.3 Organoleptische Ergebnisse

Von den 31 entnommen Proben waren 14 organoleptisch auffällig. Im Bereich der Auffüllung wurden 12 Proben mit einer auffälligen dunklen Färbung bzw. geruchlichen Auffälligkeiten (aromatischer Geruch) ausgewählt. Zudem wurden zwei Proben aus dem Auensediment wegen eines muffigen Geruches zur Analyse ausgewählt.

Die Tabelle der Anlage 1.1 enthält eine Auflistung der entnommenen Bodenproben sowie die Ergebnisse der zweiten organoleptischen Beurteilung im Labor.

5.4 Ergebnisse der chemischen Befunde

Zur orientierenden umwelttechnischen Bewertung werden die Analysenwerte mit den für den entsprechenden Wirkungspfad gültigen Prüfwerten der BBodSchV und ergänzend mit den Prüfwerten des ALEX-Merkblattes 02 aus Rheinland-Pfalz verglichen. Da es für Mineralölkohlenwasserstoffe derzeit noch keine Feststoff-Prüfwerte nach BBodSchV gibt, wurde zur Beurteilung behelfsmäßig der im Saarland angewendete Sanierungsrichtwert innerhalb von Wasserschutzgebieten ($c_{MKW} \leq 100 \text{ mg/kg TM}$) zur Bewertung herangezogen.

Die Ergebnisse sind dem chemischen Untersuchungsbericht des Labors (Anlage 3) sowie den Tabellen der Anlagen 1.2.1 bis 1.2.2 zu entnehmen.

Die untersuchten Parameter halten mit zwei Ausnahmen die Prüfwerte zur Beurteilung des Wirkungspfades Boden-Mensch gem. BBodSchV (Wohngebiet) ein. Die punktuellen Prüfwertüberschreitungen zeigen sich in den Bohrungen 2 und 4. Dabei zeigt die Bodenprobe B2-4 einen erhöhten Kupfer-Gehalt in Höhe von 759,5 mg/kg auf und überschreitet somit den orientierenden Prüfwert (oPW2) gem. ALEX etwa 4-fach.

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

Die aus der Bohrung 4 entnommene Bodenprobe 4-1 zeigt für Arsen mit 50,5 mg/kg eine geringfügige Prüfwertüberschreitung gem. BBodSchV.

Aus den jeweils unterlagernden Bodenschichten entnommenen Bodenproben halten die jeweiligen Prüfwerte ein, sodass eine vertikale Abgrenzung erfolgt ist. Die Auffälligkeiten beschränken sich somit auf den Auffüllungshorizont.

Die untersuchten Parameter im Eluat halten sämtliche Prüfwerte zur Beurteilung des Wirkungspfad des Boden-Grundwasser gem. BBodSchV ein.

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

6 Altlastengefährdungsabschätzung

6.1 Betrachtung der Wirkungspfade

Wirkungspfad Boden – Mensch

Für den Wirkungspfad "Boden – Mensch" steht die Schadstoffaufnahme durch direkten Kontakt mit dem Medium Boden im Vordergrund. Besonders betroffen sind dabei sensible Nutzungen wie Kinderspielplätze, Wohnbebauungen mit Gartenanlagen und Sportflächen.

Die untersuchte Fläche soll zukünftig teils als Wohnanlage und teils für den Gemeinbedarf genutzt werden. Die jeweils aus den ‚Auffüllungen‘ zusammengestellten Laborproben halten bis auf zwei Ausnahmen die entsprechenden Prüfwerte der BBodSchV bzw. des ALEX-Merkblattes ein. Lediglich Arsen und Kupfer weisen punktuell Erhöhungen auf.

Da im Zuge der geplanten Baumaßnahme die Auffüllungen nach aktuellem Kenntnistand für die Gründung eines Kellergeschosses ohnehin ausgekoffert werden, kann eine zukünftige Gefährdung über den Wirkungspfad "Boden – Mensch" ausgeschlossen werden.

Wirkungspfad Boden – Grundwasser

Die Lage des Untersuchungsgebiet innerhalb der Wasserschutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes C35 bedingt den Fokus der Gefährdungsbetrachtungen auf den Wirkungspfad Boden – Grundwasser. Die zum Teil innerhalb der wassergesättigten Zone punktuell auffälligen Auffüllungshorizonte, zeigen keine erhöhten Schadstoffgehalte in den Eluatbestimmungen, sodass eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser aktuell nicht abgeleitet werden kann. Auch hier ist zu erwähnen, dass die entsprechenden Auffüllungshorizonte im Rahmen der geplanten Baumaßnahme ausgehoben werden, sodass auch zukünftig kein Eintrag in das Grundwasser zu erwarten ist. Zudem wurde bis zur erreichten Endtiefe kein zusammenhängender Grundwasserleiter angetroffen. Bei den in den Bohrlöchern gemessenen Wasserständen, handelt es sich vermutlich um einen Stauwasserhorizont (in den Auffüllungen) oberhalb der geringdurchlässigen, bindigen Auenlehme.

Die Angabe aus dem Gutachten der OU [13] eines zusammenhängenden Grundwasserleiter in einer Tiefe von 2,00 m - 2,50 m kann anhand der Ergebnisse des ELS nicht bestätigt werden.

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze

Das Untersuchungsgebiet wird derzeit nicht zum Anbau von Nutzpflanzen genutzt. Nach aktuellem Planungsstand ist dieser auch zukünftig nicht vorgesehen. Der Wirkungspfad "Boden – Nutzpflanze" wurde daher nicht betrachtet.

7 Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf dem Untersuchungsgebiet flächendeckend bis max. 5,40 m u. GOK Auffüllungen vorhanden sind. Darunter schließen sich die bindigen Auensande an.

Die orientierende Untersuchung lässt am Standort gemäß Bewertungen nach BBodSchV/ALEX keine Hinweise auf eine flächendeckende, schädliche Bodenveränderung ableiten. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder des Grundwassers sind nicht zu besorgen. Die lediglich punktuell auftretenden Prüfwertüberschreitungen sind an den Auffüllungshorizont gebunden.

Ohnehin werden im Rahmen der Baumaßnahme der Großteil der Auffüllungen und Teile des gewachsenen Bodens abgetragen und einer fachgerechten Entsorgung / Verwertung zugeführt. Mit der Durchführung der Baumaßnahme und dem Aushub der Auffüllung für das Baufeld für die geplante Wohnanlage und der Fläche für den Gemeinbedarf stellt sich eine Verbesserung des Standortes da.

Aus fachgutachterlicher Sicht besteht kein akuter Handlungsbedarf.

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

8 Ergänzende Hinweise zur weiteren Vorgehensweise

Abfalleinstufung der Aushubmassen im Baufeld

In der Baumaßnahme anfallende Aushubmassen sind nach den Vorgaben der EBV zu beproben und die Wiederverwertungsmöglichkeit zu bestimmen. Im Fall von Deponierungen (keine Möglichkeit der Wiederverwertung) kann zur Vorab-Kalkulation der Annahmekosten auf zugelassenen Annahmestellen eine Einstufung in die Deponieklasse $\leq$ DK1 abgeschätzt werden.

Um die Entsorgungskosten auf das notwendige Maß zu beschränken sind die anfallenden Aushubmassen zu separieren. Empfehlenswert sind für die Auffüllungen Haufwerke von ca. 200 - 250 m³. Sollte der Baugrubenaushub bis in den natürlichen Untergrund stattfinden, sollten diese Aushubmassen in Haufwerken mit einer Größe bis 500 m³ bis zur Abfuhr gelagert werden.

Freimessung der Baugrubensohle

Nach Beendigung der Aushubmaßnahmen im Baufeld schlagen wir eine Freimessung der Baugrubensohle vor. Je nach Befund kann die Löschung der Teilfläche (BLK_22572 Signalmeisterei der Deutschen Bahn) aus dem Altlastenkataster beantragt werden.

66265 Heusweiler-Holz, den 27. November 2025



Dominique Pegoraro M.Sc.
Geo-Umweltwissenschaftlerin



Eveline Ziegler
Dipl.-Umweltwissenschaftlerin



Tobias Schu M.Sc.
Sachverständiger §18 BBodSchG



Probennahmeprotokoll - Organoleptische Beurteilung

Bereich	Bohrun Schurf Nr.	Probe Nr.	Entnahmetiefe m u GOK von bis		Organo- leptischer Befund	Bemerkung	Ausgewählt zur chem. Analyse		Proben- nehmer	Proben- nahme- datum
Bohrung	B1	keine Beprobung	0,00	0,20	-	Auffüllung: Sand, schluffig, kiesig, Kohlegrus, dunkelbraun, Auffüllung: Sand, schluffig, kiesig, Fremdbestandteil < 10% Ziegelsteinen, Kohlegrus, dunkelbraun, erdfeucht, Kernverlust			Pg / Zi	09.05.2025
		B1-1	0,20	1,00	-					
		B1-2	1,00	2,20	+	Auffüllung: Sand, schluffig, stark kiesig, Fremdbestandteile < 10%, Ziegelbruch, Kohlegrus, Tonsteinstücken, an der Basis muffiger Geruch, erdfeucht, Kernverlust 1,20 - 1,05 m und 1,90 - 2,20 m, zugefallen bei 2,50 m	x	SM, MKW SM, MKW, PAK, PCB, LHKW		
		B1-3 (2,20 -3,80) B1-4 (3,80 -5,00)	2,20	5,00	+	Auffüllung?: sandig /schluffig, Kies (kantig) grau-braun, nass Auenböden: Fein bis Mittl Sand, braun-rot, nass	x			
		B1-5	5,00	5,50	-	Grundwasser: 5,50 m Auenböden: Fein bis Mittl Sand, braun-rot, nass, ab 6,00 m kein Bohrfortschritt wegen Holz, Wurzel				
		B1-6	5,50	6,00	0	ET: 6,00	x	SM, MKW, PAK		
		B2	keine Beprobung	0,00	1,00	-	Auffüllung: Mittelsand, schluffig, Wurzeln, organisches Material, erdfeucht, Kernverlust, 0,15 - 1,00 m			
	B2-1		1,00	2,80	-	Auffüllung: Sand, schwach schluffig, dunkel braun, kiesig, erdfeucht, < 10 % Fremdbestandteile, Kohlegrus, Kernverlust 2,00 - 2,50 m				
	B2-2		2,80	3,50	+	Auffüllung: Kies (kantig) sandig /schluffig, grau-braun, nass Grundwasser: 2,60 m	x	SM, MKW, PAK		
	B2-3		3,50	3,60	+	Auffüllung: Kies (kantig), sandig /schluffig, grau-braun, nass	x	SM, MKW, PAK		
	B2-4		3,60	4,90	+	Auenböden: Schluff, fein-/mittelsandig, nach unten sandiger ,nass, braun-ocker Auenböden: Sand, mittlerer bis grob, nass, braun-ocker (nach untern heller werdend)	x	SM, MKW, PAK / SM Eluat (1:2)		
	B2-5		4,90	6,00	-	ET: 6,00 m	x	SM OS und Eluat(1:2)		
	B3		keine Beprobung	0,00	0,20	-	Auffüllung: Sand, schwach schluffig, Steine, keine Fremddanteile, hell braun, Auffüllung: Kies, schwach sandig, schwarz, erdfeucht, Fremdbestandteil < 10%, erdfeucht,	x	PAK	
		B3-1	0,20	1,00	+	Auffüllung: Fein-/Mittelsande, dunkel braun bis gelb, erdfeucht, Fremdbestandteile Holzkohle				
		B3-2	1,00	2,80	-	Auffüllung: Kies, sandig, schwarz, erdfeucht,				
		B3-3	2,80	3,10	-	Auffüllung: Sand, schwach kiesig, dunkel braun, erdfeucht,	x	MKW, PAK		
		B3-4	3,10	3,50	+	Auffüllung: Sand, schluffig, feucht, dunkel braun				
		B3-5	3,50	4,00	-	ET: 4,00 (kein Bohrfortschritt) & kein Grundwasser				
		B4	keine Beprobung	0,00	0,15	-	Auffüllung: Kies, Holzschrott			
	keine Beprobung		0,15	0,60	-	Auffüllung: Schotter				
	B4-1		0,60	3,80	+	Auffüllung: Kies, sandig, Kohlegrus Lage, schwarz zugefallen bei 1,00 m Kernverlust zw. 1,80 - 3,30 m	x	SM, PAK / SM Eluat (1:2)		
	B5	B4-2	3,80	4,00	-	Auenböden: Schuff, sandig, feucht, braun-grau ET: 4,00 m (kein Bohrfortschritt) & kein Grundwasser	x	SM OS und Eluat(1:2)	Pg	
		keine Beprobung	0,00	0,50	-	Auffüllung: Schotter, Kies, Sand, grau-schwarz, Wurzeln				
		B5-1	0,50	2,00	+	Auffüllung: Kies, sandig, grau-schwarz, erdfeucht,Kohlegrus	x	SM		
		B5-2	2,00	2,80	-	Auffüllung: Sand, Kiesig, grau-schwarz				
		B5-3	2,80	3,40	-	Auffüllung: Sand, schluffig stark feucht, rot-braun, Kies > 10%				
		B5-4	3,40	3,60	-	Auffüllung: Kies, sandig, grau-schwarz, stark feucht,Kohlegrus				
		B5-5	3,60	5,40	+	Auffüllung: Sand, Kiesig, schwarz braun Grundwasser: 4,30 m	x	SM, MKW, PAK		
		B5-6	5,40	5,70	-	Auenböden: Schuff, sandig, nass steif, braun-grau				
	B6	B5-7	5,70	6,00	0	Auenböden: Sand, schwach schluffig, braun, nass ET: 6,00 m	x	SM, MKW, PAK	Pg	
		keine Beprobung	0,00	0,25	-	Auffüllung: Schluff, sandig, hell braun				
		keine Beprobung	0,25	0,40	-	Auffüllung: Kies, sandig, braun grau				
		keine Beprobung	0,40	0,75	-	Auffüllung: Schotter				
		B6-1	0,75	1,00	-	Auffüllung: Sand, schwach schluffig, rot-gelb,				
		B6-2	1,00	1,90	+	Auffüllung: Schluff, sandig, braun, steif Auenböden: Sand, schluffig, braun Grundwasser: 2,80 m ET: 4,00 m (kein Bohrfortschritt)	x	SM		
		B6-3	1,90	4,00	-					
	B7	keine Beprobung	0,00	0,15	-	Auffüllung: Sand, schwach schluffig, kiesig, Wurzeln schwarz			Pg	
		B7-1	0,15	1,20	+	Auffüllung: Sande, schwach schluffig, Fremdbstandteile > 10% Schotter, rot gelb, erdfeucht,	x	SM, PAK		
		B7-2	1,20	4,20	-	Auffüllung: Sand, schwach schluffig, Kies kantengerundet, rot Zugefallen 3,20 m Grundwasser: 3,40 m				
		B7-3	4,20	6,00	-	Auenböden: Sand, schluffig, breiig ,nass, braun ET: 6,00 m				
Organoleptischer Befund (OB):			Pg D. Pegoraro, M.Sc Zi Dipl.-Umweltwiss. E. Ziegler							
OB - negativ			Die Probenahme erfolgte unter den derzeit gültigen Handlungsempfehlungen und Vorschriften							
OB -/o schwach wahrnehmbare Veränderungen; leichte Auffälligkeiten										
OB o schwach positiv; farbliche und/oder geruchliche Veränderungen										
OB + positiv; deutliche Verunreinigungen wahrnehmbar										
OB ++ stark positiv; (stark verunreinigt)										

09.05.2025

Chemische Untersuchungen: BBodschV 2021
Projekt Bebauungsplan „Parkstraße“

Bestimmungen an der Originalsubstanz <i>(Analyse an Feinfraktionen < 2 mm)</i>		BBodSchV 2021 (Anlage 2)				Merkblatt ALEX 02/2019						B1-2 1,00 m - 2,20 m		B1-4 3,80 m - 5,00 m		B1-6 5,50 m - 6,00 m		B2-2 2,80 m - 3,50 m		B2-3 3,50 m -3,60 m		B2-4 3,60 m - 4,90 m		B2-5 4,9 m - 6,00 m				
		Anlage 2 Prüf- und Maßnahmenwerte zur Beurteilung der Wirkungspfade (WP)				orientierende Sanierungszielwerte (oSW1, oSW2, oSW3) orientierende Prüfwerte (oPW1, oPW2, oPW3)						CBA 78/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 78/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 78/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 78/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 78/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 78/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 78/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 146/07/25 25.07.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 146/07/25 25.07.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019								
																					WP Boden - Mensch							
		Tabelle 4 / 5: Prüfwerte für Wirkungspfad Boden-Mensch																										
Kinder- spielflächen	Wohngebiete	Park- & Freizeitanlagen	Industrie- und Gewerbe- grundstücke	oSW1	oPW1	oSW2	oPW2	oSW3	oPW3																			
Parameter	Einheit					100	300	300	600	1000	1500			< 50,0		< 50,0		< 50,0		< 50,0		< 50,0						
KW gesamt (C10-C40)	mg/kg TM													< 50,0		< 50,0		< 50,0		< 50,0								
KW gesamt (C10-C22)	mg/kg TM													< 0,05				< 50,0										
Σ LHKW	mg/kg TM					0,1	0,3	0,3	0,5	0,5	1			< 0,05														
PAK16 ⁶	mg/kg TM					1	10	10	20	50	100			2,46				7,24		0,47		2,46						
PAK ₁₁₋₁₆ ⁶	mg/kg TM					0,1	0,5	1	1	5	5																	
Benzo(a)pyren ³	mg/kg TM	0,5	1	1	5									0,09		< 0,01		0,48		0,03		0,09						
Summe aus PCB ₅ und PCB- 118 ²	mg/kg TM													< 0,01														
Arsen	mg/kg TM	25	50	125	140	20	40	40	60	60	100	7,29		7,92		3,55		13,6		43,2		11,6		3,82				
Blei ³	mg/kg TM	200	400	1000	2000	100	200	200	500	500	1000	37,8		19,1		9,82		37,8		36,6		157,1		8,63				
Cadmium ⁴	mg/kg TM	10 ¹	20 ¹	50	60	1	2	2	10	10	20	< 0,40		< 0,40		< 0,40		< 0,40		< 0,40		< 0,40		< 0,40				
Chrom ges.	mg/kg TM	200 ²	400 ²	400 ²	200 ²	50	100	100	200	200	600	91,2		48,2		48,3		70,9		112,9		55,4		11,4				
Chrom VI	mg/kg TM	130	250	250	130	Beurteilung aufgrund der Wasserwerte																						
Kupfer	mg/kg TM					50	100	100	200	500	1000	18,9		34,3		7,88		58,9		31,3		759,5	> oPW2	5,01				
Nickel ⁵	mg/kg TM	70	140	350	900	40	100	100	200	200	500	16,4		45,8		10,9		43,1		37,2		18,7		8,68				
Quecksilber	mg/kg TM	10	20	50	100	0,5	2	2	10	10	20	0,20		0,05		0,02		0,67		0,55		0,15		0,04				
Zink ⁶	mg/kg TM					150	300	300	600	1000	2000	80,2		59,3		41,7		101,8		120,2		66,5		37,4				

Chemische Untersuchungen: BBodschV 2021
Projekt Bebauungsplan „Parkstraße“

Bestimmungen an der Originalsubstanz (Analyse an Feinfraktionen < 2 mm)		BBodSchV 2021 (Anlage 2)				Merkblatt ALEX 02/2019						B3-1 0,20 m - 1,00 m		B3-4 3,10 m - 3,50		B4-1 0,60 m - 3,80 m		B4-2 3,8 m - 4,00 m		B5-1 0,50 m - 2,00 m		B5-5 3,60 m - 5,40 m		B5-7 5,70 m - 6,00 m		B6-2 1,00 m 1,90 m		B7-1 0,15 m- 1,20 m																																																																																																						
		Anlage 2 Prüf- und Maßnahmenwerte zur Beurteilung der Wirkungspfade (WP)				orientierende Sanierungszielwerte (oSW1, oSW2, oSW3) orientierende Prüfwerte (oPW1, oPW2, oPW3)						CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 146/07/25 25.07.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBodSchV Merkblatt ALEX 02/2019	CBA 79/05/25 28.05.2025 BBod

Anlage zur Bundes - Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) 2021

Anlage 1 Vorsorgewerte und Werte zur Beurteilung von Einbaumaterialien	Tabelle 1: Vorsorgewerte für anorganische Stoffe - Die Vorsorgewerte finden für Böden und Materialien mit einem nach Anlage 3 Tabelle 1 bestimmten Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC-Gehalt) von mehr als 9 Masseprozent keine Anwendung. Für diese Böden und Materialien müssen die maßgeblichen Werte im Einzelfall in Anlehnung an regional vergleichbarer Bodenverhältnisse abgeleitet werden. - Bodenarten-Hauptgruppen gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA 5); stark schluffige Sande, lehmig-schluffige Sande und stark lehmige Sande sind entsprechend der Bodenart Lehm/Schluff zu bewerten. - Bei Blei gelten bei einem pH-Wert < 5,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand. - Bei Cadmium gelten bei einem pH-Wert < 6,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand. - Bei Nickel gelten bei einem pH-Wert < 6,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand. - Bei Zink gelten bei einem pH-Wert < 6,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand. Tabelle 2: Vorsorgewerte für anorganische Stoffe - Für Böden mit einem TOC-Gehalt von mehr als 9 Masseprozent müssen die maßgeblichen Werte im Einzelfall abgeleitet werden. - Summe aus PCB₆ und PCB- 118: Stellvertretend für die Gruppe der polychlorierten Biphenyle (PCB) werden für PCB-Gemische sechs Leitkongenere nach Ballschmied (PCB-Nummer 28, 52, 101, 138, 153, 180) sowie PCB- 18 untersucht. - PAK₁₆: Stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der Environmental Protection Agency (EPA) 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthalin, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[g,h,i]perylene, Benzo[k]fluoranthren, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Fluoranten, Fluoren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Naphtalin, Phenanthren und Pyren. Tabelle 4: Werte zur Beurteilung von Materialien für das Auf- und Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht - Bei Überschreitungen des Wertes ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingt erhöhte Sulfatkonzentrationen, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung im Einzelfall und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu entscheiden. - PAK₁₅: PAK₁₆ ohne Naphtalin und Methylnaphtaline - Eluatwert ist nur maßgeblich, wenn der Vorsorgewert von PAK₁₆ nach Anlage 1 Tabelle 2 überschritten wird. - Bei Überschreitung des Wertes sind die Materialien auf fallspezifische Belastungen hin zu untersuchen.
Anlage 2 Prüf- und Maßnahmenwerte zur Beurteilung der Wirkungspfade	Tabelle 3: Prüfwerte für organische Stoffe für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser am Ort der Probennahme und im Sickerwasser am Ort der Beurteilung - Summe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylole - Summe der Kohlenwasserstoffe, die zwischen n-Dekan (C 10) und n-Tetracontan (C 40) von der gaschromatographischen Säule eluieren. - Summe der leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe (LHKw): Summe der halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe; einschließlich Trihalogenmethane. Der Prüfwert für Chlorethen ist zusätzlich einzuhalten. - PAK₁₅: PAK₁₆ ohne Naphtalin und Methylnaphtaline Tabelle 4 / 5: Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch - In Haus- und Kleingärten, die sowohl als Aufenthaltsbereiche für Kinder als auch für den Ausbau von Nutzpflanzen genutzt werden, gilt für Cadmium ein Prüfwert von 2,0 mg/kg Trockenmasse. - Bei Überschreitung der Prüfwerte für Chrom_{gesamt} ist der Anteil an Chrom_{VI} zu messen und anhand der Prüfwerte für Chrom_{VI} zu bewerten. - Der Boden ist auf alle PAK₁₆ hin zu untersuchen. Die Prüfwerte beziehen sich auf den Gehalt an Benzo(a)pyren im Boden. Benzo(a)pyren repräsentiert dabei die Wirkung typischer PAK-Gemische auf ehemaligen Kokereien, ehemaligen Gaswerksanlagen und ehemaligen Teermischwerken/-ölläger. Weicht das PAK-Muster oder der Anteil an Benzo(a)pyren an der Summe der Toxizitätsäquivalente im zu bewertenden Einzelfall deutlich von diesen typischen PAK-Gemischen ab, so ist dies bei der Anwendung der Prüfwerte zu berücksichtigen. Liegen die siedlungsbedingten Hintergrundwerte oberhalb der Prüfwerte für Benzo(a)pyren, ist dies bei der Bewertung der Untersuchungsergebnisse gemäß § 15 zu berücksichtigen. - Toxizitätsäquivalente, berechnet unter Verwendung der Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF) von 2005. - Summe der Dioxine (polychlorierte Dibenzo-para-dioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF)) und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenyle (dl-PCB) nach der DIN EN 16190:2019-10. Tabelle 6: Prüf- und Maßnahmenwerte für Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze auf Ackerflächen und in Nutzgärten im Hinblick auf die Pflanzenqualität - Bei Böden mit zeitweise reduzierenden Verhältnissen gilt ein Prüfwert von 50 mg/kg. - Auf Flächen mit Brotweizenanbau oder Gemüseanbau gilt ein Maßnahmenwert von 0,04 mg/kg; ansonsten gilt ein Maßnahmenwert von 0,1 mg/kg. Tabelle 7: Prüf- und Maßnahmenwerte für Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze auf Grünflächen im Hinblick auf die Pflanzenqualität - Bei Flächen mit pH-Werten unter pH 5 gilt ein Maßnahmenwert von 15 mg/kg. - Bei Grünlandnutzung durch Schafe gilt ein Maßnahmenwert von 200 mg/kg. - Summe der Dioxine, Furane (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) ausgedrückt in WHO-TEQ (2005).

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

ANLAGE 1.3

Chemischer Analysenbericht Nr. 78/05/25 vom 28.05.2025

Chemischer Analysenbericht Nr. 146/07/25 vom 25.07.2025

CBA Chemische Produkte-Beratung und -Analyse GmbH

CBA GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 66459 Kirkel-Limbach

Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Frau Ziegler
Am Heidstock 24
66265 Heusweiler-Holz

info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de
Telefon: 06841 - 189 97 - 0
Telefax: 06841 - 189 97 - 17

Kirkel-Limbach, den 28.05.2025

Interne Analysenberichts-Nr.: 78/05/25

Auftrag-Nr.:	25-4816	Probenanzahl:	14
Probeneingang:	13.05.2025	Probenart:	Boden
Untersuchungszeitraum:	13.05.2025 – 28.05.2025	Probenahme:	durch Kunde

Projekt: -/-
Probenbezeichnung: Probe 1: Bohrung, B1-2, 1,00 m
Probe 2: Bohrung, B1-4, 3,8 m
Probe 3: Bohrung, B1-6, 5,5 m
Probe 4: Bohrung, B2-2, 2,8 m
Probe 5: Bohrung, B2-3, 3,5 m
Probe 6: Bohrung, B2-4, 3,60 m
Probe 7: Bohrung, B3-1, 0,20 m
Probe 8: Bohrung, B3-4, 3,10 m
Probe 9: Bohrung, B4-1, 0,60 m
Probe 10: Bohrung, B5-1, 0,5 m
Probe 11: Bohrung, B5-5, 3,6 m
Probe 12: Bohrung, B5-7, 5,70 m
Probe 13: Bohrung, B6-2, 1,00 m
Probe 14: Bohrung, B7-1, 0,15 m

Probenvorbereitung
Königswasseraufschluss

DIN 19747:2009-07*
DIN EN 13657:2003-01*

Ergebnis:

Parameter	Methode	Probe 1	Probe 2	Probe 3	Dimension	MU ^a [%]
Trockenmasse	DIN EN 14346:2007-03*	90,1	72,5	80,0	%	3
LHKW	DIN EN ISO 10301:1997-08*	---	< 0,05	---	mg/kg TM	27
PAH (EPA)	DIN ISO 18287:2006-05*	---	2,46	0,03	mg/kg TM	34
PCB ₇	DIN EN 15308:2008-05*	---	< 0,01	---	mg/kg TM	28
MKW C10-C40	DIN EN 14039:2005-01*	---	< 50,0	< 50,0	mg/kg TM	42
MKW C10-C22	DIN EN 14039:2005-01*	---	< 50,0	< 50,0	mg/kg TM	42
Arsen	DIN ISO 22036:2009-06*	7,29	7,92	3,55	mg/kg TM	13
Blei	DIN ISO 22036:2009-06*	37,8	19,1	9,82	mg/kg TM	18
Cadmium	DIN EN ISO 17294-2:2005-02*	< 0,40	< 0,40	< 0,40	mg/kg TM	16
Chrom	DIN ISO 22036:2009-06*	91,2	48,2	48,3	mg/kg TM	18
Kupfer	DIN ISO 22036:2009-06*	18,9	34,3	7,88	mg/kg TM	18
Nickel	DIN ISO 22036:2009-06*	16,4	45,8	10,9	mg/kg TM	14
Quecksilber	DIN EN ISO 12846:2012-08*	0,20	0,05	0,02	mg/kg TM	29
Zink	DIN ISO 22036:2009-06*	80,2	59,3	41,7	mg/kg TM	21

- 1/5 -

Die Akkreditierung gilt für die mit * gekennzeichneten Prüfverfahren. Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die uns vorliegenden Prüfmuster. Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

CBA GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 66459 Kirkel-Limbach

Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Frau Ziegler
Am Heidstock 24
66265 Heusweiler-Holz

info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de
Telefon: 06841 - 189 97 - 0
Telefax: 06841 - 189 97 - 17

Kirkel-Limbach, den 28.05.2025

Interne Analysenberichts-Nr.: 78/05/25

Parameter	Methode	Probe 4	Probe 5	Probe 6	Dimension	MU ^a [%]
Trockenmasse	DIN EN 14346:2007-03*	73,6	85,7	80,2	%	3
PAH (EPA)	DIN ISO 18287:2006-05*	7,24	0,47	2,46	mg/kg TM	34
MKW C10-C40	DIN EN 14039:2005-01*	< 50,0	< 50,0	< 50,0	mg/kg TM	42
MKW C10-C22	DIN EN 14039:2005-01*	< 50,0	< 50,0	< 50,0	mg/kg TM	42
Arsen	DIN ISO 22036:2009-06*	13,6	43,2	11,6	mg/kg TM	13
Blei	DIN ISO 22036:2009-06*	37,8	36,6	157,1	mg/kg TM	18
Cadmium	DIN EN ISO 17294-2:2005-02*	< 0,40	< 0,40	< 0,40	mg/kg TM	16
Chrom	DIN ISO 22036:2009-06*	70,9	112,9	55,4	mg/kg TM	18
Kupfer	DIN ISO 22036:2009-06*	58,9	31,3	759,5	mg/kg TM	18
Nickel	DIN ISO 22036:2009-06*	43,1	37,2	18,7	mg/kg TM	14
Quecksilber	DIN EN ISO 12846:2012-08*	0,67	0,55	0,15	mg/kg TM	29
Zink	DIN ISO 22036:2009-06*	101,8	120,2	66,5	mg/kg TM	21

Parameter	Methode	Probe 7	Probe 8	Probe 9	Dimension	MU ^a [%]
Trockenmasse	DIN EN 14346:2007-03*	90,4	84,5	88,9	%	3
PAH (EPA)	DIN ISO 18287:2006-05*	0,25	1,99	---	mg/kg TM	34
MKW C10-C40	DIN EN 14039:2005-01*	---	< 50,0	< 50,0	mg/kg TM	42
MKW C10-C22	DIN EN 14039:2005-01*	---	< 50,0	< 50,0	mg/kg TM	42
Arsen	DIN ISO 22036:2009-06*	---	---	50,5	mg/kg TM	13
Blei	DIN ISO 22036:2009-06*	---	---	18,7	mg/kg TM	18
Cadmium	DIN EN ISO 17294-2:2005-02*	---	---	< 0,40	mg/kg TM	16
Chrom	DIN ISO 22036:2009-06*	---	---	152,6	mg/kg TM	18
Kupfer	DIN ISO 22036:2009-06*	---	---	32,6	mg/kg TM	18
Nickel	DIN ISO 22036:2009-06*	---	---	63,2	mg/kg TM	14
Quecksilber	DIN EN ISO 12846:2012-08*	---	---	0,25	mg/kg TM	29
Zink	DIN ISO 22036:2009-06*	---	---	50,7	mg/kg TM	21

Kirkel-Limbach, den 28.05.2025

Interne Analysenberichts-Nr.: 78/05/25

Parameter	Methode	Probe 10	Probe 11	Probe 12	Dimension	MU ^a [%]
Trockenmasse	DIN EN 14346:2007-03*	93,7	87,4	81,5	%	3
PAH (EPA)	DIN ISO 18287:2006-05*	---	0,69	0,16	mg/kg TM	34
MKW C10-C40	DIN EN 14039:2005-01*	---	< 50,0	< 50,0	mg/kg TM	42
MKW C10-C22	DIN EN 14039:2005-01*	---	< 50,0	< 50,0	mg/kg TM	42
Arsen	DIN ISO 22036:2009-06*	24,3	29,2	11,0	mg/kg TM	13
Blei	DIN ISO 22036:2009-06*	17,5	16,5	10,3	mg/kg TM	18
Cadmium	DIN EN ISO 17294-2:2005-02*	< 0,40	< 0,40	< 0,40	mg/kg TM	16
Chrom	DIN ISO 22036:2009-06*	98,8	125,2	119,6	mg/kg TM	18
Kupfer	DIN ISO 22036:2009-06*	32,3	23,6	14,7	mg/kg TM	18
Nickel	DIN ISO 22036:2009-06*	47,3	42,5	20,0	mg/kg TM	14
Quecksilber	DIN EN ISO 12846:2012-08*	0,07	0,05	< 0,01	mg/kg TM	29
Zink	DIN ISO 22036:2009-06*	120,6	81,8	61,1	mg/kg TM	21

Parameter	Methode	Probe 13	Probe 14	Dimension	MU ^a [%]
Trockenmasse	DIN EN 14346:2007-03*	82,9	93,5	%	3
PAH (EPA)	DIN ISO 18287:2006-05*	---	0,55	mg/kg TM	34
Arsen	DIN ISO 22036:2009-06*	7,61	10,2	mg/kg TM	13
Blei	DIN ISO 22036:2009-06*	15,1	14,7	mg/kg TM	18
Cadmium	DIN EN ISO 17294-2:2005-02*	< 0,40	< 0,40	mg/kg TM	16
Chrom	DIN ISO 22036:2009-06*	42,7	88,6	mg/kg TM	18
Kupfer	DIN ISO 22036:2009-06*	10,6	12,0	mg/kg TM	18
Nickel	DIN ISO 22036:2009-06*	17,1	16,8	mg/kg TM	14
Quecksilber	DIN EN ISO 12846:2012-08*	< 0,01	0,10	mg/kg TM	29
Zink	DIN ISO 22036:2009-06*	64,4	67,0	mg/kg TM	21

Summenparameter	Probe 2	Methode	Dimension
Σ LHKW	< 0,05	DIN EN ISO 10301:1997-08*	mg/kg TM
1,1-Dichlorethen	< 0,05		
Dichlormethan	< 0,05		
1,2-trans-Dichlorethen	< 0,05		
1,2-Dichlorethen	< 0,05		
1,2-cis-Dichlorethen	< 0,05		
Trichlormethan	< 0,05		
1,1,1-Trichlorethen	< 0,05		
Tetrachlormethan	< 0,05		
Trichlorethen	< 0,05		
Tetrachlorethen	< 0,05		

- 3/5 -

Die Akkreditierung gilt für die mit * gekennzeichneten Prüfverfahren. Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die uns vorliegenden Prüfmuster. Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

CBA GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 66459 Kirkel-Limbach

Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Frau Ziegler
Am Heidstock 24
66265 Heusweiler-Holz

info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17

Kirkel-Limbach, den 28.05.2025

Interne Analysenberichts-Nr.: 78/05/25

Summenparameter	Probe 2	Methode	Dimension
Σ PCB₇	< 0,01	DIN EN 15308:2008-05*	mg/kg TM
PCB 28	< 0,01		
PCB 52	< 0,01		
PCB 101	< 0,01		
PCB 118	< 0,01		
PCB 153	< 0,01		
PCB 138	< 0,01		
PCB 180	< 0,01		

Summenparameter	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Probe 5	Methode	Dimension
Σ PAH (EPA)	2,46	0,03	7,24	0,47	DIN ISO 18287:2006-05*	mg/kg TM
Naphthalin	0,18	< 0,01	0,04	< 0,01		
Acenaphthylen	0,03	< 0,01	0,02	0,01		
Acenaphthen	0,02	< 0,01	0,08	< 0,01		
Fluoren	0,03	< 0,01	0,05	< 0,01		
Phenanthren	0,19	0,01	0,73	0,05		
Anthracen	0,32	< 0,01	0,21	0,02		
Fluoranthren	0,56	0,01	1,54	0,09		
Pyren	0,40	0,01	1,25	0,08		
Benz(a)anthracen	0,20	< 0,01	0,78	0,05		
Chrysen	0,13	< 0,01	0,54	0,03		
Benzo(b)fluoranthren	0,17	< 0,01	0,73	0,05		
Benzo(k)fluoranthren	0,05	< 0,01	0,21	0,02		
Benzo(a)pyren	0,09	< 0,01	0,48	0,03		
Indeno(1,2,3-c,d)pyren	0,05	< 0,01	0,24	0,02		
Dibenzo(a,h)anthracen	< 0,01	< 0,01	0,07	< 0,01		
Benzo(g,h,i)perylene	0,04	< 0,01	0,27	0,02		

CBA GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 66459 Kirkel-Limbach

Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Frau Ziegler
Am Heidstock 24
66265 Heusweiler-Holz

info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de
Telefon: 06841 - 189 97 - 0
Telefax: 06841 - 189 97 - 17

Kirkel-Limbach, den 28.05.2025

Interne Analysenberichts-Nr.: 78/05/25

Summenparameter	Probe 6	Probe 7	Probe 8	Probe 11	Methode	Dimension
Σ PAH (EPA)	2,46	0,25	1,99	0,69	DIN ISO 18287:2006-05*	mg/kg TM
Naphthalin	< 0,01	0,02	0,09	0,01		
Acenaphthylen	1,00	< 0,01	0,03	0,01		
Acenaphthen	0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01		
Fluoren	0,01	< 0,01	0,02	< 0,01		
Phenanthren	0,14	0,05	0,20	0,05		
Anthracen	0,05	0,01	0,05	0,03		
Fluoranthren	0,33	0,05	0,40	0,12		
Pyren	0,27	0,05	0,30	0,11		
Benz(a)anthracen	0,17	0,02	0,19	0,08		
Chrysen	0,11	0,01	0,14	0,06		
Benzo(b)fluoranthren	0,14	0,03	0,23	0,09		
Benzo(k)fluoranthren	0,05	< 0,01	0,07	0,03		
Benzo(a)pyren	0,09	0,01	0,12	0,05		
Indeno(1,2,3-c,d)pyren	0,04	< 0,01	0,06	0,02		
Dibenzo(a,h)anthracen	< 0,01	< 0,01	0,02	< 0,01		
Benzo(g,h,i)perylene	0,05	< 0,01	0,07	0,03		

Summenparameter	Probe 12	Probe 14	Methode	Dimension
Σ PAH (EPA)	0,16	0,55	DIN ISO 18287:2006-05*	mg/kg TM
Naphthalin	< 0,01	0,01		
Acenaphthylen	0,01	0,02		
Acenaphthen	< 0,01	< 0,01		
Fluoren	< 0,01	< 0,01		
Phenanthren	0,02	0,03		
Anthracen	0,02	0,02		
Fluoranthren	0,03	0,09		
Pyren	0,03	0,08		
Benz(a)anthracen	0,02	0,04		
Chrysen	0,01	0,04		
Benzo(b)fluoranthren	0,02	0,10		
Benzo(k)fluoranthren	< 0,01	0,04		
Benzo(a)pyren	< 0,01	0,03		
Indeno(1,2,3-c,d)pyren	< 0,01	0,02		
Dibenzo(a,h)anthracen	< 0,01	< 0,01		
Benzo(g,h,i)perylene	< 0,01	0,03		

erstellt und freigegeben von:


Markus Blandfort, Leitung Bereich Umwelt

^a Die angegebenen Messunsicherheiten wurden gemäß DIN ISO 11352 (2013-03) ermittelt und entsprechen der kombinierten relativen Messunsicherheit ohne Probenahme mit $k = 2$ und $P = 95\%$. Die angegebenen Messunsicherheiten gelten ausschließlich für die mit * gekennzeichneten akkreditierten Verfahren.

- 5/5 -

Die Akkreditierung gilt für die mit * gekennzeichneten Prüfverfahren. Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die uns vorliegenden Prüfmuster. Prüfberichte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der CBA GmbH nicht in Auszügen veröffentlicht werden.

CBA GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 66459 Kirkel-Limbach

Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Herr Pegoraro
Am Heidstock 24
66265 Heusweiler-Holz

info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17

Kirkel-Limbach, den 25.07.2025

Interne Analysenberichts-Nr.: 146/07/25

Auftrag-Nr.:	25-4816	Probenanzahl:	4
Probeneingang:	17.07.2025	Probenart:	Boden
Untersuchungszeitraum:	17.07.2025 – 25.07.2025	Probenahme:	durch Kunde

Projekt: -/-
Probenbezeichnung: Probe 1: B2, B2-5, 4,9 – 6,0 m
Probe 2: B4, B4-2, 3,8 – 4,0 m
Probe 3: B2, B2, B2-4, 3,6 – 4,9 m
Probe 4: B4, B4-1, 0,60 – 3,8 m

Probenvorbereitung	DIN 19747:2009-07*
Eluatherstellung	DIN EN 12457-4:2003-01*
Königswasseraufschluss	DIN EN 13657:2003-01*

Ergebnis Feststoff:

Parameter	Methode	Probe 1	Probe 2	Dimension	MU ^a [%]
Trockenmasse	DIN EN 14346:2007-03*	80,4	76,0	%	3
Arsen	DIN ISO 22036:2009-06*	3,82	9,05	mg/kg TM	10
Blei	DIN ISO 22036:2009-06*	8,63	25,6	mg/kg TM	18
Cadmium	DIN EN ISO 17294-2:2005-02*	< 0,40	< 0,40	mg/kg TM	16
Chrom	DIN ISO 22036:2009-06*	11,4	18,9	mg/kg TM	18
Kupfer	DIN ISO 22036:2009-06*	5,01	15,8	mg/kg TM	18
Nickel	DIN ISO 22036:2009-06*	8,68	23,9	mg/kg TM	14
Quecksilber	DIN EN ISO 12846:2012-08*	0,04	0,04	mg/kg TM	29
Zink	DIN ISO 22036:2009-06*	37,4	111,6	mg/kg TM	22

CBA GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 66459 Kirkel-Limbach

Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Herr Pegoraro
Am Heidstock 24
66265 Heusweiler-Holz

info@cba-analytik.de
www.cba-analytik.de
Telefon: 06841 - 189 97 -0
Telefax: 06841 - 189 97 -17

Kirkel-Limbach, den 25.07.2025

=====

Interne Analysenberichts-Nr.: 146/07/25

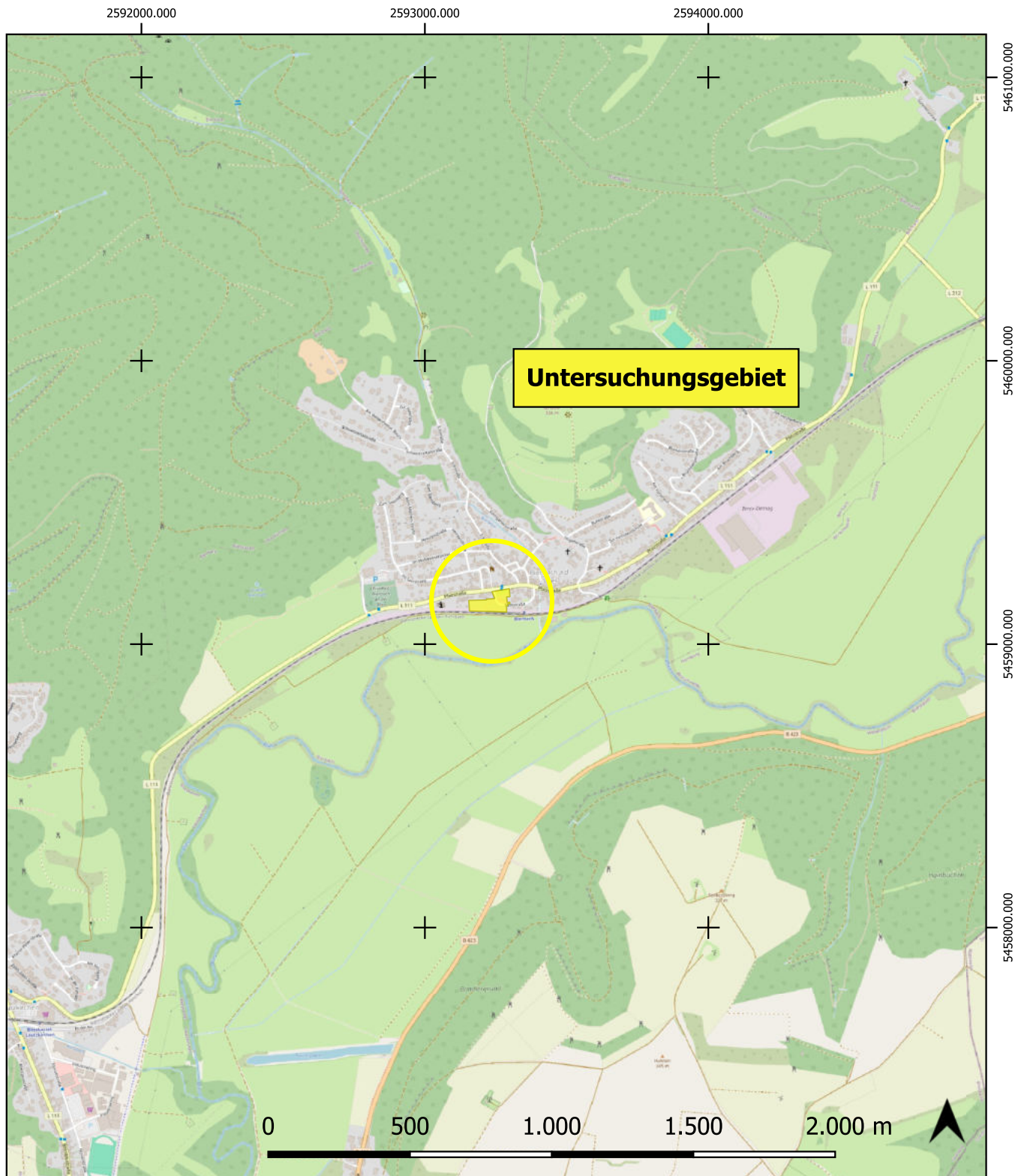
Ergebnis Eluat:

Parameter	Methode	Probe 1	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Dimension	MU ^a [%]
Arsen	DIN EN ISO 11885:2009-09*	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	mg/L	15
Blei	DIN EN ISO 11885:2009-09*	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	mg/L	22
Cadmium	DIN EN ISO 17294-2:2005-02*	0,0003	0,0001	0,0001	0,0001	mg/L	26
Chrom	DIN EN ISO 11885:2009-09*	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	mg/L	12
Kupfer	DIN EN ISO 11885:2009-09*	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	mg/L	24
Nickel	DIN EN ISO 11885:2009-09*	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	mg/L	15
Quecksilber	DIN EN ISO 12846:2012-08*	< 0,0001	< 0,0001	< 0,0001	< 0,0001	mg/L	28
Zink	DIN EN ISO 11885:2009-09*	0,02	0,03	0,02	0,02	mg/L	21

erstellt und freigegeben von:


Dr. Florian Heib, stellv. technische Leitung

^a Die angegebenen Messunsicherheiten wurden gemäß DIN ISO 11352 (2013-03) ermittelt und entsprechen der kombinierten relativen Messunsicherheit ohne Probenahme mit $k = 2$ und $P = 95\%$. Die angegebenen Messunsicherheiten gelten ausschließlich für die mit * gekennzeichneten akkreditierten Verfahren.



Projekt:

Bebauungsplan "Parkstraße" Bierbach

Untersuchungen und Beurteilungen
zur Orientierenden Altlastengefährdungsabschätzung

Bezeichnung: Übersichtslageplan

Projekt-Nr.: 25-4816

Blatt/Anlage: 2.0

ELSA Erdbaulaboratorium Saar



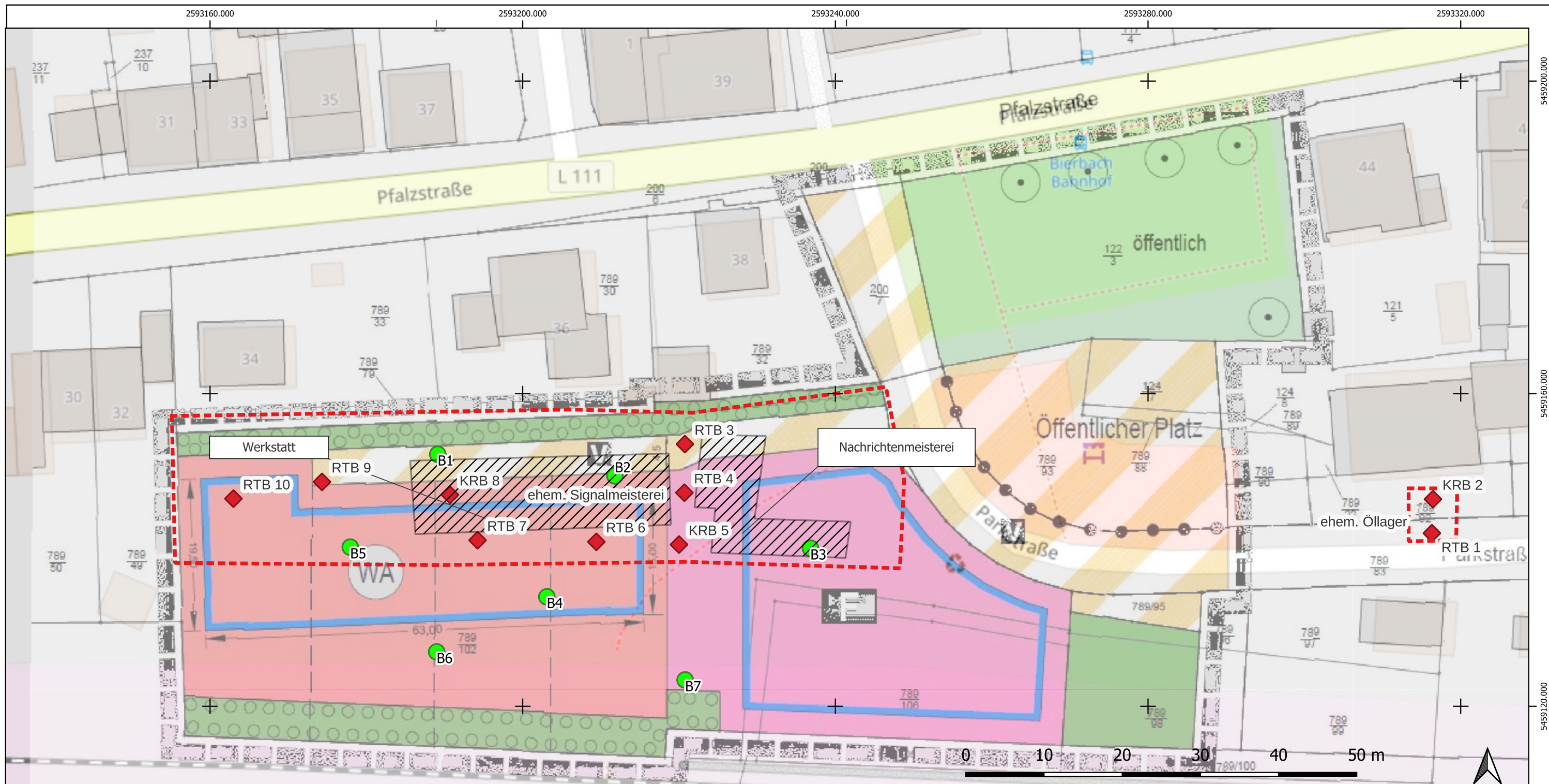
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure
Am Heidstock 24, 66265 Heusweiler-Holz
Tel. 06806 - 49988-31 e-mail: umwelt@erdbaulaborSaar.de

Maßstab: 1:20.000

Datum: 25.02.2025

bearbeitet: Pegoraro

gezeichnet: Pegoraro



Legende:

- Verdachtsfläche OU 1999 [13]
ehem. Signalmeisterei (Werkstatt und Nachrichtenmeisterei)
- ◆ Bohrungen Planungsgesellschaft Bodensanierung 1999 [13]
- Bohrungen ELS 2025

Bebauungsplan „Parkstraße“ mit der ehem. Signalmeisterei;
 Wohnbauflächen (WA) (rot)
 Flächen für den Gemeinbedarf (rosa)
 Private Grünflächen (dunkelgrün)
 Öffentliche Grünflächen (hellgrün)
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gestreift, weiß, orange)

Projekt:

Bebauungsplan "Parkstraße" Bierbach

Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden
 Altlastengefährdungsabschätzung

Bezeichnung:

Lageplan mit dem Bebauungsplan
 Bohrungen von 1999 und 2025

Projekt-Nr.: 25-4816

Blatt/Anlage: 2.1

Maßstab: 1:500

Datum: 05.06.2025

bearbeitet: Pegoraro

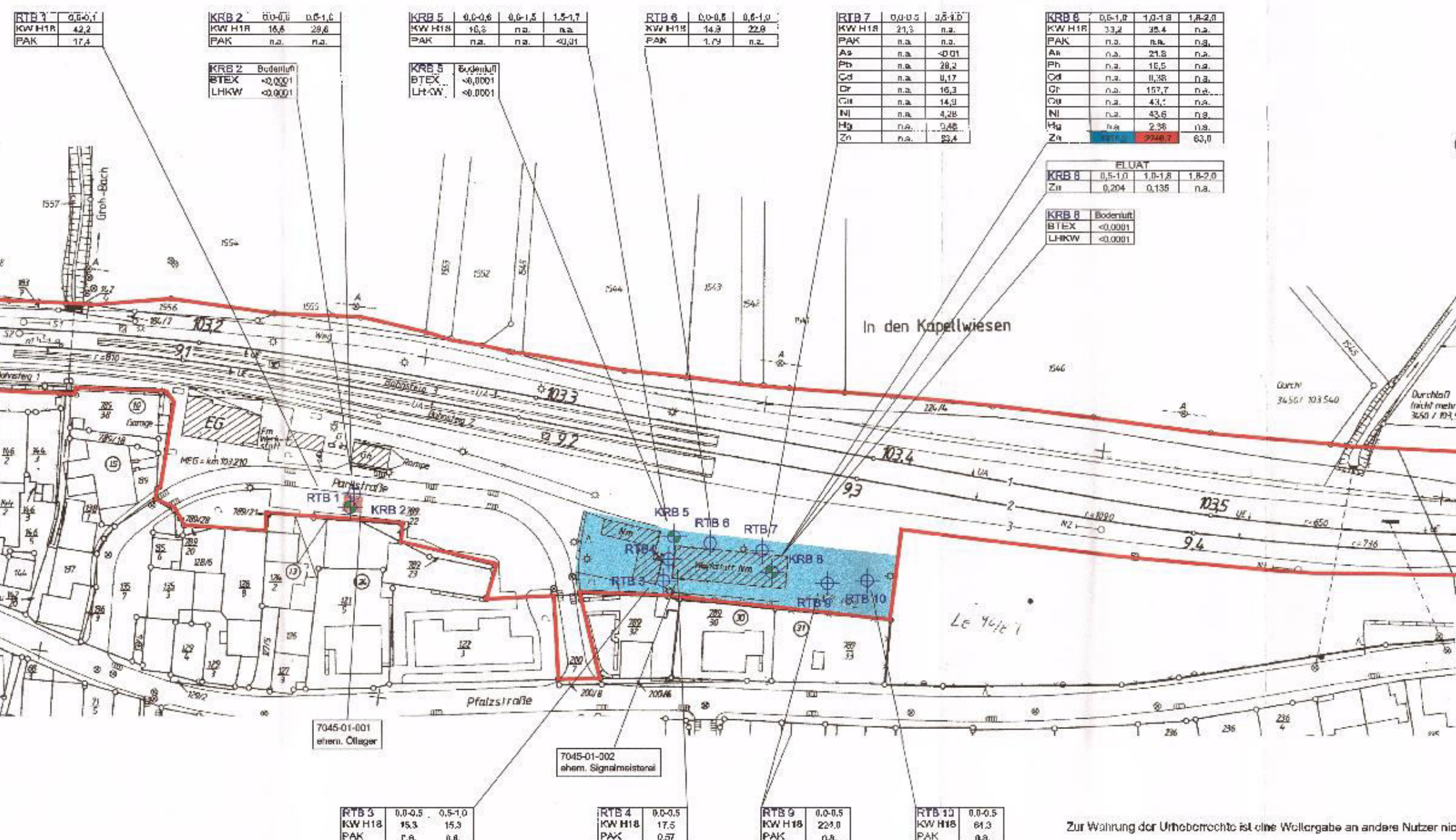
gezeichnet: Pegoraro

ELS Erdbaulaboratorium Saar

Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
 Beratende Geologen und Ingenieure

Am Heidstock 24, 66265 Heusweiler-Holz
 Tel. 06806 - 49988-31
 e-mail: umwelt@erdbaulaborSaar.de





Legende

- Untersuchungsgebiet
- RTB 1 Rotationstrockenbohrungen
- KRB 2 Kleinrammbohrung mit Bodenluftentnahme
- Gärung
- Mineralienwasserzelle
- Schadstoffkonzentration (mg/kg TS)
- Probenahmebereich (m vGCK nicht analysiert)
- Polysyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe
- Überschreitung Prüflimit nPW?
- Überschreitung Prüflimit nPW?
- Fluorid der Schwermetallgruppe
- ELUAT
- KRB 8 0,5-1,0 1,0-1,8 1,8-2,0
Zn 0,204 0,135 n.a.
- Schadstoffkonzentration (mg/l)
- KRB 5 Bodenluft
BTEX <0,0001
LHKW <0,0001
- Schadstoffkonzentration (mg/m³)
- Werkstätten
- Betriebsrechtliche Einrichtungen

PLASA

Planungsgesellschaft
60424 Hamburg

Berliner Straße 66
60424 Hamburg
(06841) 977-0

DB DEUTSCHE BAHN AG

Orientierende Untersuchung
Standort 7045 Bierbach
Teilstandort 01

Karte der Schadstoffgehalte
Bf Bierbach

Quelle: DB AG, IV 3400 G3, Karte 1:1000

Datum: März 1999 BERICHT: P301BIE ANLAGE
MAßSTAB: 1:1.000 10.000 A-10.2.8

Zur Wahrung der Urheberrechte ist eine Weitergabe an andere Nutzer nicht statthaft

Der Verlauf der Schichtgrenzen innerhalb des Schnittes ist anhand der durchgeführten Untergrunduntersuchungen interpoliert und stellt eine mögliche Interpretation der natürlichen Gegebenheiten dar.
Zwischen den Aufschlüssen kann es durch geologische/anthropogene Vorgänge zu Abweichungen von der dargestellten Trennlinie kommen.
Dies gilt insbesondere für den Verlauf der Felsoberkante.

ZEICHENERKLÄRUNG (s.DIN 4023)

Untersuchungsstellen :

- ☐ SCH Schurf
- ☐ B Kleinrammbohrung
- ☐ BK Bohrung mit durchgehender Kerngewinnung
- ☐ DPL Rammsondierung leichte Sonde DIN 4094
- ☐ DPM Rammsondierung mittelschwere Sonde DIN 4094
- ☐ DPH Rammsondierung schwere Sonde DIN 4094
- ☐ BS Sondierbohrung
- ☐ RKS Rammkernsondierung
- ☐ GWM Grundwassermeßstelle

Probeentnahme und Grundwasser

Proben-Güteklassen nach DIN 4021 Tab. 1

- ☐ Grundwasser angebohrt
- ☐ Grundwasser nach Bohrende
- ☐ Ruhewasserstand
- ☐ Schichtwasser angebohrt
- ☐ Sickerwasser
- SV Spülverlust**
- Wpr Wasserprobe**
- ☐ Sonderprobe
- BL Bodenluftentnahme**
- MP Mischprobe**
- LP Laborprobe**

Bodenarten :

Auffüllung		A		
Blöcke	mit Blöcken	Y	y	
Geschiebemergel	mergelig	MG	mg	
Kies	kiesig	G	g	
Mudde	organisch	F	o	
Sand	sandig	S	s	
Schluff	schluffig	U	u	
Steine	steinig	X	x	
Ton	tonig	T	t	
Torf	humos	H	h	

Felsarten :

Fels, allgemein	Z	
Fels, verwittert	Zv	
Granit	Gr	
Kalkstein	Kst	
Konglomerat	Gst	
Mergelstein	Mst	
Sandstein	Sst	
Schluffstein	Ust	
Tonstein	Tst	

Korngrößenbereich :

- f fein
- m mittel
- g grob

Nebenanteile :

- '' sehr schwach
- ' schwach (< 15 %)
- * eckiges Korn
- o rundes Korn

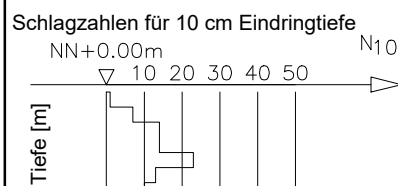
Feuchtigkeit :

- f° trocken
- f' schwach feucht
- f feucht
- f̄ stark feucht
- f̄[~] nass

Konsistenz :

- breiig | steif | fest | mitteldicht | klüftig
- weich | halbfest | locker | dicht | stark klüftig, brüchig

Rammdiagramm :



Rammsondierung nach DIN 4094

	leicht	mittelschwer	schwer
Spitzendurchmesser	2.52 cm	3.56 cm	4.37 cm
Spitzenquerschnitt	5.00 cm	10.00 cm	15.00 cm
Gestängedurchmesser	2.20 cm	2.20 cm	3.20 cm
Rambbürgewicht	10.00 kg	30.00 kg	50.00 kg
Fallhöhe	50.00 cm	20.00 cm	50.00 cm

Zeichenerklärung: Organoleptischer Befund (OB)

- OB - negativ
- OB -/0 schwach wahrnehmbare Veränderungen; leichte Auffälligkeiten (Verfärbungen)
- OB 0 schwach positiv; farbliche und/oder geruchliche Veränderungen
- OB + positiv; deutliche Verunreinigungen wahrnehmbar
- OB ++ stark positiv; (stark verunreinigt)

Bodenaufschlüsse:

- ☐ Auffüllungen
- ☐ Auensand

ELS



Erdbaulaboratorium Saar

Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure

Am Heidstock 24, 66265 Heusweiler-Holz

Tel.: 06806-49988-31

e-mail: umwelt@erdbaulaborSaar.de

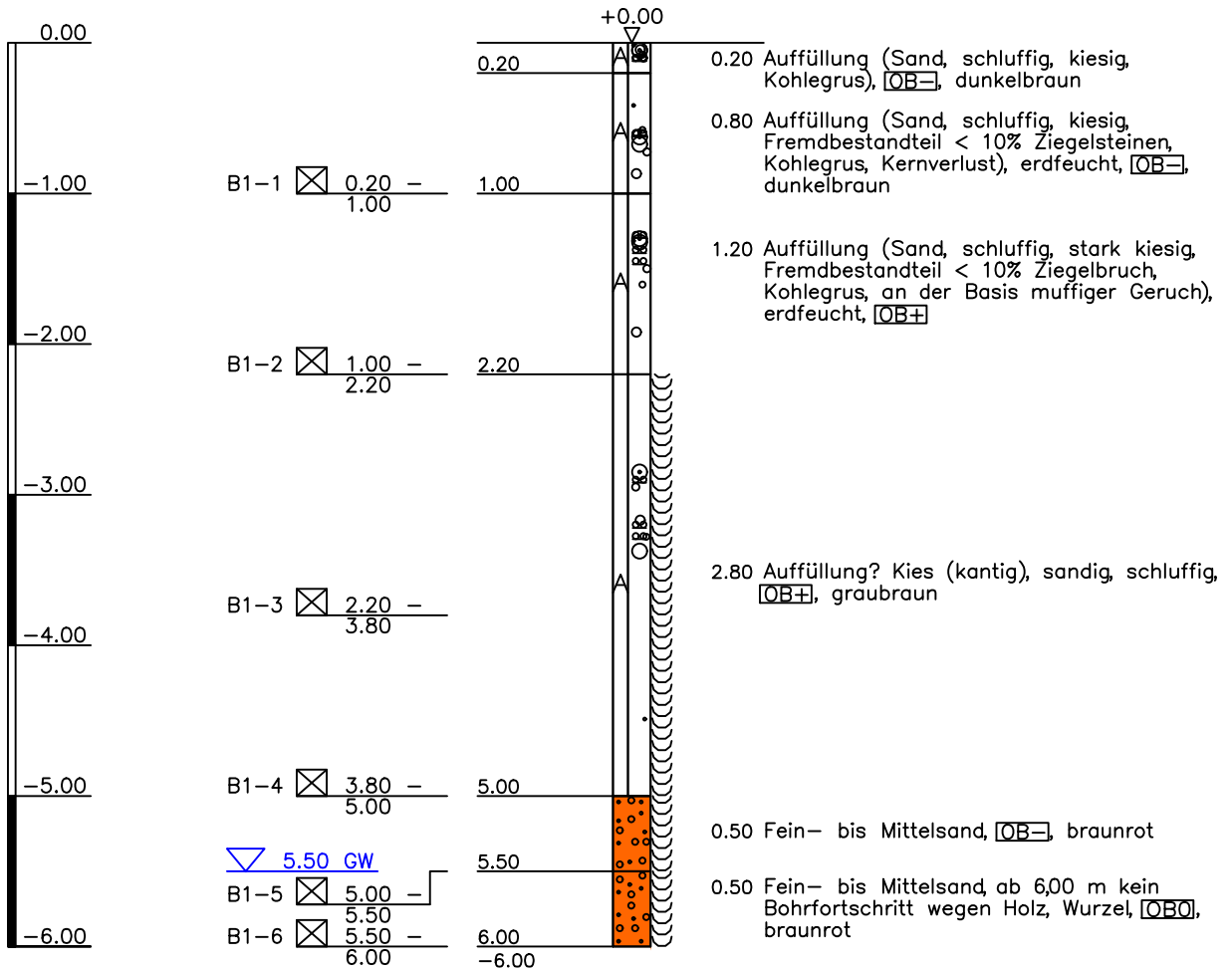
Legende

Projekt - Nr.: 25-4816

Blatt / Anlage: 2

Datum: 15.10.2025

GOk

B1

Kernverlust 1,20–1,05m und 1,90–2,20m

B1	
TIEFE	BODENART
0.20	Auffüllung (Sand, schluffig, kiesig, Kohlegrus), [OB-] , dunkelbraun
1.00	Auffüllung (Sand, schluffig, kiesig, Fremdbestandteil < 10% Ziegelsteinen, Kohlegrus, Kernverlust), erdfeucht, [OB-] , dunkelbraun
2.20	Auffüllung (Sand, schluffig, stark kiesig, Fremdbestandteil < 10% Ziegelbruch, Kohlegrus, an der Basis muffiger Geruch), erdfeucht, [OB+]
5.00	Auffüllung? Kies (kantig), sandig, schluffig, nass, [OB+] , graubraun
5.50	Fein- bis Mittelsand, nass, [OB-] , braunrot
6.00	Fein- bis Mittelsand, ab 6,00 m kein Bohrfortschritt wegen Holz, Wurzel, nass, [OBO] , braunrot

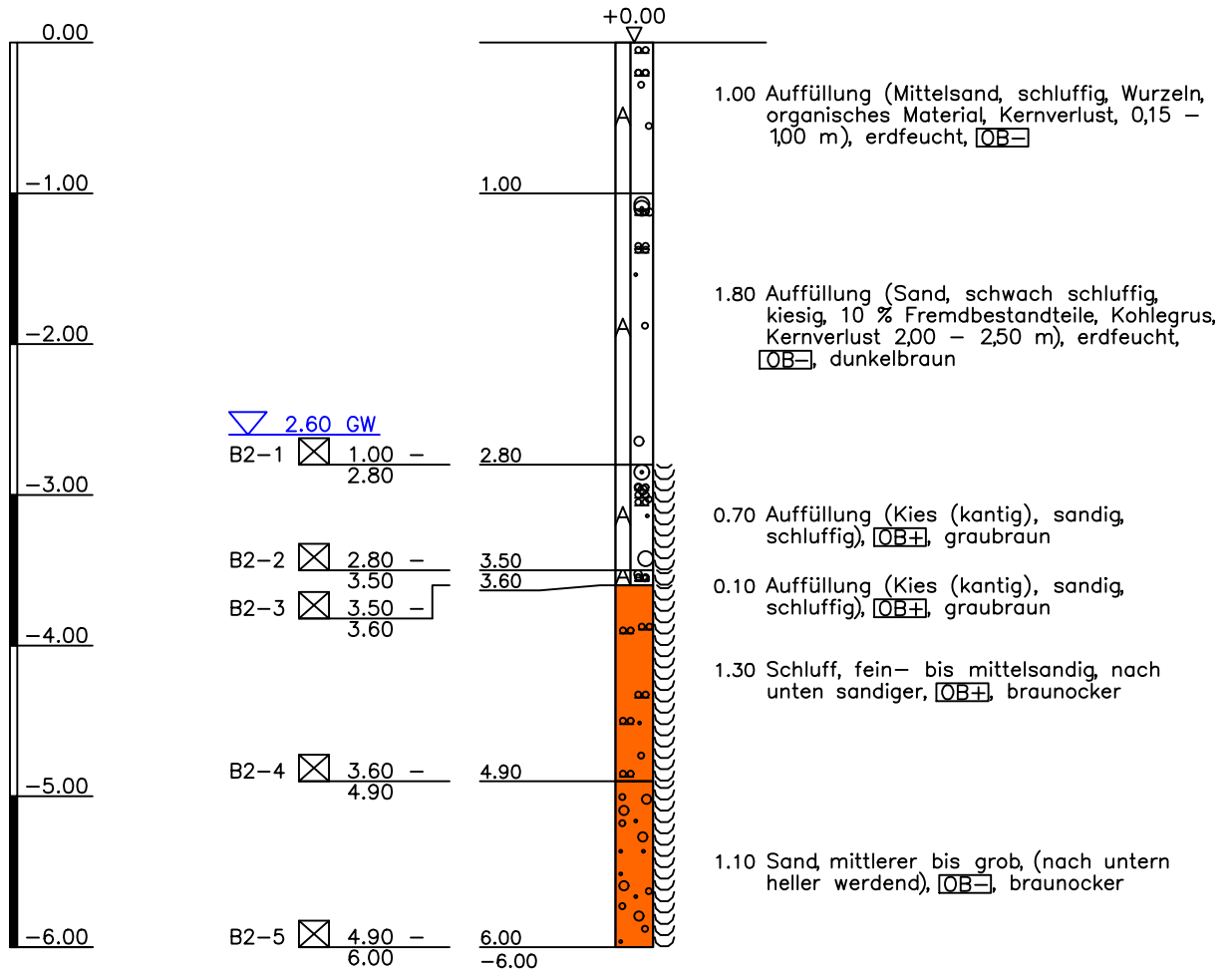
Projekt:

Bebauungsplan Bierbach Parkstraße
Pfalzstraße 38
66440 Blieskastel

Bezeichnung:

EinzeldarstellungProjekt - Nr.: **25-4816**Anlage: **2.2**Maßstab: **1: 50**Datum: **15.10.2025**bearbeitet: **Pg**gezeichnet: **Ms**

GOk

B2

B2	
TIEFE	BODENART
1.00	Auffüllung (Mittelsand, schluffig, Wurzeln, organisches Material, Kernverlust, 0,15 – 1,00 m), erdfeucht, [OB-]
2.80	Auffüllung (Sand, schwach schluffig, kiesig, 10 % Fremdbestandteile, Kohlegrus, Kernverlust 2,00 – 2,50 m), erdfeucht, [OB-] , dunkelbraun
3.50	Auffüllung (Kies (kantig), sandig, schluffig), nass, [OB+] , graubraun
3.60	Auffüllung (Kies (kantig), sandig, schluffig), nass, [OB+] , graubraun
4.90	Schluff, fein- bis mittelsandig, nach unten sandiger, nass, [OB+] , braunocker
6.00	Sand, mittlerer bis grob, (nach untern heller werdend), nass, [OB-] , braunocker

Projekt:

Bebauungsplan Bierbach Parkstraße
Pfalzstraße 38
66440 Blieskastel

Bezeichnung:

EinzeldarstellungProjekt - Nr.: **25-4816**Anlage: **2.3**Maßstab: **1: 50**Datum: **15.10.2025**bearbeitet: **Pg**gezeichnet: **Ms****ELS**

Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure

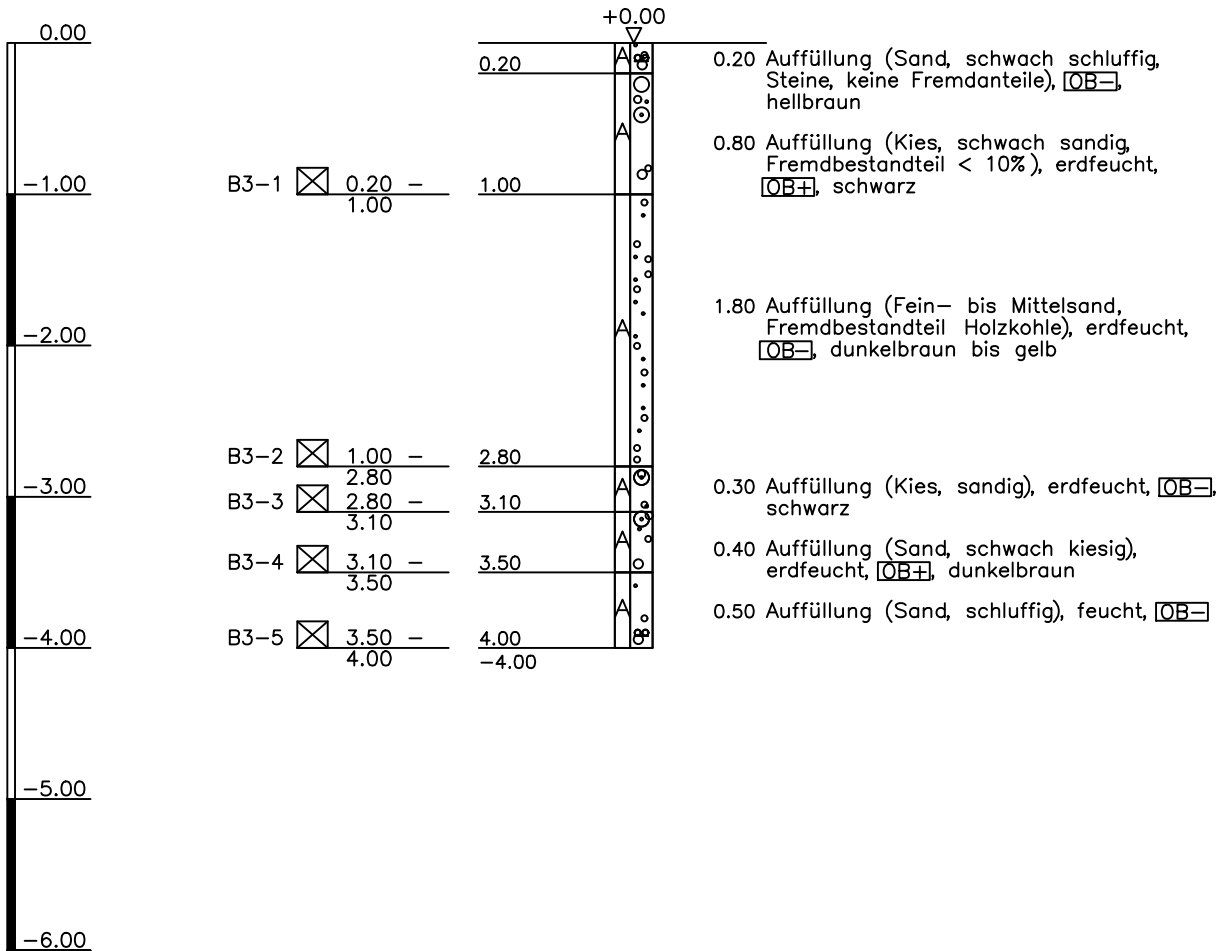
Am Heidstock 24, 66265 Heusweiler-Holz

Tel.: 06806-49988-31

e-mail: umwelt@erdbaulaborSaar.de

B3

GOk



(kein Bohrfortschritt) & kein Grundwasser

B3	
TIEFE	BODENART
0.20	Auffüllung (Sand, schwach schluffig, Steine, keine Fremdanteile), $\boxed{OB-}$, hellbraun
1.00	Auffüllung (Kies, schwach sandig, Fremdbestandteil < 10%), erdfeucht, $\boxed{OB+}$, schwarz
2.80	Auffüllung (Fein- bis Mittelsand, Fremdbestandteil Holzkohle), erdfeucht, $\boxed{OB-}$, dunkelbraun bis gelb
3.10	Auffüllung (Kies, sandig), erdfeucht, $\boxed{OB-}$, schwarz
3.50	Auffüllung (Sand, schwach kiesig), erdfeucht, $\boxed{OB+}$, dunkelbraun
4.00	Auffüllung (Sand, schluffig), feucht, $\boxed{OB-}$

Projekt:

**Bebauungsplan Bierbach Parkstraße
Pfalzstraße 38
66440 Blieskastel**

Bezeichnung:

Einzeldarstellung

Projekt - Nr.: **25-4816**

Anlage: **2.4**

Maßstab: **1: 50**

Datum: **15.10.2025**

bearbeitet: **Pg**

gezeichnet: **Ms**

4816_GA1_A2_4_ED_B3

ELS



Erdbaulaboratorium Saar

Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH

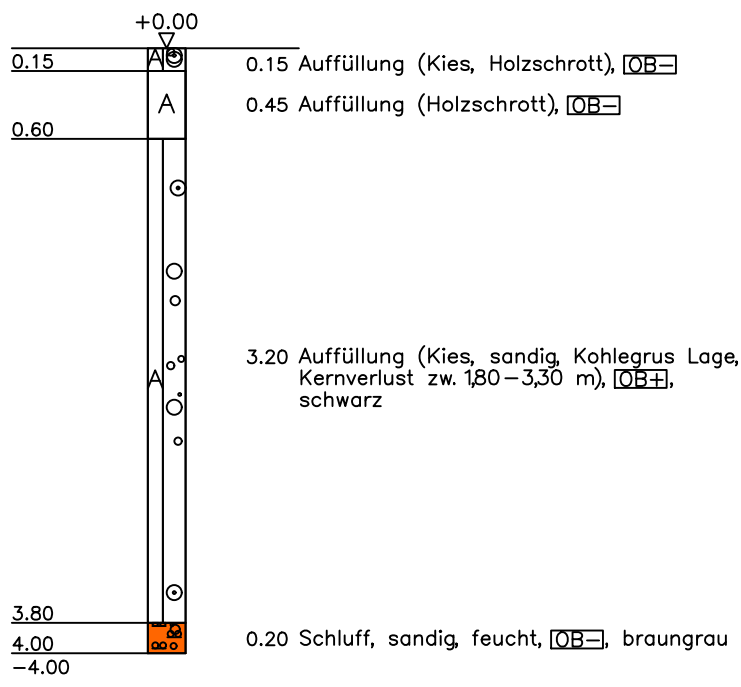
Beratende Geologen und Ingenieure

Am Heidstock 24, 66265 Heusweiler-Holz

Tel.: 06806-49988-31

e-mail: umwelt@erdbaulaborSaar.de

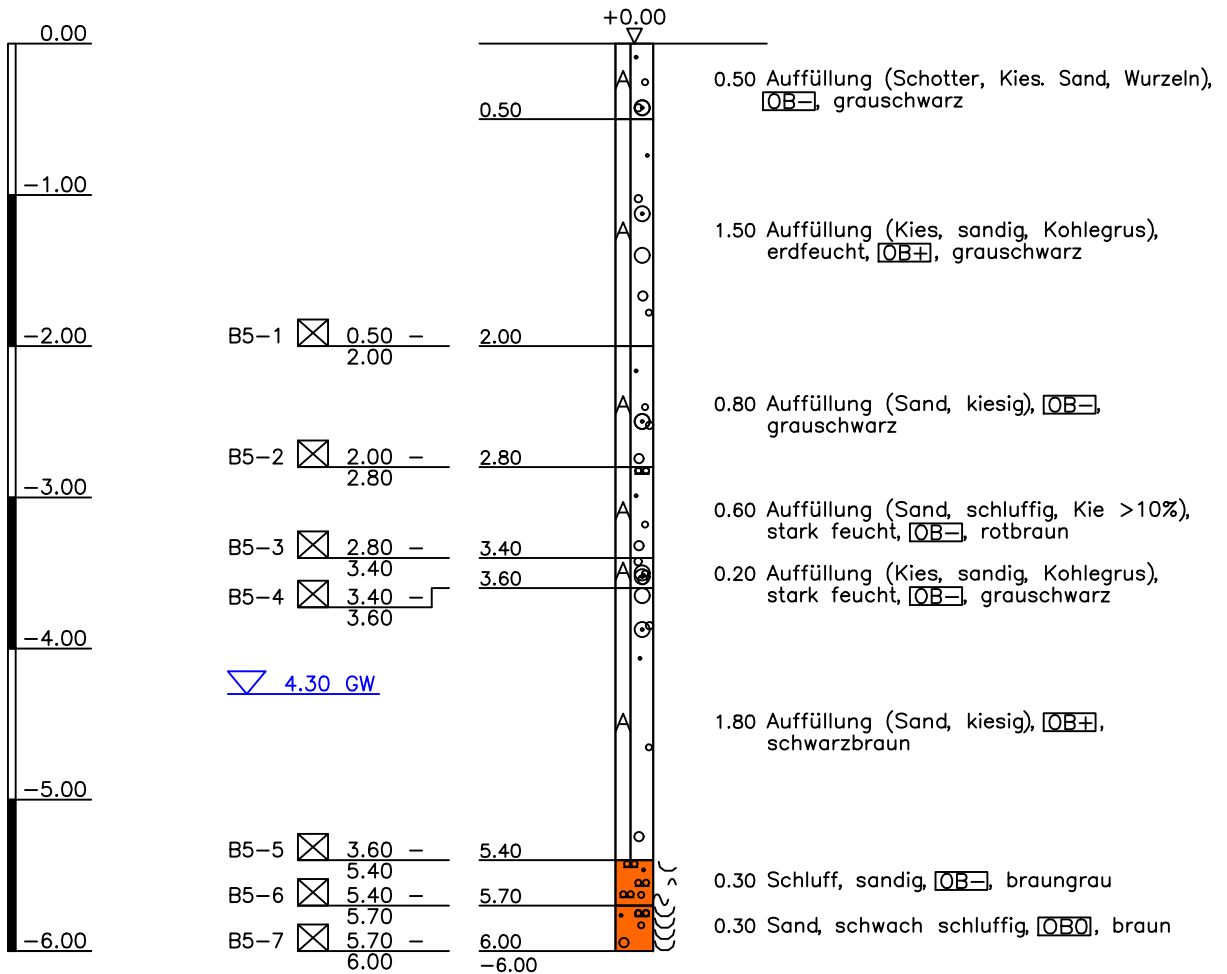
GOk



B4	
TIEFE	BODENART
0.15	Auffüllung (Kies, Holzschrott), ☐ OB ☐
0.60	Auffüllung (Holzschrott), ☐ OB ☐
3.80	Auffüllung (Kies, sandig, Kohlegrus Lage, Kernverlust zw. 1,80 – 3,30 m), ☐ OB ☐ , schwarz
4.00	Schluff, sandig, feucht, ☐ OB ☐ , braungrau

gezeichnet: Ms

GOk

B5

B5	
TIEFE	BODENART
0.50	Auffüllung (Schotter, Kies, Sand, Wurzeln), grau-schwarz, OB-
2.00	Auffüllung (Kies, sandig, Kohlegrus), erdfeucht, grau-schwarz, OB+
2.80	Auffüllung (Sand, kiesig), grau-schwarz, OB-
3.40	Auffüllung (Sand, schluffig, Kie >10%), stark feucht, grau-schwarz, OB- , rotbraun
3.60	Auffüllung (Kies, sandig, Kohlegrus), stark feucht, grau-schwarz, OB-
5.40	Auffüllung (Sand, kiesig), grau-schwarz, OB+ , schwarzbraun
5.70	Schluff, sandig, nass, steif, grau-schwarz, OB- , braungrau
6.00	Sand, schwach schluffig, nass, grau-schwarz, OB0 , braun

Projekt:

Bebauungsplan Bierbach Parkstraße
Pfalzstraße 38
66440 Blieskastel

Bezeichnung:

Einzeldarstellung

Projekt - Nr.: 25-4816

Anlage: 2.6

Maßstab: 1: 50

Datum: 15.10.2025

bearbeitet: Pg

gezeichnet: Ms

4816_GA1_A2_6_ED_B5

ELS

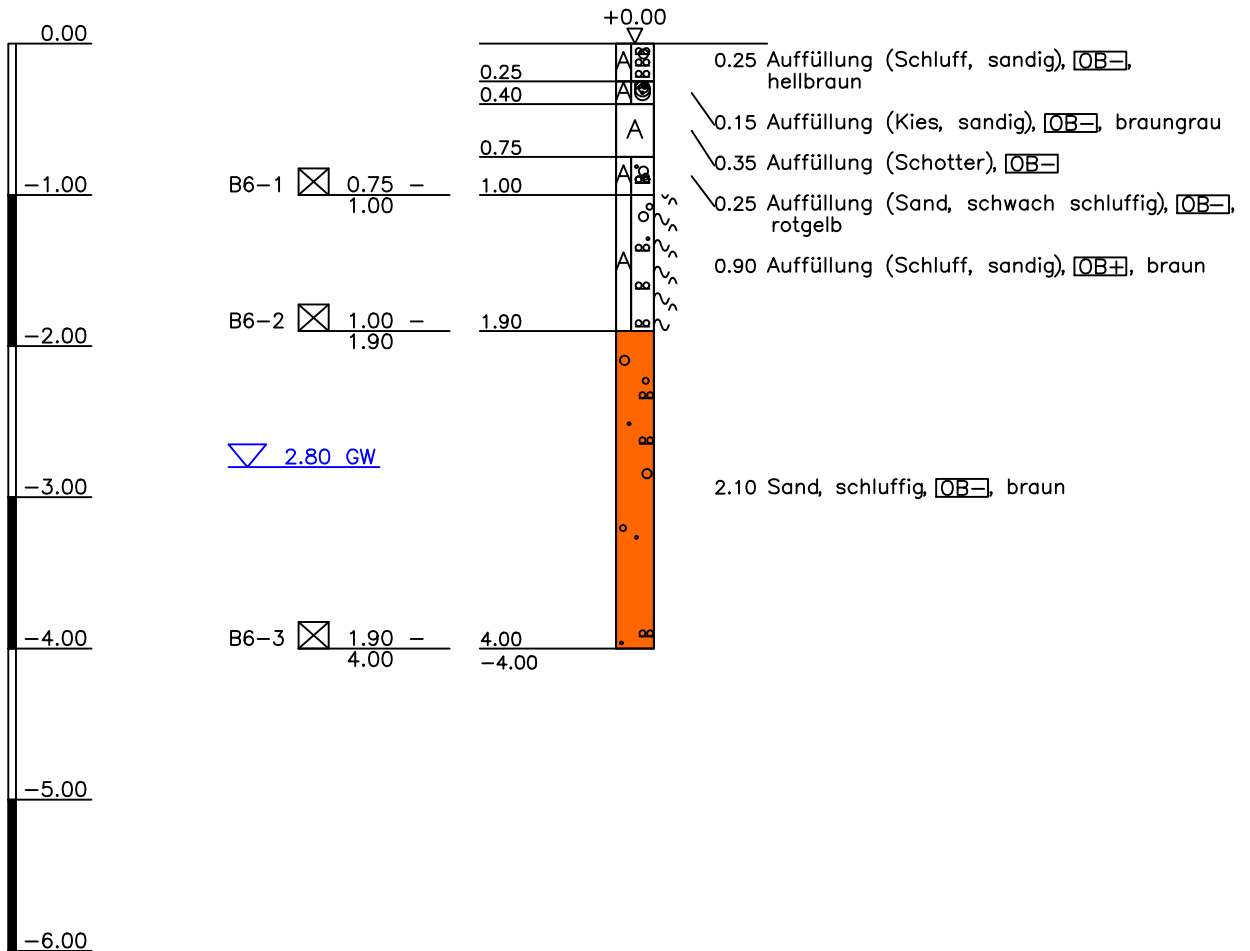
Erdbeulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure

Am Heidstock 24, 66265 Heusweiler-Holz

Tel.: 06806-49988-31

e-mail: umwelt@erdbaulaborSaar.de

GOk

B6

(kein Bohrfortschritt)

B6	
TIEFE	BODENART
0.25	Auffüllung (Schluff, sandig), [OB-], hellbraun
0.40	Auffüllung (Kies, sandig), [OB-], braungrau
0.75	Auffüllung (Schotter), [OB-]
1.00	Auffüllung (Sand, schwach schluffig), [OB-], rotgelb
1.90	Auffüllung (Schluff, sandig), steif, [OB+], braun
4.00	Sand, schluffig, [OB-], braun

Projekt:

Bebauungsplan Bierbach Parkstraße
Pfalzstraße 38
66440 Blieskastel

Bezeichnung:

EinzeldarstellungProjekt - Nr.: **25-4816**Anlage: **2.7**Maßstab: **1: 50**Datum: **15.10.2025**bearbeitet: **Pg**gezeichnet: **Ms****ELS**

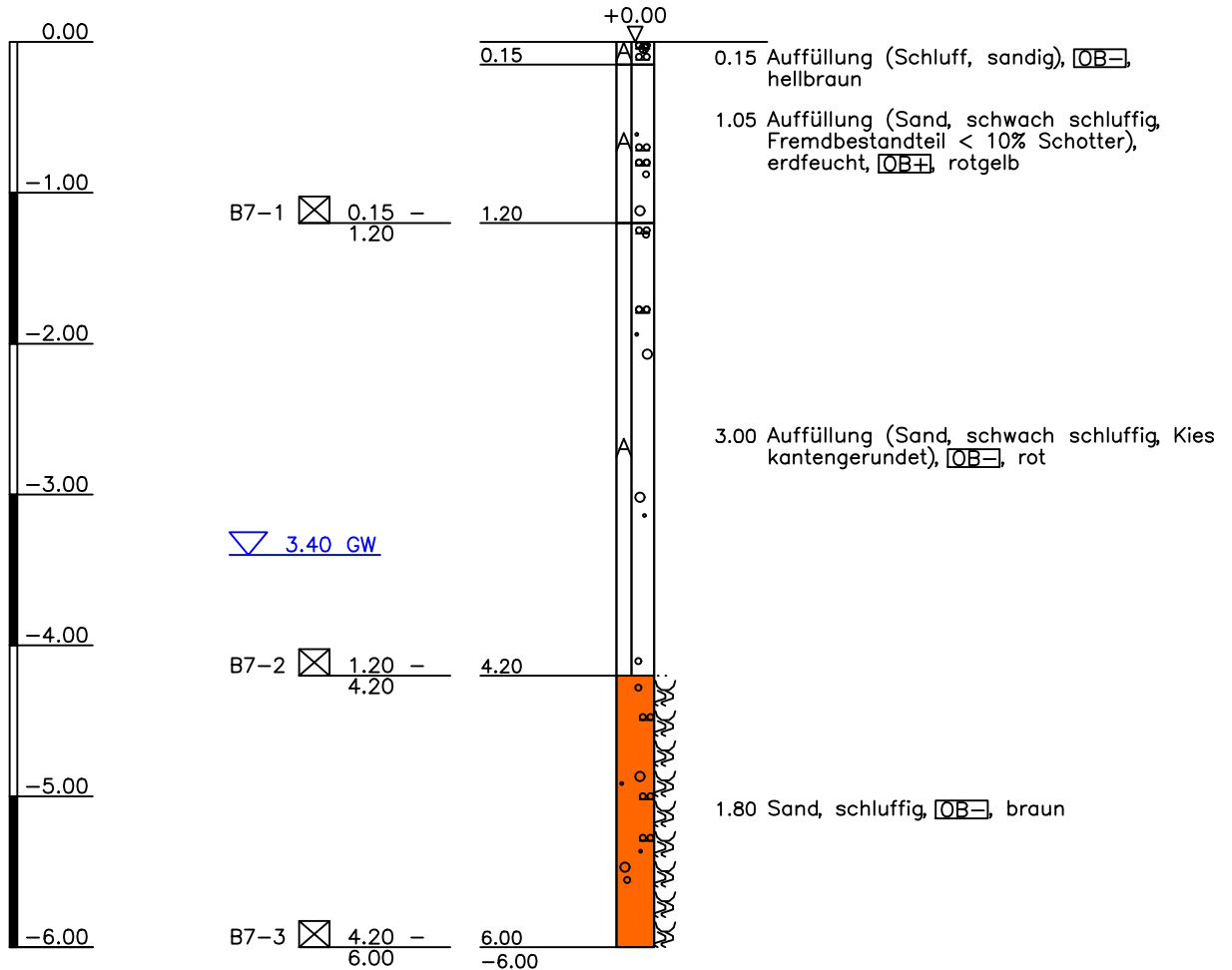
Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure

Am Heidstock 24, 66265 Heusweiler-Holz

Tel.: 06806-49988-31

e-mail: umwelt@erdbaulaborSaar.de

GOk

B7

B7	
TIEFE	BODENART
0.15	Auffüllung (Schluff, sandig), [OB=], hellbraun
1.20	Auffüllung (Sand, schwach schluffig, Fremdbestandteil < 10% Schotter), erdfeucht, [OB+], rotgelb
4.20	Auffüllung (Sand, schwach schluffig, Kies kantengerundet), [OB=], rot
6.00	Sand, schluffig, nass, breiig, [OB=], braun

Projekt:

**Bebauungsplan Bierbach Parkstraße
Pfalzstraße 38
66440 Blieskastel**

Bezeichnung:

EinzeldarstellungProjekt - Nr.: **25-4816**Anlage: **2.8**Maßstab: **1: 50**Datum: **15.10.2025**bearbeitet: **Pg**gezeichnet: **Ms****ELS**

Erdbaulaboratorium Saar
Institut für Geotechnik und Umwelt GmbH
Beratende Geologen und Ingenieure

Am Heidstock 24, 66265 Heusweiler-Holz

Tel.: 06806-49988-31

e-mail: umwelt@erdbaulaborSaar.de

Fotodokumentation



Blick nach Nordosten,

Parkanlage angrenzende Pfalzstraße,
Öffentliche Grünfläche



Blick nach Süden
Vorne: Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung

Hinten: Zugang zum Bahnhof Bierbach
Parkstraße



Blick nach Süden

Vorne Flächen für den geplanten Gemeinbedarf

Hinten Bahnhof Bierbach und Bahnstrecke



Blick nach Westen

Vorne: geplante Flächen für den Gemeinbedarf

Hinten: geplante Wohnbauflächen



Blick nach Westen

Vorne: Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung

Hinten:
geplante Flächen für den Gemeinbedarf
(Freifläche)
geplante Wohnbauflächen (Bäume)



Blick nach Nordwesten

Vorne: Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung

Hinten: Öffentliche Grünfläche



Blick nach Westen

Vorne: geplante Flächen für den
Gemeinbedarf

Hinten: geplante Fläche der Wohnanlage



Blick nach Norden

geplante Fläche der Wohnanlage



Blick nach Westen

geplante Fläche der Wohnanlage



Blick nach Norden

geplante Flächen für den Gemeinbedarf

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

ANLAGE 4.1

Bescheid des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 27.11. 2023



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Stadt Blieskastel
Der Bürgermeister
Fachbereich Umwelt, Planung
und Bauen
Rathaus II, Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

Zeichen: 6101-0041#0007/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 27.11.2023

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Bebauungsplan BB.07.00 „Parkstraße“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Stadtteile Bierbach

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

- Ihr Schreiben bzw. Ihre Email vom 25.10.2023 bzw. 26.10.2023– 2.1-BB.07.00/AE-

Guten Tag,

zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Stadtteil Bierbach mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Mit der Planung soll eine mit Gebüsch und Einzelbäumen bestandene Grünfläche für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses und vier Einfamilienhäusern planerisch vorbereitet werden.

Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Da die vorliegende Planung noch unvollständig ist, insbesondere der Umweltbericht mit der artenschutzrechtlichen Betrachtung, können momentan nur allgemeingültige Aussagen/Anregungen getroffen werden.



Wegen der Lage unmittelbar neben einer Bahntrasse sollte der Planungsbereich aus naturschutzfachlicher Sicht von einem qualifizierten Artenschutzgutachter insbes. auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien sowie Brutvögeln untersucht und ggf. erforderliche Artenschutzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA abgestimmt werden.

Zusätzlich ist eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz verbindlich festzusetzen.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone II des mit Verordnung vom 24. August 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Blietal“ (C 35) zu Gunsten der Wasserwerk Blietal GmbH, Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken. Im geplanten Bereich ist mit einem Grundwasserflurabstand von weniger als 5 m u. GOK zurechnen.

Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.

Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Dies bedeutet, dass im Zuge der Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen sind. Wir weisen darauf hin, dass die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) neben der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist hier auf den § 49 Absatz 1 AwSV hinzuweisen, denn in der engeren Zone (Schutzzone 2) von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet werden. Nach § 49 Absatz 4 der AwSV kann die zuständige Behörde eine Befreiung von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde UND
2. der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

In der Schutzzzone II des betroffenen Wasserschutzgebiets sind u.a. gemäß § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung folgende ggf. betroffene Verbotstatbestände aufgeführt:

Absatz 1:

- Nr. 4. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- Nr. 8. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- Nr. 9. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
- Nr.12 Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- Nr.17 Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt o-der eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann. Im Gesamtplan sind diejenigen Bereiche in der Schutzzzone III dargestellt, in denen Deckschichten
 - bis zu 3 m Mächtigkeit (blaue Grenze bis orange Grenze)
 - bis zu 5 m Mächtigkeit (orange Grenze bis braune Grenze) abgetragen werden dürfen, ohne dass ein hydrogeologischer Unbedenklichkeitsnachweis geführt werden muss,

Absatz 2:

- Nr. 2 Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos; ausgenommen sind alle baulichen Anlagen und Maßnahmen, die der Förderung, Aufbereitung, Fortleitung und Speicherung des gewonnenen Wassers dienen,
- Nr. 3 Baustellen, Baustofflager,
- Nr. 4 Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze

Im Umweltbericht ist daher darzulegen, dass eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Ebenso ist darzulegen, weshalb keine vertretbaren Standortalternativen außerhalb der Schutzzzone II in Frage kommen.

Zudem ist insbesondere auf die erforderlichen Eingriffe in Grund- und Boden einzugehen. Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintritt und der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird.

Diesbezüglich ist neben den oben benannten Verbotstatbeständen insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

1. Auswirkungen der Eingriffe in die Deckschichten (Erdaufschlüsse), auf Grund der Lage in der Schutzzone II ist hier ein hydrogeologischer Unbedenklichkeitsnachweis zu führen
2. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen der Bauphase und des späteren Betriebes des Feuerwehrgerätehauses.
3. Aussagen zur Entwässerung, insbesondere zur Abwasserbeseitigung.
4. Aussagen zum möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Verwendung).

Bodenschutz

Eine Überprüfung des Geltungsbereiches mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtigen Flächen des Saarlandes hat ergeben, dass dieser derzeit nicht im Kataster erfasst ist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen im nachgeordneten Verfahren dennoch Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer / Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich befindet sich in einem von der Hochwasserschutzanlage Blieskastel (Bahndamm) geschützten Bereich. Im Versagensfall sowie bei Extremereignissen können Überflutungen nicht ausgeschlossen werden.

Eine hochwasserangepasste Bauweise bzw. entsprechende Objektschutzmaßnahmen sind zu empfehlen.

Zu der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

Bebauungsplan „Parkstraße“ Bierbach, 66440 Blieskastel -
Untersuchungen und Beurteilungen zur Orientierenden Altlastengefährdungs-
abschätzung - Gutachten vom 27.11.2025

ANLAGE 4.2

Bescheid des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 18.02.2025



Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz
Don-Bosco Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 2:
Wasser

ELS Erdbaulaboratorium Saar GmbH
Am Heidstock 24

66265 Heusweiler

Zeichen: 2123-0004#0007
Bearbeitung: Stefan Trebes
Tel.: 0681 8500-1422
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 18.02.2025

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Anzeige von Bohrarbeiten/Erdaufschlüssen gemäß § 36 SWG

Projekt: Hydrogeologische Unbedenklichkeitsprüfung – Bebauungsplan „Parkstraße“ im Stadtteil Bierbach in Blieskastel, Pfalzstraße 38, 66440 Blieskastel Gemarkung Bierbach, Flur 4, Flurstück 789/102

Ihre Anzeige über das Portal Bohranzeige-Online vom 28.01.2025

Identifikationsnummer: 2025-B-02131

Sehr geehrte Damen und Herren,

die auf dem genannten Flurstück angezeigten zwei Bohrungen mit einer voraussichtlichen Tiefe von ca. 3 m sollen innerhalb der Schutzzone II des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes „Blietal“ ausgeführt werden.

Das hydrogeologische Modell des Saarlandes gibt einen rechnerischen Wert von ca. 10 m unter Geländeoberkante für den Grundwasserflurabstand im Bereich des Plangebietes an. Die nächstgelegene Bohrung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (LUA-Kenn-Nr.: 00194) befindet sich in einer Entfernung von ca. 350 m südwestlich zum Plangebiet.

Auf der Fläche haben sich nach Angaben der DB die Signalmeisterei (Metallwerkstatt, Schmierstofflager, Heizöltank) und ein Öllager (Lagerung von Schmierstoffen und Petroleum) befunden. Die sich daran anschließende Folgenutzung des Geländes ist hier nicht bekannt.



Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 128 sowie 108, 126 und 136



Die von der DB orientierend durchgeführten Untersuchungen 1999 ergaben auffällige Zinkwerte im Feststoff (Nutzungseinschränkung für Wohnen) sowie Hinweise auf MKW und PAK. Leichtflüchter wie BTEX und LHKW wurden damals nicht nachgewiesen.

Da diese Untersuchungen nur orientierenden Charakter haben muss grundsätzlich mit dem Auftreten schädlicher Bodenveränderungen infolge der Nutzung durch die DB und ggfs. einer relevanten Folgenutzung gerechnet werden. Der Grundwasserflurabstand betrug Ende der 1990er Jahren hier im Einflussbereich der Blies lediglich 2 m, so dass ein Kontakt des Grundwassers zu festgestellten bzw. potenziellen Kontaminationen nicht auszuschließen ist.

Gegen die Durchführung der angezeigten Erdaufschlüsse bestehen keine Einwände, wenn nachfolgend benannte Maßgaben eingehalten werden:

1. Die Durchführung der Aufschlussarbeiten hat nach den vorgelegten Unterlagen zu erfolgen.
2. Vor Beginn der Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen über das Vorhaben zu informieren.
3. Der Beginn der Arbeiten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Saarbrücken, Fachbereich 2.1, Hydrogeologie und Grundwassernutzung zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail (lua@lua.saarland.de) anzuzeigen.
4. Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf nur auf befestigten Flächen außerhalb der Schutzzone II vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).
5. Der Bereich um die Bohrungen ist sowohl während der Ausführung als auch während der späteren Nutzung von wassergefährdenden Stoffen freizuhalten
6. In den Arbeitspausen und über Nacht sind die Bohrungen so zu sichern, dass nichts hineingelegt werden kann.
7. Die Bohrungen sind mit geeignetem (inerten) Material so zu verfüllen und zu verdichten, dass sie keine höhere Durchlässigkeit als der umgebende Bereich besitzen. Die DIN EN ISO 22475-1:2007-01 ist zu beachten.
8. Das ausgehobene Erdreich ist schadlos zu entsorgen.

9. Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Arbeiten bzw. Abweichungen von dem geplanten Vorhaben sind dem LUA unverzüglich mitzuteilen.
10. Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) oder bei deren Unerreichbarkeit die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
11. Die Untersuchungen sind von einem Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG der ELS GmbH durchzuführen und zu beurteilen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Fachbereich 2.2 im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz nach Beendigung der Arbeiten vorzulegen.

Dieses Schreiben berechtigt nicht zur Durchführung von Maßnahmen auf fremden Grundstücken. Hierzu bedarf es entsprechender Gestattungen/Vereinbarungen etc. mit den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Für diese Auskunft wird gemäß Nr. 703, Ziffer 9.1, des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses des Saarlandes vom 29. Februar 1984, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2018, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 81 € (in Worten einundachtzig Euro) festgesetzt.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt 81,00 € bitte ich unter Angabe des Verwendungszwecks: 202520091

innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken einzuzahlen:

IBAN: DE58 5905 0000 0020 0207 49

SWIFT-BIC: SALA DE 55.

Die Entscheidung über die Verwaltungsgebühr stützt sich auf die §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der derzeit gültigen Fassung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in Saarbrücken eingelegt werden.



Kartenausschnitt aus dem ALKA, Altlast BLK_22572

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elektronisch gezeichnet

Stefan Trebes

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeit §3 Abs. 1 BauGB der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB

Bgm.	1. P.		
Stadt Blieskastel			
24. Nov. 2023			
FB 1	FB 2	FB 3	FB 4
FB 01.1	FB 01.2	FB 01.3	FB 01.4

SAARLAND



Oberste Landesbaubehörde OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Baufaufsicht und Wohnungswesen

Stadt Blieskastel
Fachbereich Umwelt, Planung und
Bauen
z.H. Frau Eschenbaum
Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

1	2	3	4
Fachbereich Umwelt, Planung und Bauen			
b.R.	28. Nov. 2023		Sekret.
5	6	7	8

Bearbeitung: [REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 20. November 2023
Az.: OBB 11 - 372-2/23 Be
OBB 11 - 373-2/23 Be

**Aufstellung des Bebauungsplans "Parkstraße" einschl. paralleler
Flächennutzungsplanteiländerung in der Stadt Blieskastel, Stadtteil Bierbach**
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 25.10.2023, Az.: 2.1-BB.07.00/AE; hier eingegangen am 26.10.2023

Sehr geehrte Frau Eschenbaum,

mit o.a. Planung beabsichtigt die Stadt Blieskastel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses sowie für vier Baugrundstücke zu schaffen.

Die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung gemäß LEP „Siedlung“ wurde im letzten Jahr bilateral geklärt.

Der Nachweis, dass die Planung im Einklang mit den Bestimmungen des LEP „Umwelt“, und hier konkret mit dem betroffenen Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) steht, ist in der Begründung im weiteren Verfahren zu führen.

Es ist darzulegen, dass die Planung den Erfordernissen des Grundwasserschutzes Rechnung trägt und dass die Einhaltung der Bestimmung der Wasserschutzgebietsverordnung „Bliestal“ (1990; Amtsblatt des Saarlandes vom 20.09.1990) gewährleistet ist.

Abschließend wird um Überprüfung und ggf. Korrektur der Rechtsgrundlagen der Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus

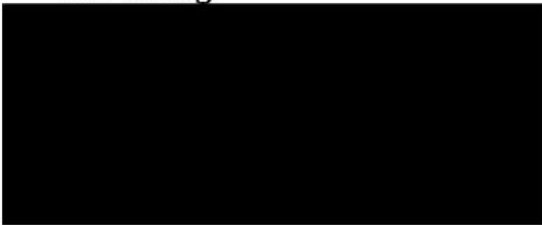


erneuerbaren Energien (Nr. 18 in der Planzeichnung sowie Punkt 6.8 in der Begründung) gebeten. Hier handelt es sich nach hiesiger Auffassung nicht um § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB, sondern um § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB.

Ebenso handelt es sich bei dem Passus bzgl. möglicherweise vorhandener Kampfmittel nicht um eine nachrichtliche Übernahme (s. nach anderen gesetzlichen Regelungen getroffene Festsetzungen), sondern um einen Hinweis. Entsprechend wäre dies auch zu korrigieren.

Ggf. erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen bitte ich **vor** Einleitung der Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit der Landesplanungsbehörde im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende landesplanerische Ziele abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Biosphärenzweckverband Bliesgau · Paradeplatz 4 · 66440 Blieskastel

Stadt Blieskastel

anna-lena.eschenbaum@blieskastel.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Fon

Fax

E-Mail

Blieskastel, den 24. November 2023

**Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung beim Bebauungsplan BB.07.00
„Parkstraße“ mit paralleler Änderung des FNP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung bei der Änderung des o.g. Bebauungsplans und möchten Ihnen im Folgenden unsere Hinweise mitteilen.

Aufgrund der Lage nahe an der Bahntrasse und dem Umstand, dass ein Teil der Flächen, die künftig für eine Bebauung vorgesehen sind, im Moment eine Schotterschicht mit teilweise nur spärlicher Vegetation aufweisen, ist bei den für 2024 geplanten Untersuchungen ein verstärktes Augenmerk auf wärmeliebende Arten, insbesondere auf Reptilien, zu legen.

Wir empfehlen eine Festsetzung aus aktuellen B-Plänen der Stadt zum Vorbild zu nehmen um das Vogelschlagrisiko zu reduzieren. Dort wird festgesetzt, dass west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Fensterflächen, die eine Glasfläche von 0,5 m² überschreiten, so zu gestalten sind, dass von ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. Wir regen an, diese Festsetzung auf **alle** Glasflächen (z.B. vorgehängte Glasfassaden, Prallscheiben, verglaste Laubengänge oder verglaste Balkone) zu erweitern.

Wir raten darüber hinaus zur Förderung der Biodiversität in der Siedlung das Anbringen von Nisthilfen für Mauersegler und Mehlschwalben an. Beides sind typische Siedlungsbewohner und geraten durch die energetische Sanierung von Gebäuden immer mehr unter Druck, weil dadurch Nistplätze wegfallen.

Gerade mit Hinblick auf das aktuell in den Medien sehr präsente Thema „Insektensterben“ sollte besonderer Wert auf die naturnahe Gestaltung der Grünflächen und die sparsame und zielgerichtete Anwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung gelegt werden.

Darüber hinaus regen wir an, die in Punkt 9 Grünordnerische Festsetzungen getroffenen Aussagen zu Einfriedungen und Schottergärten nicht nur auf die Vorgärten zu beschränken, sondern auf Gärten insgesamt auszuweiten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag





Deutsche Bahn AG - DB Immobilien
Karlstraße 6 | 60329 Frankfurt am Main

Stadt Blieskastel
FB Umwelt, Planung und Bauen
Stadtentwicklung & Stadtplanung
Postfach 1180
66431 Blieskastel

Deutsche Bahn AG
DB-Immobilien
Kundenteam Baurecht
Karlstraße 6
60329 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com

Allgemeine Mail-Adresse:
Baurecht-mitte@deutschebahn.com

Az.: Fk (TOEB-SL-23-168263) - Bierbach

24.11.2023

Vorab per Mail: info@blieskastel.de; ann-lena.eschenbaum@blieskastel.de

Ihr Zeichen 2.1-BB.07.00/AE / Ihr Schreiben vom 26.10.2023

Bebauungsplan BB.07.00 „Parkstraße“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Bierbach:

Rechts der Bahnlinie Rheinsheim - Rohrbach (Saar) (Strecken Nr. 3450) bei km 103,3

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bauvorhaben.

Dem geplanten Vorhaben (Bebauungsplan/ Teiländerung des Flächennutzungsplans) kann **nicht zugestimmt** werden.

Wir bitten die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zu beachten und die geänderten / ergänzten Planunterlagen erneut einzureichen.

Begründung:

Im Bereich des Bebauungsplanes sind Grundstücke im Eigentum der DB Station & Service AG überplant. Im einzelnen betrifft dies die Grundstücke der DB Station & Service AG **Flur 4 Nr. 789/96 und 789/98**. Diese Flurstücke sind **planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzflächen** für das Projekt der Bahnsteigerneuerung am Bahnhof Bierbach und stehen daher nicht für kommunale Planungen zur Verfügung.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Die kommunale Überplanung als Feuerwehrrätehaus ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar.

Das **Flurstück 789/95, Flur 4** ist mit **Kaufvertrag vom 19.10.2023 (UR 1640/2023)** an die Stadt Blieskastel verkauft worden. Auf die im Kaufvertrag geregelten Rechte wird verwiesen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich das **Flurstück 789/104, Flur 4** zwar nicht mehr im Eigentum der Deutschen Bahn AG befindet, jedoch (aufgrund von damals vorhandenen Bahnanlagen) **nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt** ist. Siehe Kaufvertrag vom 27.09.2007 (URNr. 486/2010). Die Freistellung des Flurstücks kann beantragt werden bei:

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingstr. 4, 66113 Saarbrücken

Bei den folgenden **überplanten Flächen** handelt es sich um ehemalige Bahngrundstücke, die bereits veräußert wurden: **Flur 4, Flurstück 789/101, 789/102, 789/103, 789/104, 789/106**

Die o.g. Planung betrifft einen Kaufgegenstand, der durch die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen an den Antragsteller verkauft wurde. **Auf den Kaufvertrag vom 27.09.2007 (URNr. 486/2010) inklusive Nachtrag** und die dort geregelten Rechte wird verwiesen.

Sämtliche mit dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen und Verzichte -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, sind vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen.

Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen der DB AG dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten der DB AG erfolgen.

Immissionen/Emissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.



Anpflanzungen

„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com

Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Des Weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern jederzeit ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden muss.

Einfriedung

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Entwässerung Bahnkörper

Die Entwässerung des Bahnkörpers über den Bahnseitengraben darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden.

Photovoltaikanlagen

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B.



Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

(z.B. Ampel, Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.)

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer **Überschwenkbegrenzung** (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche **Kranvereinbarung** abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der

DB Netz AG

I.NA-SW-N-SBR-IF 01

Herr Christian Mues

Am Hauptbahnhof 4

66111 Saarbrücken

Mobil: 0152-374-27456

Mail: Christian.Mues@deutschebahn.com



einzureichen.

Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius (Baustelleneinrichtungsplan) vorzulegen.

Wir bitten um Übernahme unserer Hinweise und Bedingungen in die textlichen Festsetzungen und weitere Beteiligung im Verfahrensverlauf, sowie um Beteiligung im Bauantragsverfahren. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

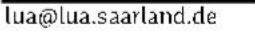
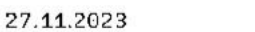
[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Stadt Blieskastel
Der Bürgermeister
Fachbereich Umwelt, Planung
und Bauen
Rathaus II, Zweibrücker Straße 1
66440 Blieskastel

Zeichen: 6101-0041#0007/Sto
Bearbeitung: 
Tel.: 
Fax: 
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 27.11.2023

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Bebauungsplan BB.07.00 „Parkstraße“ mit Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Stadtteile Bierbach

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB**

- Ihr Schreiben bzw. Ihre Email vom 25.10.2023 bzw. 26.10.2023– 2.1-BB.07.00/AE-

Guten Tag,

zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Stadtteil Bierbach mit Teiländerung des
Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten
Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Mit der Planung soll eine mit Gebüsch und Einzelbäumen bestandene Grünfläche für
den Bau eines Feuerwehrgerätehauses und vier Einfamilienhäusern planerisch
vorbereitet werden.

Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht
vorhanden. Da die vorliegende Planung noch unvollständig ist, insbesondere der
Umweltbericht mit der artenschutzrechtlichen Betrachtung, können momentan nur
allgemeingültige Aussagen/Anregungen getroffen werden.



Wegen der Lage unmittelbar neben einer Bahntrasse sollte der Planungsbereich aus naturschutzfachlicher Sicht von einem qualifizierten Artenschutzgutachter insbes. auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien sowie Brutvögeln untersucht und ggf. erforderliche Artenschutzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA abgestimmt werden.

Zusätzlich ist eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz verbindlich festzusetzen.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone II des mit Verordnung vom 24. August 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Blietal“ (C 35) zu Gunsten der Wasserwerk Blietal GmbH, Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken. Im geplanten Bereich ist mit einem Grundwasserflurabstand von weniger als 5 m u. GOK zurechnen.

Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.

Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Dies bedeutet, dass im Zuge der Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen sind. Wir weisen darauf hin, dass die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) neben der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist hier auf den § 49 Absatz 1 AwSV hinzuweisen, denn in der engeren Zone (Schutzzone 2) von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet werden. Nach § 49 Absatz 4 der AwSV kann die zuständige Behörde eine Befreiung von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde UND
2. der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

In der Schutzzzone II des betroffenen Wasserschutzgebiets sind u.a. gemäß § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung folgende ggf. betroffene Verbotstatbestände aufgeführt:

Absatz 1:

- Nr. 4. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- Nr. 8. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- Nr. 9. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
- Nr.12 Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- Nr.17 Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt o-der eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann. Im Gesamtplan sind diejenigen Bereiche in der Schutzzzone III dargestellt, in denen Deckschichten
 - bis zu 3 m Mächtigkeit (blaue Grenze bis orange Grenze)
 - bis zu 5 m Mächtigkeit (orange Grenze bis braune Grenze) abgetragen werden dürfen, ohne dass ein hydrogeologischer Unbedenklichkeitsnachweis geführt werden muss,

Absatz 2:

- Nr. 2 Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos; ausgenommen sind alle baulichen Anlagen und Maßnahmen, die der Förderung, Aufbereitung, Fortleitung und Speicherung des gewonnenen Wassers dienen,
- Nr. 3 Baustellen, Baustofflager,
- Nr. 4 Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze

Im Umweltbericht ist daher darzulegen, dass eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Ebenso ist darzulegen, weshalb keine vertretbaren Standortalternativen außerhalb der Schutzzzone II in Frage kommen.

Zudem ist insbesondere auf die erforderlichen Eingriffe in Grund- und Boden einzugehen. Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintritt und der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird.

Diesbezüglich ist neben den oben benannten Verbotstatbeständen insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

1. Auswirkungen der Eingriffe in die Deckschichten (Erdaufschlüsse), auf Grund der Lage in der Schutzzone II ist hier ein hydrogeologischer Unbedenklichkeitsnachweis zu führen
2. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen der Bauphase und des späteren Betriebes des Feuerwehrgerätehauses.
3. Aussagen zur Entwässerung, insbesondere zur Abwasserbeseitigung.
4. Aussagen zum möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Verwendung).

Bodenschutz

Eine Überprüfung des Geltungsbereiches mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtigen Flächen des Saarlandes hat ergeben, dass dieser derzeit nicht im Kataster erfasst ist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen im nachgeordneten Verfahren dennoch Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer / Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich befindet sich in einem von der Hochwasserschutzanlage Blieskastel (Bahndamm) geschützten Bereich. Im Versagensfall sowie bei Extremereignissen können Überflutungen nicht ausgeschlossen werden.

Eine hochwasserangepasste Bauweise bzw. entsprechende Objektschutzmaßnahmen sind zu empfehlen.

Zu der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

